Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8538**
17. Wahlperiode 03. 02. 2012

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Januar 2012 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Anette Kramme** (SPD)	Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Fördermittel für die Bayreuther Festspiele in den kommenden Jahren gekürzt werden, und wenn nein, gibt es schon konkrete Planungen betreffend die künftige Förderung?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann vom 31. Januar 2012

Die Bayreuther Festspiel GmbH als Veranstalterin der Bayreuther Festspiele wird von vier Gesellschaftern getragen: dem Bund, dem Freistaat Bayern, der Stadt Bayreuth und der Gesellschaft der Freunde von Bayreuth (GdF). Finanziert wird die Gesellschaft von diesen vier Partnern und dem Bezirk Oberfranken auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1954 und ergänzender vertraglicher Verpflichtungen, die auch den Finanzierungsschlüssel regeln.

Die Planung für die Finanzierung orientiert sich derzeit am gegenwärtigen Stand. Die Höhe der Bundeszuwendungen unterliegt den jeweiligen jährlichen Beschlüssen des Haushaltsgesetzgebers. Seitens der Bundesregierung ist vorbehaltlich des Eckwertebeschlusses für den Bundeshaushalt 2013 keine Reduzierung der Bundesmittel vorgesehen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordneter **Dr. h. c. Gernot Erler** (SPD)	Mit welchem Konzept für die Errichtung einer Zone frei von Massenvernichtungswaffen im Nahen und Mittleren Osten beteiligt sich die Bundesregierung an den Vorbereitungen der Sitzung des Vorbereitungsausschusses (PrepCom) für die NVV-Überprüfungskonferenz 2015, die vom 30. April bis 11. Mai 2012 in Wien stattfinden wird?

Antwort des Staatsministers Michael Link vom 2. Februar 2012

Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung einer von Nuklearwaffen und übrigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen und Mittleren Osten. Sie begrüßt die Einigung der Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) 2010 zur Durchführung einer internationalen Konferenz zu diesem Vorhaben im Jahr 2012. Im Vordergrund der politischen Bemühungen muss aus Sicht der Bundesregierung stehen, einen zunächst auf Ver-

trauensbildung fokussierten regionalen Dialogprozess in Gang zu setzen. Hierzu gehören Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich der Massenvernichtungswaffen sowie im konventionellen Bereich und in diesem Rahmen mögliche vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen. Die Bundesregierung tritt für die Zeichnung und Ratifikation der relevanten internationalen Abkommen und Instrumente – insbesondere Nichtverbreitungsvertrag, Umfassender Teststoppvertrag, IAEO-Zusatzprotokoll (IAEO = Internationale Atomenergie-Organisation), Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen und Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen – durch alle Staaten der Region ein und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung.

Diese Haltung wird die Bundesregierung auch in der Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die nächste Überprüfungskonferenz 2015 vom 30. April bis 11. Mai 2012 in Wien vertreten.

3. Abgeordneter **Dr. h. c. Gernot Erler** (SPD)

Welche politischen Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um die Verhandlungen über die Errichtungen einer Zone frei von Massenvernichtungswaffen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und damit den Verpflichtungen aus dem Abschlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2010 gerecht zu werden?

Antwort des Staatsministers Michael Link vom 2. Februar 2012

Die Bundesregierung wirbt gemeinsam mit ihren EU-Partnern sowie in ihren bilateralen Kontakten, u. a. im Rahmen von Konsultationen mit Israel, Ägypten und der Arabischen Liga, dafür, dass alle Staaten der Region an der geplanten Konferenz 2012 zum Vorhaben der Schaffung einer von Nuklearwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen und Mittleren Osten teilnehmen. Die Bundesregierung hat die Durchführung einer zur Vorbereitung der Konferenz 2012 beitragenden Expertenkonferenz durch die EU am 6. und 7. Juli 2011 in Brüssel, an der u. a. Vertreter aus Israel, Iran und elf arabischen Staaten teilnahmen, unterstützt und daran mitgewirkt. Die Bundesregierung befürwortet weitere Schritte der EU zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Konferenz.

4. Abgeordneter **Dr. h. c. Gernot Erler** (SPD)

In welcher Weise werden die Bemühungen innerhalb der Europäischen Union koordiniert, und welche konkrete Unterstützung wird dem UN-Sondergesandten (UNSR), Jaakko Laajava von Seiten der EU und von Seiten der Bundesregierung bei der Vorbereitung und Durchführung der bis Ende 2012 in Finnland geplanten internationalen Konferenz zuteil?

Antwort des Staatsministers Michael Link vom 2. Februar 2012

Die Koordinierung innerhalb der EU erfolgt durch die zuständigen Arbeitseinheiten des Europäischen Auswärtigen Dienstes und über die fachlich zuständige Ratsarbeitsgruppe „Nichtverbreitung“. Gespräche mit dem zur Vorbereitung der Konferenz vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und den NVV-Depositarstaaten (Großbritannien, Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika) eingesetzten finnischen Vermittler Jaakko Laajava und seinem Team haben bereits stattgefunden, bei denen von Seiten der EU Unterstützung zugesichert wurde. Weitere EU-Unterstützungsmaßnahmen werden derzeit in enger Abstimmung mit dem Vermittler geprüft. Die Bundesregierung plant, sich mit eigenen Beiträgen an den EU-Unterstützungsmaßnahmen zu beteiligen.

5. Abgeordneter **Dr. h. c. Gernot Erler** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der beiden informellen Konferenzen, die in diesem Zusammenhang im Juni 2011 in London und im November 2011 in Wien stattgefunden haben, und wie sieht sie in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen den Verhandlungen der E3+3 mit Iran über sein Atomprogramm und den Bemühungen um eine massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen und Mittleren Osten?

Antwort des Staatsministers Michael Link vom 2. Februar 2012

Eine einschlägige Konferenz in London im Juni 2011 ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sollte sich die Frage auf die in Brüssel im Juli 2011 durchgeführte Expertenkonferenz der EU beziehen, so sieht die Bundesregierung die Konferenz als Erfolg an. Mit der Veranstaltung der EU gelang ein erster Austausch zu den sich stellenden regionalen Sicherheitsfragen unter breiter Mitwirkung von Vertretern aus der betroffenen Region.

Die IAEO hat am 21./22. November 2011 in Wien ein Forum zum Austausch über Erfahrungen mit kernwaffenfreien Zonen weltweit ausgerichtet, mit dem Ziel der Unterstützung der Schaffung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen und Mittleren Osten. Das Zustandekommen des Forums ist bereits positiv zu bewerten, da in den Vorjahren trotz eines seit 2000 regelmäßig erteilten Auftrags der IAEO-Generalkonferenz eine kritische Zahl von Teilnehmern nicht erreicht werden konnte. Neue Impulse für die im Rahmen des NVV-Prozesses geplante Konferenz 2012 konnte das Forum jedoch nicht geben, zumal Iran der Veranstaltung fernblieb, obwohl es den Beschluss der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2010 zur Durchführung der Konferenz im Jahr 2012 mitgetragen hat. Die Bemühungen der E3+3 gegenüber Iran zielen darauf ab, das internationale Vertrauen in die friedliche Natur seines Nuklearprogramms wiederherzustellen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen einer massenvernichtungswaffenfreien Zone in der Region.

6. Abgeordnete
Ute Koczy
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie schätzt die Bundesregierung das Vorhaben der tansanischen Regierung ein, das UNESCO-Weltnaturerbe Selous Game Reserve, Afrikas größten und artenreichsten Nationalpark, zu verkleinern, um dort Uran abbauen zu können, und inwiefern wird sich die Bundesregierung im Rahmen der UNESCO sowie im Austausch mit den tansanischen Partnerinnen dazu positionieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Harald Braun vom 1. Februar 2012

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania hat beim Welterbekomitee der UNESCO eine geringfügige Grenzänderung der Welterbestätte Selous Game Reserve und die Verkleinerung des Schutzgebiets um das Areal einer Uranmine beantragt. Diesen Antrag hat das Welterbekomitee auf seiner Sitzung Mitte 2011 zurückgestellt und um Vorlage einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Februar 2012 gebeten. Gleichzeitig hat das Welterbekomitee die für Naturschutzgebiete zuständige Beratungsorganisation der Welterbekonvention, die Internationale Union zum Schutz von Natur und natürlichen Objekten (IUCN), mit der Bewertung dieser neuen UVP und einer separaten Evaluierung der Auswirkungen auf die Welterbestätte vor Ort beauftragt.

In seinem Beschluss hat das Welterbekomitee zudem zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund des zu erwartenden Eingriffs eine Entscheidung nicht gemäß den Bestimmungen für geringfügige Grenzänderungen getroffen werden kann, sondern untern den Verfahrensregeln für signifikante Veränderungen zu erörtern ist.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist als Ergebnis der beauftragten IUCN-Evaluierung aus dem Oktober 2011 in Tansania festzuhalten, dass erstens die bislang vorliegende UVP nicht ausreichend ist und zweitens eine modifizierte Anpassung der Schutzgebietsgrenzen den Bestand des Schutzgebietes nicht zwangsläufig gefährden würde. Wie gefordert wird die tansanische Regierung daher bis Februar 2012 eine überarbeitete Umweltverträglichkeitsprüfung vorlegen und sich nochmals zum Verfahren der Änderung der Grenzziehung äußern. Mit der Thematik wird sich das Welterbekomitee voraussichtlich erneut auf seiner nächsten Sitzung im Juni 2012 in St. Petersburg befassen.

Die Bundesregierung hat diesen Prozess zum Anlass genommen, die KfW Bankengruppe mit der Durchführung einer internen Studie zu beauftragen, die die Empfehlungen von IUCN und die Erläuterungen der tansanischen Seite aufgreift und mit Blick auf die Verbindung von Entwicklung und Naturschutz Handlungsoptionen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit aufzeigen soll. Die KfW-Studie soll möglichst noch im März 2012 durchgeführt werden.

Die Bundesregierung wird den Dialog mit der Partnerseite auf dieser Grundlage u. a. auch hinsichtlich möglicher Unterstützungsbeiträge Deutschlands, weiterführen. Die deutsch-tansanischen Regierungsverhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit der kommen-

den drei Jahre Ende April 2012 und die diesjährige Sitzung des Welterbekomitees in St. Petersburg werden Gelegenheit dazu bieten.

7. Abgeordnete **Anette Kramme** (SPD)

Ist es richtig, dass die Bundesregierung seitens der US-Regierung über die weiteren Planungen für den Garnisonsstandort Bamberg informiert ist, und wie sehen gegebenenfalls die Details der US-amerikanischen Standortplanungen aus?

Antwort des Staatsministers Michael Link vom 2. Februar 2012

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der US-Regierung zum Aufenthalt der US-Streitkräfte in Deutschland ist eng und vertrauensvoll. Die US-Seite informiert regelmäßig über anstehende und beschlossene Standortveränderungen. Informationen über nähere Detailplanungen zum Standort Bamberg gehen bislang nicht über die allgemeine Mitteilung der US-Regierung von 2011 hinaus, im Rahmen der Veränderung der Truppenaufstellung in Europa die in Bamberg stationierten Truppenteile voraussichtlich 2013 nach Italien zu verlegen.

8. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, dass Medienberichten zufolge (vgl. u. a. Süddeutsche Zeitung vom 14. Januar 2012) der afghanische Politiker und Milizenführer Abdul Rashid Dostum unlängst an Geheimgesprächen in Berlin teilgenommen hat und ihm dafür ganz offensichtlich ein Visum erteilt wurde, während Dostum unter anderem durch Human Rights Watch für zahlreiche schwere Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht wird und eine Visumerteilung u. a. aus diesem Grunde in der Vergangenheit regelmäßig abgelehnt wurde?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 2. Februar 2012

Am 8. Januar 2012 fand auf Einladung des Aspen Instituts in Berlin eine Begegnung zwischen Abgeordneten des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika und afghanischen Politikern statt. Die Veranstaltung wurde in eigener Verantwortung durch das Aspen Institut Berlin vorbereitet und durchgeführt. Vertreter der Bundesregierung haben an diesem Meinungsaustausch nicht teilgenommen.

Die internationale Gemeinschaft hat sich auf der Bonner Afghanistan-Konferenz am 5. Dezember 2011 im Konsens zur Notwendigkeit einer politischen Lösung für Afghanistan bekannt, wobei der Friedens- und Versöhnungsprozess und sein Ergebnis auf den in § 18 der Konferenzschlussfolgerungen genannten Prinzipien beruhen müssen. Auf der Grundlage dieses internationalen Konsenses teilt die Bundesregierung die hiervon abweichenden Forderungen der Teilnehmer dieses Treffens nicht.

Abdul Rashid Dostum wurde vom Aspen Institut Berlin offiziell zu dieser Begegnung eingeladen. Als Berater des afghanischen Präsidenten in Verteidigungsfragen hat Rashid Dostum ein offizielles Regierungsamt inne. Soweit der Bundesregierung bekannt, liegt gegen Abdul Rashid Dostum kein Haftbefehl vor und es ist auch kein Strafverfahren gegen ihn eröffnet. Zudem lag dem Auswärtigen Amt eine ausdrückliche Bitte des US-Kongresses vor, Rashid Dostum die Reise nach Deutschland zu ermöglichen.

9. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Hält die Bundesregierung nach wie vor daran fest, den Artikel 136 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) im Rahmen der Einrichtung eines dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zu ergänzen oder zu ändern, und wie ist der Zeitplan für die weiteren hierzu notwendigen Schritte auf nationaler und europäischer Ebene?

Antwort des Staatsministers Michael Link vom 2. Februar 2012

Das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 6 EUV zur Änderung von Artikel 136 AEUV wurde nach Anhörung von Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Europäischer Zentralbank durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 auf europäischer Ebene abgeschlossen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die anderen Mitgliedstaaten der EU ihre mit dem Beschluss vom 25. März 2011 eingegangene Verpflichtung zur Ratifizierung der Änderung von Artikel 136 AEUV erfüllen werden.

In Deutschland ist zur Ratifizierung gemäß § 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes ein Zustimmungsgesetz nach Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) erforderlich. Die Bundesregierung strebt eine zeitgleiche Ratifizierung mit dem Vertrag zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordnete **Viola von Cramon-Taubadel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wer hat die Blutmanipulationen durch den behandelnden Arzt am Olympiastützpunkt (OSP) in Erfurt (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. Januar 2012, S. 27) finanziert, und wenn der betreffende Arzt tatsächlich als Angestellter des Olympiastützpunktes tätig war, wurden die Behandlungen über den Olympiastützpunkt abgerechnet oder von den Sportlerinnen und Sportlern selbst übernommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 3. Februar 2012

Der behandelnde Arzt war nicht Angestellter des OSP Thüringen, sondern arbeitete auf Honorarbasis. Im Rahmen des bestehenden Honorarvertrages wurden die Behandlungen nach Belegvorlage durch den OSP Thüringen abgerechnet. Abrechnungen zu der in Frage stehenden Behandlungsmethode wurden seit November 2008 durch den behandelnden Arzt nicht mehr vorgelegt. Am 15. April 2011 wurde die Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt beendet.

11. Abgeordnete **Viola von Cramon-Taubadel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird das Bundesministerium des Inneren zu den Vorgängen am Olympiastützpunkt Thüringen bezüglich des Verfahrens gegen o. g. Arzt um Akteneinsicht bitten, und welche weiteren Schritte wird die Bundesregierung unternehmen bzw. hat sie schon unternommen, um eine Aufklärung der Vorgänge am Olympiastützpunkt Thüringen herbeizuführen (Schritte bitte genau auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 3. Februar 2012

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat unmittelbar nach Kenntnisnahme von den Vorgängen zuwendungsrechtliche Prüfungen angestellt und die beteiligten Organisationen um Stellungnahme gebeten. Der Zuwendungsnehmer, OSP Thüringen, hat unverzüglich, am 15. April 2011, die Zusammenarbeit mit dem betroffenen Arzt ausgesetzt und damit auch aus derzeitiger Sicht des BMI die notwendigen Konsequenzen gezogen. Die Bewilligungsbehörde, das Bundesverwaltungsamt (BVA), ist um zuwendungsrechtliche Prüfung gebeten worden.

Im Übrigen handelt es sich um ein laufendes staatsanwaltschaftliches (StA Erfurt) und sportrechtliches Verfahren (NADA – Nationale Anti Doping Agentur). Nach deren Abschluss wird das BMI die Ergebnisse bewerten und etwa erforderliche Konsequenzen ziehen.

12. Abgeordnete **Viola von Cramon-Taubadel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind das medizinische Personal, die Trainerinnen und Trainer und sonstigen Betreuerinnen und Betreuern am Olympiastützpunkt Thüringen und den anderen 18 Olympiastützpunkten in der Bundesrepublik Deutschland an den Anti-Doping-Code NADC gebunden, und wenn nicht, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 3. Februar 2012

Die Zuwendungsbescheide des BVA an die Olympiastützpunkte enthalten die Auflage, sämtliche für den OSP haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen einschließlich der Athletenbetreuer im Sinne des NADC rechtlich in schriftlicher Form zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen (Artikel 2 NADC) zu beteiligen oder Doping zu unterstützen. Am OSP Thüringen ist diese Auflage nach Kenntnis des BMI in den Arbeits- und Honorarverträgen umgesetzt.

13. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie viele V-Leute des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz sind in welchen Bundesländern für die Beobachtung und/oder Überwachung der LINKEN eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 30. Januar 2012

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 13a sowie 17 der Kleinen Anfrage „Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der Fraktion DIE LINKE. durch den Verfassungsschutz“ (Bundestagsdrucksache 16/13990 (neu) vom 7. September 2009) wird verwiesen.

14. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung – wie u. a. im „Handelsblatt“ am 17. Januar 2012, S. 4 berichtet – plant, auf die Abstufung der Kreditwürdigkeit mehrerer Euro-Staaten durch die Ratingagentur „Standard & Poor’s“ in der Weise zu reagieren, dass u. a. die Anlagerichtlinien von zwei – insgesamt mehr als 5 Mrd. Euro schweren Fonds der Beamtenversorgung – aufgeweicht werden, und wenn ja, wie sehen die Pläne der Bundesregierung im Einzelnen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 30. Januar 2012

Die gemäß § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Satz 2 bis 4 des Versorgungsrücklagegesetzes vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien für die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ haben sich grundsätzlich bewährt. Vor dem Hintergrund der geänderten finanzmarktpolitischen Rahmenbedingungen hat sich allerdings gezeigt, dass die Anlagerichtlinien punktuell einer Anpassung bedürfen. Dabei geht

es vorrangig um die Frage, wie künftig mit in den Portfolios vorhandenen Wertpapieren umzugehen ist, deren Emittenten unter das vorgesehene Rating herabgestuft werden. Die bisherigen Regelungen sehen vor, dass die betreffenden Anleihen in einem solchen Fall innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern sind. Ein Verkauf von Anleihen herabgestufter Emittenten kann aber insbesondere dann zu vermeidbaren wirtschaftlichen Verlusten führen, wenn das tatsächliche Ausfallrisiko des Emittenten trotz einer Herabstufung des Ratings, z. B. von „AAA“ auf „AA+“, nicht signifikant gestiegen ist.

Im Ergebnis geht es also nicht darum, künftig etwa auch Anlagen in Wertpapieren zu ermöglichen, deren Emittenten ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweisen. Ziel ist es vielmehr, ein höheres Maß an Flexibilität in der Verwaltung der Portfolios zu ermöglichen. Die Sicherheit der Anlagen hat dabei weiterhin oberste Priorität. Dies wird bei einem Ankauf von Wertpapieren auch zukünftig durch die Bindung an das Rating des Bundes gewährleistet. Danach wird derzeit weiterhin ein AAA-Rating für den Erwerb von Wertpapieren gefordert.

15. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Was waren die genauen Gründe, die zur Einführung der derzeit bestehenden Regelung veranlassten, nach der die von der Bundesbank verwalteten Fonds der Beamtenversorgung ausschließlich in solche Wertpapiere investieren dürfen, die über die Bewertung „Schuldner höchster Bonität, das Ausfallrisiko ist sehr gering“ („AAA“) der großen drei Ratingagenturen verfügen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 30. Januar 2012

Die Anlage der Mittel und Erträge der Sondervermögen orientiert sich an den Zielen Sicherheit, Liquidität und Rendite, wobei die Reihenfolge der Ziele deren Priorität wiedergibt. Die Vorschrift, wonach die Anlage der Mittel der Sondervermögen nur in Wertpapieren in Emittenten erfolgen darf, die im Zeitpunkt der Anlageentscheidung von den jeweils führenden, unabhängigen und an den internationalen Kapitalmärkten eingeführten Ratingagenturen übereinstimmend mit einem Rating von „AAA“ bewertet sind, trägt der abgestuften Bedeutung der genannten Anlageziele Rechnung.

16. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Gründe, die für die Einführung einer Investitionsbeschränkung auf die höchstmögliche Sicherheit bei einem Vorsorgefond für eine gesicherte Altersversorgung gedient haben, nicht mehr Bestand haben, und wenn nein, aus welchen genauen Gründen kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass die Schutz-

würdigkeit der Beamtenversorgungsfonds ausgerechnet jetzt nicht mehr so hoch ist wie bei Einführung dieser Beschränkung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 30. Januar 2012

Die Bundesregierung misst der Sicherheit des Anlagevermögens auch weiterhin die höchste Priorität bei. Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. Abgeordneter **Dr. Peter Gauweiler** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung darüber hinaus weitere Regelungen, nach denen andere institutionelle Anleger wie zum Beispiel Rentenfonds oder Lebensversicherer auch als weniger sicher bewertete Anleihen mit höherem Ausfallrisiko für die Gelder und Sparbeträge der meist privaten Anleger kaufen dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 30. Januar 2012

Bezüglich der Regelungen für Lebensversicherer ist ergänzend zu bemerken, dass es keine Vorschrift gibt, die Lebensversicherungsunternehmen verpflichtet, nur in Top-geratete („AAA“) Papiere zu investieren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat in ihrem Rundschreiben 4/2011 zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen jedoch darauf hingewiesen, dass, sofern Vermögensanlagen marktüblich geratet werden, bei der Beurteilung der Sicherheit einer Vermögensanlage auch die Bewertungen von Ratingagenturen zu berücksichtigen sind. Die Ratingagenturen müssen gemäß der europäischen Verordnung zu Ratingagenturen (Nr. 1060/2009) geprüft und registriert worden sein. Von ihnen geratete Vermögensanlagen, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen, können dem gebundenen Vermögen zugeführt werden.

18. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Was unternimmt die Bundesregierung auf der EU-Ebene, um die Abschiebung syrischer Oppositioneller und Flüchtlinge aus allen Mitgliedstaaten der EU nach Syrien zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 1. Februar 2012

Fragen der Abschiebung syrischer Staatsangehöriger aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren bislang nicht Gegenstand der Beratungen im Rat und seinen Gremien.

Fragen im Zusammenhang mit der Abschiebung von Drittstaatsangehörigen fallen in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat entscheidet hier für seinen Bereich. Die Bundesregierung hat auf die Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich keinen Einfluss. Sie prüft aber, das Thema in geeigneten Ratsgremien (z. B. in der Ratsarbeitsgruppe Migration/Rückführung) anzusprechen.

Im Übrigen gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass (anerkannte) Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht abgeschoben werden dürfen.

19. Abgeordnete **Ingrid Hönlinger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welches sind die Gründe bzw. Vorbehalte der Bundesregierung dafür, dass Deutschland den am 9. November 2009 aufgelegten Vertrag über das Zusatzprotokoll zur Charta zum Recht auf Mitwirkung an Angelegenheiten einer kommunalen Gebietskörperschaft bis heute nicht ratifiziert hat, und bis wann plant die Bundesregierung welche Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ratifikation des o. g. Zusatzprotokolls zügig zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 30. Januar 2012

Mit der Frage dürfte das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zum Recht auf Mitwirkung an Angelegenheiten einer kommunalen Gebietskörperschaft gemeint sein.

Deutschland hat das Zusatzprotokoll nach vorheriger Beteiligung der Länder nicht gezeichnet, da nicht alle Länder ihr Einvernehmen nach der Lindauer Absprache erteilt haben.

Die Bundesregierung bemüht sich um eine Ratifizierung des Zusatzprotokolls. Hierzu hat die Bundesregierung das Thema bereits in der Vergangenheit in den zuständigen Bund-Länder-Gremien angesprochen. Sie wird das Thema dort auch weiterhin einbringen.

20. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Inwieweit haben bzw. hatten Polizeibehörden des Bundes mit der unter http://mergroup.be erreichbaren belgischen Firma Mobilia Telematix Kontakt (etwa im Rahmen von Geschäftsbeziehungen, zur Konsultation einer Teilnahme an Treffen oder zur Koordination von Maßnahmen Dritter), und wie kam diese Zusammenarbeit im jeweiligen Einzelfall zustande?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 30. Januar 2012

Die Polizeibehörden des Bundes hatten keinerlei Kontakt zu der belgischen Firma Mobilia Telematix.

21. Abgeordneter **Christian Lange (Backnang)** (SPD)

Welche Gründe waren für die Bundesregierung ausschlaggebend für die außertarifliche Gewinnzulage für Olaf Glaeseker als Pressesprecher im Bundespräsidialamt (vgl. Antwort auf die mündlichen Fragen 91 und 92, Plenarprotokoll 17/154), um ihn mit seiner vorherigen Tätigkeit in Niedersachsen finanziell gleichzustellen, und wie hoch war diese Zulage, und welche vergleichbaren Fälle gibt es?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 2. Februar 2012

Die Bundesregierung kann sich zu der Frage nur im Rahmen ihres eigenen Verantwortungsbereichs äußern. Personalien anderer Verfassungsorgane obliegen grundsätzlich deren eigener Verantwortung. Lediglich bei außertariflichen Arbeitsverträgen (Führungspositionen der Besoldungsgruppe A 16 und höher) werden das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Arbeitsverträgen anderer Verfassungsorgane/oberster Bundesbehörden befasst. Sie prüfen bei diesen Arbeitsverträgen die Zulässigkeit und Einheitlichkeit der Anwendung des Arbeits- und Tarifrechts des öffentlichen Dienstes, führen aber nicht etwa Vertragsverhandlungen oder treffen gar eine „zweite Personalentscheidung“. Der mit Olaf Glaeseker abgeschlossene Arbeitsvertrag war arbeits- und tarifrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gewinnungszulage lag ein besonderes Gewinnungsinteresse der Anstellungsbehörde zugrunde, das von dieser plausibel begründet wurde. Die Höhe der Zulage sollte finanzielle Nachteile durch den Wechsel zum Bund vermeiden und betrug monatlich 2 100 Euro brutto.

Das BMI hat im Einvernehmen mit dem BMF für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung in den vergangenen zwei Jahren in sechs weiteren, besonders begründeten Einzelfällen der Zahlung außertariflicher Gewinnungszulagen zugestimmt.

22. Abgeordneter **Sönke Rix** (SPD)

Auf welche Ergebnisse einigten sich Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern und Vertreter von Vereinen, Stiftungen und Organisationen beim Spitzentreffen zum Thema Bekämpfung des Rechtsextremismus am 24. Januar 2012, und welche Forderungen aus der Zivilgesellschaft wurden aufgenommen (Ergebnisprotokoll)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 3. Februar 2012

Das Spitzentreffen gegen Rechtsextremismus hat ein deutlich sichtbares Signal gegen Rechtsextremismus gesetzt. Zwischen Bund und Vertretern der Zivilgesellschaft wurden bestehende Programme und Initiativen gegen Rechtsextremismus erörtert. Der Bundesminister des Innern betonte die gesamtgesellschaftliche Verantwortung in der Auseinandersetzung mit extremistischen Ideologien und Aktivitäten. Die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Organisationen bekräftigten ihre Bereitschaft, sich aktiv für Demokratie und die freiheitliche Grundordnung einzusetzen und sich bei der Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus einzubringen.

Die Bundesregierung unterstützt mit ihren Bundesprogrammen die Förderung von Demokratie und Toleranz, insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Es bestand Einigkeit darin, dass es durch die Erfahrungen der letzten 20 Jahre in der Extremismusprävention bereits große Kompetenz gibt, allerdings muss der Wissenstransfer verbessert werden. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird daher ein bundesweites Informations- und Kompetenzzentrum einrichten, das dem Transfer methodischer Expertisen, Ansätze und Zugänge mit Blick auf die präventiv-pädagogische Arbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen dienen soll. Dieses Wissen wird insbesondere für die Ausbildung etwa von Lehrkräften und Sozialarbeitern, aber auch für die Aktiven in der Bürgergesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin wurde darauf verwiesen, dass Aktivitäten gegen Extremismus auch im Internet immer wichtiger werden und gemeinsame Anstrengungen nötig sind, um unsere Demokratie und freiheitliche Grundordnung auch im Netz zu stärken.

23. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

An wie vielen Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung oder anderen Bundesbehörden haben in den Jahren 2010 und 2011 externe Unternehmen (z. B. Großkanzleien, Unternehmensberatungen usw.) mitgewirkt, und wie viel Honorar wurde dafür an diese entrichtet (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln und die Unernehmen namentlich aufführen)?

Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 3. Februar 2012

Prinzipiell ist anzumerken, dass selbst in den Fällen, in denen Formulierungsentwürfe von Experten erstellt werden, diese auf Vorgaben aus den jeweiligen Bundesministerien beruhen. Die Entwürfe dienen dann als Diskussionsgrundlage innerhalb der Bundesministerien und werden dort weiterentwickelt. Im Übrigen wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen.

Nr.	Ressort	Angabe des mitwirkenden Unternehmens	Anzahl der Gesetz- und Verordnungsentwürfe, an denen externe Unternehmen mitgewirkt haben	Höhe des Honorars
1	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten Dr. Christoph Riese Klingelhöferstr. 5, 10785 Berlin	1	97.050,45 €
2	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Prof. Dr. Christian Rolfs, 45481 Mülheim an der Ruhr	1	5.950,00 €
3	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	UDF Consulting AG (Rechnungsprogrammierung)	1 Verordnungsentwurf (Programmierung eines Programmablaufplans zur maschinellen Berechnung des Kurzarbeitergeldes als Anlage zur Verordnung der pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld; § 182 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)	7.235,20 €
4	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Ecologic Institut gGmbH	4	Für zwei der Gesetzesentwürfe betrug das Honorar 58.000,00 € und 90.000,00 €; auf die Antwort zu den Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Nescovic Nr. 3/264 und 3/265 wird hingewiesen. Für die beiden weiteren Gesetzes-/ Verordnungsentwürfe beinhaltete die Beauftragung des Unternehmens nur teilweise Unterstützungsleistungen für die fachliche und juristische Vorbereitung. Die hierauf entfallene Höhe der Auftragssumme kann im Einzelnen nicht beziffert werden (vgl. auch die BT-Drucks. 17/6228, Seite 17).

24. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen und Verbänden waren in den Jahren 2010 und 2011 in den Bereich der Bundesministerien abgeordnet, und wie viele davon haben an Gesetzesvorhaben mitgewirkt (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln und die Unternehmen und Verbände namentlich aufführen)?

Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 3. Februar 2012

HIerzu wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen.

	Ressort	Verband/Unternehmen	Anzahl der Personen pro Verband/ Unternehmen insgesamt	Davon Mitwirkung an Gesetzentwürfen
1	Auswärtiges Amt	Bundesverband der Deutschen Industrie	2	0
2	Auswärtiges Amt	Institut der deutschen Wirtschaft Köln	1	0
3	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Kreditanstalt für Wiederaufbau	2	0
4	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesverband der Deutschen Industrie	1	0
5	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Deutscher Verein für öffentliche u. private Fürsorge e. V.	1	0
6	Bundesministerium für Bildung und Forschung	VDI/VDE Innovation und Technik GmbH, Projektträger des BMBF	3	0
7	Bundesministerium für Bildung und Forschung	VDI Technologiezentrum GmbH, Projektträger des BMBF	2	0
8	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	34	0
9	Bundesministerium für Gesundheit	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.	1	0
10	Bundesministerium für Gesundheit	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	3	0
11	Bundesministerium für Gesundheit	Verband der Ersatzkassen	2	1 (kurzfristig und nur für kurze Zeit wegen einer Abwesenheitsvertretung im Referat) Beim vdek handelt es sich um eine sog. bundesnahe Einrichtung im Sinne der Regelungen über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung.
Hinweis: Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt hat die Rechtsform als eingetragener Verein und ist gemeinnützig.				

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

25. Abgeordnete **Ingrid Hönlinger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen es seit 2008 zu Verurteilungen nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes kam, und in wie vielen dieser Fälle jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 3. Februar 2012

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3) weist für das Jahr 2008 insgesamt 226 Personen, für das Jahr 2009 insgesamt 284 Personen und für das Jahr 2010 insgesamt 360 Personen aus, die wegen eines Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden.

Ich möchte Sie jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass in den Veröffentlichungen zur Strafverfolgungsstatistik bei Anwendung mehrerer Strafvorschriften nur die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedrohte Straftat gezählt wird. Deswegen kann die tatsächliche Anzahl der nach dem Gewaltschutzgesetz Verurteilten größer sein als in der Tabelle ausgewiesen.

Inwiefern sich die Gesamtzahl auf die unterschiedlichen Sanktionen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit/ohne Strafaussetzung) aufteilen, entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Verurteilungen nach dem Gewaltschutzgesetz

Jahr	Verurteilte				
	insgesamt	Geldstrafe	Freiheitsstrafe		
			insgesamt	darunter mit Bewährung	
				insgesamt	%
2008	226	196	30	22	73,3%
2009	284	250	34	30	88,2%
2010	360	314	46	36	78,3%

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10 Rechtspflege Reihe 3 Strafverfolgung, Tabellen 2.2, 2.3.

26. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Trifft es zu, dass im Bundesministerium der Justiz der ehemalige Leiter der Abteilung Strafrecht, Josef Schafheutle, sowie der zuständige Referatsleiter, Eduard Dreher, Gesetzesänderungen zur Wiedereinführung einer Wehrgerichtsbarkeit geplant haben, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar

sind und hierbei eine „Wehrstrafrechtskommission“ eingesetzt haben, von denen sich mindestens drei Mitglieder im Zuge der Beratungen der Kommission für die Wiedereinführung der Todesstrafe eingesetzt haben (vgl. DER SPIEGEL 01/2012, Wellen der Wahrheiten, S. 32, 37 f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 1. Februar 2012

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eingehend bemüht, die aufgeworfenen Fragen intern aufzuklären. Ob die im BMJ früher erfolgten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Wehrstrafgerichtsbarkeit auf den ehemaligen Leiter der Strafrechtsabteilung Dr. Josef Schafheutle und den späteren Ministerialdirigenten Dr. Eduard Dreher als zuständigen Referatsleiter zurückgingen und hierzu ebenfalls eine „Wehrstrafrechtskommission“ seitens des Ministeriums eingesetzt wurde, bei deren Beratungen sich einige Mitglieder im Rahmen der Kommissionsarbeiten für die Wiedereinführung der Todesstrafe aussprachen, konnte jedoch auch nach Vorlage vom Bundesarchiv ausgewählter Akten nicht geklärt werden. Die Beantwortung der Frage bedürfte einer vertieften rechtshistorischen Aufarbeitung. Die von der Bundesministerin der Justiz am 11. Januar 2012 – mit dem Ziel einer fundierten historischen Aufarbeitung von personellen und inhaltlichen Kontinuitäten – eingesetzte „Unabhängige wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ wird auf diese Thematik hingewiesen.

27. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorgang?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 1. Februar 2012

Auf die Antwort zu der Frage 26 wird verwiesen. Die Bundesregierung fördert die internationale Verbreitung des ausnahmslosen Verbots der Todesstrafe. Bei der im Jahr 1949 erfolgten Abschaffung der Todesstrafe durch Artikel 102 des Grundgesetzes handelt es sich um eine „Entscheidung von großem staats- und rechtspolitischem Gewicht. Sie enthält die Bekenntnis zum grundsätzlichen Wert des Menschenlebens und zu einer Staatsauffassung, die sich in betontem Gegensatz zu den Anschauungen eines politischen Regimes stellt, dem das einzelne Leben wenig bedeutete und das deshalb mit dem angemaßten Recht über Leben und Tod des Bürgers schrankenlosen Missbrauch trieb“ (BVerfGE 18, S. 112, 117). Außerdem hat sich die Bundesrepublik Deutschland – wie fast alle anderen europäischen Staaten – durch das 6. und das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen, und zwar namentlich auch in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr.

28. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Gründen die später gefertigten „Schubladengesetze“ des BMJ zu dieser Thematik auf den Vorarbeiten dieser Kommission?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 1. Februar 2012

Im Zusammenhang mit den früheren Aktivitäten des BMJ zum Aufbau einer Wehrstrafgerichtsbarkeit wurde auch eine „Vorschriftensammlung der Wehrjustiz“ erstellt, in der u. a. „vorläufige Referentenentwürfe“ enthalten waren für

- ein Gesetz „zum Schutz der Landesverteidigung“, Stand: 15. August 1975,
- ein Gesetz „über die Grundlagen der Wehrjustiz und den Wehrjustizdienst in einem Verteidigungsfall“ („Wehrjustizgesetz (WJG)“), Stand: 30. März 1976,
- ein Gesetz „über die Verfassung und das Verfahren der Wehrstrafgerichte in einem Verteidigungsfall“ („Wehrstrafgerichtsordnung – WStGO“), Stand: 17. März 1977,
- ein „Einführungsgesetz zur Wehrstrafgerichtsordnung (EG WStGO)“, Stand: 1. Oktober 1976.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Bundesregierung kann – vorbehaltlich einer erforderlichen vertieften rechtshistorischen Aufarbeitung – nicht ausgeschlossen werden, dass diese Entwürfe ebenfalls Vorarbeiten einer „Wehrstrafrechtskommission“ berücksichtigen.

29. Abgeordneter **Burkhard Lischka** (SPD)

Sind diese Gesetzentwürfe Grundlage praktischer Übungen des für die Wehrgerichtsbarkeit vorgesehenen Personals gewesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 1. Februar 2012

Die in der „Vorschriftensammlung der Wehrjustiz“ enthaltenen Gesetz- und Verordnungsentwürfe dienten als Grundlage für eine Reihe von Informationstagungen und Übungen der früher im Aufbau begriffenen Wehrstrafgerichte und verdeutlichen insoweit den Stand der damaligen Planungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

30.	Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Wie viel Hektar Agrarfläche hat die Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH (BVVG) seit Beginn der Agrarflächenprivatisierung – aufgeschlüsselt nach Jahren – jeweils an Betriebe welcher Größenklasse verpachtet und verkauft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 31. Januar 2012

Über die BVVG-Verkäufe landwirtschaftlicher Flächen in den Jahren von 1992/1993 bis 2011 gibt die Tabelle in Anlage 1 Auskunft. Die BVVG hat seit 1992 Pachtverträge abgeschlossen. Wegen der unterschiedlichen Laufzeiten dieser Verträge und der Verlängerung bzw. Zusammenlegung von Pachtverträgen lässt sich eine Entwicklung nach Jahren mit vertretbarem Aufwand nicht darstellen.

Über Verkäufe und Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen seit Beginn der Agrarflächenprivatisierung nach Betriebsgrößen der Käufer bzw. Pächter führt die BVVG keine Statistik.

Es gibt lediglich eine einmalige Auswertung zum 30. September 2011, mit der nach Betriebsgrößenklassen eine Aussage darüber möglich ist, wie viel Fläche Pächter, die nach den Privatisierungsgrundsätzen 2010 (PG 2010) zum Direkterwerb berechtigt sind, zum 1. Januar 2010 bei der BVVG gepachtet und wie viel sie davon bis zum 30. September 2011 direkt erworben hatten (Anlage 2).

Nicht in den Daten enthalten, weil nicht nach Betriebsgrößenklassen auswertbar, ist der Verkauf von ca. 1 500 ha an den Biobodenfonds in Brandenburg sowie etliche Direktverkäufe in der Übergangsphase zwischen dem Neuen Privatisierungskonzept (NPK 2007) und den PG 2010 am Anfang des Jahres 2010 (PG 2010 wurde erst Anfang März 2010 in Kraft gesetzt), da diese in der Auswertung aus datentechnischen Gründen nicht als Verkäufe nach PG 2010 erfasst werden konnten.

Anlage 1

BVVG-Verkäufe über landwirtschaftliche Flächen nach Jahren

Jahr	EALG [1] ha	Verkehrswert [2] ha	Summe ha
1992/93	-	381	381
1994	-	364	364
1995	-	956	956
1996	-	1.154	1.154
1997	10.339	4.643	14.982
1998	29.612	6.414	36.026
1999	0	17.176	17.176
2000	0	16.241	16.241
2001	36.528	19.813	56.341
2002	47.044	17.645	64.689
2003	42.588	20.158	62.746
2004	37.457	20.562	58.019
2005	23.169	21.987	45.156
2006	25.570	24.862	50.432
2007	30.442	24.658	55.100
2008	45.465	22.438	67.903
2009	41.100	26.723	67.823
2010	186	25.634	25.820
2011	2.211	40.559	42.770
Gesamt	**371.711**	**312.368**	**684.079**

[1] veräußerte FdlN

[2] Verkäufe zum Verkehrswert in den 90er jahren tlw. einschließl. Gebäude und Inventar, ab 2004 ohne Bodenordnungsverfahren

Anlage 2

Stand: 30.09.2011

BVVG-Pächter, die nach den Privatisierungsgrundsätzen 2010 zum Direkterwerb berechtigt sind/waren

hier: Darstellung der BVVG-Pachtfläche am 01.01.2010 sowie der davon bis zum 30.09.2011 direkt erworbenen Fläche nach Größenklassen der Betriebe

Bundesland	Größenklasse der Betriebe										Gesamt	
	unter 100 ha		100 bis unter 250 ha		250 bis unter 500 ha		500 bis unter 1.000 ha		größer 1.000 ha			
	BVVG-Pacht-fläche am 01.01.2010	davon bis zum 30.09.2011 direkt gekauft	BVVG-Pacht-fläche am 01.01.2010	davon bis zum 30.09.2011 direkt gekauft	BVVG-Pacht-fläche am 01.01.2010	davon bis zum 30.09.2011 direkt gekauft	BVVG-Pacht-fläche am 01.01.2010	davon bis zum 30.09.2011 direkt gekauft	BVVG-Pacht-fläche am 01.01.2010	davon bis zum 30.09.2011 direkt gekauft	BVVG-Pacht-fläche am 01.01.2010	davon bis zum 30.09.2011 direkt gekauft
Mecklenburg-Vorpommern	1.638	187	7.375	362	15.143	1.194	25.621	3.821	60.882	7.343	**110.659**	**12.907**
Brandenburg	813	79	3.211	90	8.921	506	20.181	1.225	51.235	7.202	**84.361**	**9.102**
Sachsen-Anhalt	1.071	97	5.839	253	7.292	749	18.451	947	21.128	1.707	**53.781**	**3.753**
Sachsen	1.661	145	2.865	189	2.960	436	3.459	406	15.185	1.867	**26.130**	**3.043**
Thüringen	596	20	1.517	168	1.225	162	3.326	1.057	6.443	1.370	**13.107**	**2.777**
BVVG	**5.779**	**528**	**20.807**	**1.062**	**35.541**	**3.047**	**71.038**	**7.456**	**154.873**	**19.489**	**288.038**	**31.582**

31. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerung zieht sie aus diesen Daten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 31. Januar 2012

Da die BVVG keine Statistiken nach Größenklassen führt, sind ihr auch keine Schlussfolgerungen möglich. Im Übrigen setzt die BVVG die Gesetze und Regelungen zum Verkauf und zur Verpachtung über Agrarflächen um.

32. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Alteigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen haben bis Ende 2011 wie viele Hektar land- und forstwirtschaftlicher Flächen von der BVVG nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsgesetz (EALG) begünstigt erworben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 1. Februar 2012

Seit dem 1. Juni 1996 wurden 869 Kaufverträge über 20 000 ha landwirtschaftliche Flächen mit nach dem EALG berechtigten Alteigentümern geschlossen. Darüber hinaus wurden seit dem 1. Januar 1996 insgesamt 10 690 Kaufverträge über 435 000 ha forstwirtschaftliche Flächen mit nach dem EALG berechtigten Personen geschlossen, davon 58 Kaufverträge mit 2 278 ha auf der Basis des § 3 Absatz 5 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG). Die übrigen begünstigten Verkäufe nach § 3 Absatz 4 und § 3 Absatz 8 AusglLeistG enthalten ebenfalls eine erhebliche, aber nicht quantifizierbare Zahl von Verkäufen an Alteigentümer, die zugleich Pächter, Wieder- oder Neueinrichter waren und in Ermangelung eines bestandskräftigen Ausgleichsleistungsbescheides auf der jeweils verfügbaren Berechtigungsgrundlage erworben haben.

33. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich die – nach Angaben der BVVG vom 14. Januar 2012 – 2 317 noch zu bearbeitenden Anträge von Alteigentümern auf begünstigten Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach EALG auf die Bundesländer, und wie ist der Stand der Bearbeitung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 1. Februar 2012

Die 2 317 noch zu bearbeitenden EALG-Kaufanträge von Alteigentümern zum 31. Dezember 2011 verteilten sich auf die Bundesländer wie folgt:

Mecklenburg-Vorpommern	842
Brandenburg	478
Sachsen-Anhalt	576
Sachsen	287
Thüringen	134.

Diese Anträge beziehen sich auf den begünstigten Kauf landwirtschaftlicher Flächen.

Die begünstigten Verkäufe forstwirtschaftlicher Flächen werden nicht im Antrags-, sondern in Bewerbungsverfahren durchgeführt.

Bei den oben genannten Anträgen liegen erst für 18 Prozent vollständige Unterlagen seitens der Berechtigten vor. Auf Grund dessen ist gegenwärtig keine belastbare Aussage zum voraussichtlichen Flächenbedarf möglich. Seit Inkrafttreten des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes (März 2011) wurden 108 Kaufverträge über 2 211 ha abgeschlossen.

34. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Warum wurden die einzelnen Inhalte sowie Umfang für das vom Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) entwickelte Muster-Produktinformationsblatt zur geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge vom BMF vorgegeben, und welche Branchen- und Verbraucherverbände wurden vom BMF vorab bei der Frage der Ausgestaltung konsultiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 1. Februar 2012

Das vom BMF in Auftrag gegebene Forschungsgutachten des „institutes für finanzdienstleistungen“ (iff) zur Ausgestaltung eines Produktinformationsblattes für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge basiert auf den Ergebnissen eines vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Zusammenarbeit mit infas und dem iff erstellten Gutachtens (ZEW-Gutachten) zur Transparenz von Riester- und Basisrentenprodukten und einem vom BMF erstellten „Diskussionsentwurfs zur Einführung eines Produktinformationsblatts für zertifizierte Alersvorsorge- und Basisrentenverträge“.

Im Rahmen des Forschungsgutachtens wurden vom iff zahlreiche Anbieter- und Verbraucherverbände mit Workshops beteiligt.

35. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Handelt es sich bei dem von einer Landesverkehrswacht in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit anerkanntem Gemeinnützigkeitsstatus durchgeführten Verkehrssicherheitstraining – entsprechend den Richtlinien und Vorgaben des Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) e. V. –, dessen Teilnehmerkreis insbesondere berufliche Vielfahrer, Rettungswagenfahrer und auch Privatpersonen mit Führerschein umfasst, um eine unter § 4 Nummer 22a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) fallende Veranstaltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 1. Februar 2012

Gemäß § 4 Nummer 22a UStG sind Umsätze steuerfrei, die für die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Ob dies der Fall ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und ist durch das zuständige Finanzamt des jeweiligen Landes zu beurteilen.

36. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass durch die Änderungen bei den Kinderbetreuungskosten im Zuge des Steuervereinfachungsgesetzes beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit benachteiligt werden, da diese nun erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten, die vormals per Verweis auf § 9c des Einkommensteuergesetzes (EStG) in § 50 Absatz 1 Satz 4 EStG berücksichtigt werden konnten, nun nicht mehr als Sonderausgaben geltend machen können, und wie verteilen sich die Kinderbetreuungskosten nach der aktuellen Einkommensteuerstatistik (jährliche Geschäftsstatistik) (bitte getrennt nach Erwerbsbedingten und Übrigen, arithmetischem Mittel, gesamter Fallzahl und Fallzahl mit Höchstbetrag, getrennt nach Grund- und Splittingtabelle)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 2. Februar 2012

Ausweislich der Einkommensteuerstatistik 2007 werden keine Fälle von beschränkter Steuerpflicht und Absetzung für Kinderbetreuungskosten nachgewiesen. Abgesehen davon gewährt Deutschland den beschränkt Steuerpflichtigen in bestimmten Fällen die antragsweise Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger. Mit die-

sem Antrag erlangt der beschränkt Steuerpflichtige unter anderem den vollen Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten.

37. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Werden die bei der automatisierten Überprüfung von Einkommensteuererklärungen eingesetzten Risikofilter bundeseinheitlich mit identischen Regeln und Werten angewendet oder werden diese von den Ländern oder den Finanzämtern im eigenem Ermessen gesetzt, und stimmt die Bundesregierung der Einschätzung des Bundesrechnungshofes zu, dass ein einheitlicher Steuervollzug nicht mehr gewährleistet ist, da durch die ausschließliche automatisierte Überprüfung lediglich einzelne Zahlenwerte verglichen werden können und somit eine Prüfung, inwieweit bestimmte Aufwendungen überhaupt angesetzt werden dürfen, unterbleibt (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 2. Februar 2012

Die Länder und Finanzämter können von bundeseinheitlichen Risikofiltern in begrenztem Umfang abweichen.

Bei dem maschinellen Risikomanagementsystem durchläuft jede Steuererklärung eines Arbeitnehmers inzwischen bis zu 1 000 zahlen- und sachverhaltsbasierte Prüfregeln. Außerdem sind im Risikomanagementsystem eine Zufallsauswahl und eine Turnusprüfung vorgesehen. Die Risikoregeln werden im Übrigen ständig evaluiert. Unabhängig vom Risikofilter können sich die Bearbeiter im Finanzamt einzelne Fälle für eine personelle Prüfung aussteuern lassen. Somit werden mit den eingesetzten Risikomanagementsystemen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung adäquat beachtet.

38. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Welche Pläne existieren derzeit zur steuerlichen Förderung einer privaten Zusatzpflegeversicherung, und sieht die Bundesregierung in der steuerlichen Förderung ein geeignetes Instrument, um einen Anreiz zum privaten Aufbau einer solchen zu schaffen, auch vor dem Hintergrund, dass damit eine massive indirekte Subventionierung der Versicherungsbranche verbunden ist (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 1. Februar 2012

Die Ausgestaltung der Förderung wird derzeit abgestimmt.

39. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Aus welchem Grund wird im Lohnsteuerabzugsverfahren in der Steuerklasse III gegenüber der Praxis vor dem Bürgerentlastungsgesetz nur der einfache und nicht der doppelte Sonderausgaben-Pauschbetrag angesetzt, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Bewerbung von „Steuersparmodellen“, die zum Zweck der Steuerminderung raten, Krankenversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre in Höhe des 2,5-fachen Jahresbeitrags vorauszuzahlen und diese nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 EStG als Sonderausgaben anzusetzen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 1. Februar 2012

Zum Lohnsteuerabzugsverfahren

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung haben sich hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren diverse Änderungen ergeben. Eine wesentliche Änderung ist die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen in pauschalierter Form grundsätzlich in allen Steuerklassen. Hintergrund ist, dass grundsätzlich bei jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer (z. B. Steuerklasse V) und bei gesetzlich Versicherten auch bei einer Mehrfachbeschäftigung (Steuerklasse VI) Vorsorgeaufwendungen anfallen.

Aus diesem Grund wird auch der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro (§ 10c EStG) in allen Steuerklassen – also ebenfalls in Steuerklasse V – berücksichtigt. Die Verdoppelung in der Steuerklasse III ist infolgedessen entfallen. Andernfalls würde in den Fällen von Arbeitnehmer-Ehegatten unterjährig ein zu hoher Sonderausgaben-Pauschbetrag berücksichtigt (72 Euro zuzüglich 36 Euro).

Im Übrigen wird auf die Einzelbegründung zur Änderung von § 39b Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 EStG auf Bundestagsdrucksache 16/12254 vom 16. März 2009 verwiesen.

Zum Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Grundsätzlich gilt für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen das sog. Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG. Das bedeutet, dass Beiträge in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen sind, in dem sie abfließen (§ 11 Absatz 2 EStG). Zu den Vorsorgeaufwendungen gehören auch die Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen. Die insoweit durch Vorauszahlungen bestehenden Gestaltungsspielräume wurden vom Gesetzgeber mit der Regelung in § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 EStG eingeschränkt. Werden nun Vorauszahlungen explizit beworben, zeigt dies umso mehr, dass die gesetzgeberische Beschränkung vom grundsätzlich unbeschränkten Abzug auch rückblickend notwendig war.

40. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Welche eigenen Initiativen unternimmt die Bundesregierung in 2012, um „den Einfluss der Ratingagenturen zurückzufahren“ – wie es der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, im Deutschlandfunk-Interview am 16. Januar 2012 in Aussicht gestellt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 30. Januar 2012

Die Bundesregierung unterstützt auf europäischer Ebene verschiedene Initiativen, um den Einfluss von Ratingagenturen einzuschränken, insbesondere die laufende Überarbeitung der EU-Rating-Verordnung. Die neuen Regelungen werden entscheidenden Einfluss auf die Regulierung von Ratingagenturen haben. Ein wesentlicher Bestandteil ist die neue Regelung, wonach bestimmte Finanzinstitute (u. a. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen) künftig ihre eigenen Kreditrisikobewertungen vornehmen müssen. Weiter sollen die europäischen Aufsichtsbehörden (ESMA, EBA und EIOPA) künftig in ihren Leitlinien, Empfehlungen und technischen Standards die Bezugnahme auf Ratings einschränken. Die schon bestehenden Leitlinien und Empfehlungen sollen mit dem Ziel überprüft werden, die Bezugnahmen auf Ratings nach Möglichkeit zu streichen. Auch im Rahmen der vierten Änderung der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie sollen die nationalen Aufsichtsbehörden der EU die Möglichkeit erhalten, größere Institute anzuhalten verstärkt eigene Risikobewertungen zu nutzen, um den Gebrauch von externen Ratings einzuschränken.

Im Versicherungsbereich stellt Solvency II das zukünftig risikobasierte Aufsichtssystem dar. Um die zu starke Abhängigkeit von externen Ratings zu reduzieren, sollen dabei – soweit möglich – eigene Bonitätsprüfungen durch die Versicherungsunternehmen vorgenommen werden.

Im Investmentrecht hat die Europäische Kommission am 17. November 2011 – in Einklang mit der vorgeschlagenen Änderung der EU-Ratingverordnung – einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, der eine Änderung der OGAW- und der AIFM-Richtlinie vorsieht, mit dem die übermäßige Verwendung externer Ratings („overreliance“) verringert werden soll. Dazu wird vorgeschlagen, die Regelungen dahingehend zu erweitern, dass die Verwalter von OGAW- und alternativen Invesmentfonds dazu verpflichtet werden, sich bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit der Vermögenswerte der Investmentfonds nicht ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings zu stützen.

41. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Welche nationalen (deutschen) Gesetze, Aufsichts- oder Anlagevorschriften wird die Bundesregierung in 2012 ändern, um den Einfluss der Ratingagenturen zurückzufahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 30. Januar 2012

Im Wesentlichen werden in diesem Zusammenhang Gesetzesänderungen aufgrund von der Bundesregierung unterstützten Regulierungen auf europäischer Ebene angestrebt. Gegenwärtig wird noch geprüft, welche Gesetze, welche Rechtsverordnungen und welche sonstigen aufsichtlichen Rundschreiben u. Ä. in welchem Umfang angepasst werden müssen.

42. Abgeordneter **Michael Roth (Heringen)** (SPD)

Welche konkreten Einsparungen im Bundeshaushalt sind mit der geplanten Einführung der Schuldenregel durch den „Fiskalpakt“, die einen jährlichen Abbau des Schuldenstands oberhalb des Referenzwerts von 60 Prozent um ein Zwanzigstel vorsieht, verbunden, und sind die in deutschen Medien kursierenden Prognosen korrekt, dass Deutschland seinen Schuldenstand pro Jahr um ca. 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (entspricht laut Statistischem Bundesamt für das Jahr 2010 etwa 25 Mrd. Euro) verringern müsste?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 1. Februar 2012

Gemäß den Vorgaben der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1467/97, die in den neuen Fiskalpakt einfließen sollen, wird jetzt auch das Schuldenstandskriterium stärker in den Fokus genommen. Dabei wird allerdings der Schuldenstand nicht in seiner absoluten Höhe betrachtet, sondern ins Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt gesetzt. Sofern die sich daraus ergebende Schuldenstandsquote oberhalb des Referenzwerts von 60 Prozent liegt, wird sie dann als hinreichend rückläufig betrachtet und nähert sich rasch genug dem Referenzwert, wenn sich entweder der Abstand zum Referenzwert im Durchschnitt der letzten drei Jahre jährlich um ein Zwanzigstel verringert hat oder wenn die Vorausschätzungen der Europäischen Kommission darauf hindeuten, dass die geforderte Verringerung des Abstands im Zeitraum von drei Jahren erfolgen wird. Dabei werden konjunkturelle Einflüsse, die Wirkung sog. einschlägiger Faktoren gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV sowie sonstiger Faktoren, die aus der bilateralen und multilateralen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten oder aus Belastungen zur Bewältigung der Finanzkrise entstehen, bei der Beurteilung der Schuldenentwicklung berücksichtigt.

Die Schuldenstandsquote sinkt auch dann, wenn der Schuldenstand schwächer zunimmt als das Bruttoinlandsprodukt. Ein Rückgang des absoluten Schuldenstands ist insoweit für die Einhaltung der sog. ein Zwanzistel-Regel nicht notwendig. Dieser Logik folgt auch die deutsche Schuldenregel. Nach der gegenwärtigen mittelfristigen Projektion der Bundesregierung zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte werden die Anforderungen der ein Zwanzigstel-Regel im gesamten Projektionszeitraum von Deutschland erfüllt. Dabei wird für den Bund von der Umsetzung des gültigen Finanzplans ausgegangen, der unter Berücksichtigung des Abbaupfads gemäß der Schuldenre-

gel aufgestellt wurde. Darüber hinaus sind aus heutiger Sicht keine weiteren Einsparungen notwendig.

43. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Mit welchen Folgen bewertet die Bundesregierung den gemeinsamen Erfahrungsbericht der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zur Wirtschaftlichkeit von ÖPP-Projekten (Sept. 2011), in dem einerseits hervorgehoben wird, dass entgegen eines Teils der Medienerstattung ÖPP nicht grundsätzlich abgelehnt wird, sondern sich als „eine neutrale Beschaffungsvariante“ darstellt, andererseits sehr hohe Anforderungen bzw. Maßstäbe an ÖPP-Projekte gegenüber der Eigenrealisierung gerichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 1. Februar 2012

Die Bundesregierung teilt die Forderung der Rechnungshöfe nach objektiven und transparenten Nachweisen der Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Beschaffungsvariante und begrüßt die Bestätigung des ÖPP-Wegs als eine neutrale Alternative.

Die Erstellung komplexer Wirtschaftlichkeitsvergleiche langfristig laufender Beschaffungsalternativen erfordert stets eine hohe Kompetenz der jeweils verantwortlichen öffentlichen Stellen. Auch die Realisierung der über einen langen Lebenszyklus ausgerichteten ÖPP-Projekte erfordert eine entsprechende ÖPP-Kompetenz. Deswegen hat die Bundesregierung im Jahr 2008 die ÖPP Deutschland AG gegründet, die eine neutrale Beratung der öffentlichen Hand in ÖPP-spezifischen Fragen gewährleisten soll.

Die Bundesregierung bewertet den Erfahrungsbericht der Rechnungshöfe vor diesem Hintergrund als wertvollen Hinweis für die Weiterentwicklung wirtschaftlicher Beschaffungsalternativen einschließlich der Beschaffungsvariante ÖPP. Die Rechnungshöfe weisen zu Recht darauf hin, dass auch bei konventioneller Planung öffentlicher Baumaßnahmen auf einen wirtschaftlichen Betrieb zu achten sei. Gerade die zwischen konzeptionell weiterentwickelte Realisierungsvariante ÖPP gibt Veranlassung dazu, im Rahmen von Beschaffungen Vergleichsregelungen über den Lebenszyklus des Vorhabens anzustellen und zu ermitteln, auf welchem Beschaffungswege das Projekt realisiert werden soll. Dabei müssen auch die konventionellen Realisierungen im Hinblick auf ihre Folgekosten einer wirtschaftlichen Prüfung unterzogen werden, die es in dieser Präzision in der Vergangenheit nicht gab.

Die Erkenntnisse der Rechnungshöfe beziehen sich auf untersuchte ÖPP-Projekte in den Bundesländern. Die Details der Analysen sind nicht bekannt. In den Bundesländern scheint auch die teilweise kontrovers geführte Debatte zu einzelnen Feststellungen noch nicht abgeschlossen zu sein. Das BMF hat in seiner mit Schreiben vom 12. Januar 2011 herausgegebenen Arbeitsanleitung „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (vgl. VV Nr. 2.3 zu § 7 BHO)

Empfehlungen für die weitere qualitative Verbesserung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gegeben. Die Durchführung einzelwirtschaftlicher Untersuchungen obliegt jedoch der jeweils für die Einzelvorhaben verantwortlichen Verwaltung. Die Bundesregierung wird bei der weiteren Gestaltung der Rahmenbedingungen auch die Erkenntnisse der Rechnungshöfe von Bund und Ländern auswerten und ihre Meinungsbildung einbeziehen.

44. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Wie viele Kontenabrufe wurden seit 2005 bis 2011 pro Jahr jeweils von den Finanzbehörden über das Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt, und wie viele Vollstreckungsverfahren wurden seit 2005 bis 2011 pro Jahr jeweils durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 3. Februar 2012

Von 2005 bis 2011 hat das Bundeszentralamt für Steuern für die Finanzbehörden insgesamt 232 782 Kontenabrufe durchgeführt. Kontenabrufe für die Finanzbehörden erfolgten dabei überwiegend zur Ermittlung von Vollstreckungsmöglichkeiten wegen rückständiger Steuern (§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung – AO).

Jahr	Kontenabrufe
2005	8.610
2006	25.283
2007	27.440
2008	31.510
2009	37.291
2010	48.558
2011	54.090
Summe	232.782

Dem BMF liegen keine Zahlen über die von den Finanzbehörden von 2005 bis 2011 pro Jahr jeweils durchgeführten Vollstreckungsverfahren vor. In der jährlichen Rückstandsstatistik des BMF werden nur die am jeweiligen Stichtag bestehenden echten Rückstände und die Zahl der diesen Rückständen zugrunde liegenden Fälle erfasst. Bei den statistisch erfassten Rückständen handelt es sich um Steueransprüche des Staates an die Steuerpflichtigen, die im Sinne der Steuergesetze entstanden und bis zum Stichtag fällig geworden sind. Die nicht gestundeten oder ausgesetzten Teile der Steuerrückstände werden als „echte Rückstände“ bezeichnet. Die Rückständestatistik zeigt nur eine Momentaufnahme eines dynamischen Prozesses, bei dem laufend alte Rückstände aus unterschiedlichen Zeiträumen abgelöst werden und neue hinzukommen. Eine Verlaufsstatistik gibt es nicht. Daher ist auch keine Bezifferung der jährlich durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen möglich. Wurde ein Steueranspruch innerhalb desselben Kalenderjahres rückständig, aber letzt-

lich auch erfüllt, wird dieser Rückstandsfall in der Statistik nicht abgebildet.

	echte Rückstände zum 31.12. (Betrag in 1.000 €)	Anzahl der Rückstandsfälle (nur echte Rückstände)
31.12.2005	7.123.800	3.015.677
31.12.2006	6.509.495	2.838.672
31.12.2007	7.580.576	2.958.993
31.12.2008	7.039.038	2.797.881
31.12.2009	6.502.256	2.569.041
31.12.2010	6.863.493	2.430.132
31.12.2011	*Zahlen liegen noch nicht vor.*	*Zahlen liegen noch nicht vor.*

Stellt man die Anzahl der in 2010 durchgeführten Kontenabrufe durch die Finanzbehörden (48 558) in Relation zu den am 31. Dezember 2010 bestehenden Rückstandsfälle (2 430 132), so ergibt sich, dass nur in jedem 50. Rückstandsfall ein Kontenabruf durchgeführt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der im Laufe des Jahres 2010 tatsächlich durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen die Zahl der Rückstandsfälle zum 31. Dezember 2010 deutlich übersteigt.

45. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Wie viele Kontenabrufe und wie viele Vollstreckungsverfahren wurden von den Finanzbehörden über das Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt (bitte untergliedert nach Bundesländern für das zuletzt verfügbare Jahr)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 3. Februar 2012

Länderbezogene Zahlen – wie hier die Anzahl der Kontenabrufe der Finanzämter der einzelnen Länder – werden vom Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder prinzipiell nicht veröffentlicht. Die obersten Finanzbehörden der Länder entscheiden in eigener Zuständigkeit über deren Veröffentlichung.

Da die Finanzämter selbst Vollstreckungsbehörden sind (§ 249 AO), wird das Bundeszentralamt für Steuern im Vollstreckungsverfahren – abgesehen von den in Frage 44 angesprochenen Kontenabrufen – im Übrigen nur bei Beitreibungsersuchen an andere Mitgliedstaaten beteiligt. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt inländische Beitreibungsersuchen an die jeweils zuständige ausländische Behörde und nimmt entsprechende ausländische Ersuche entgegen.

Im Kalenderjahr 2010 hat das Bundeszentralamt für Steuern insgesamt 2 747 Beitreibungsersuchen deutscher Finanzämter an die entsprechend zuständigen ausländischen Behörden weitergeleitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

46. Abgeordneter **Rolf Hempelmann** (SPD)

Welche Positionen zu den Themen „Beihilfeintensität“, „Ausgleich für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen“ und „Stromeffizienzbenchmark“ hat die Bundesregierung im Rahmen der Konsultationen der EU-Wettbewerbsbehörde mit den EU-Mitgliedstaaten bezüglich Kompensationsleistungen für Belastungen aus dem Emissionshandel am Freitag, den 20. Januar 2012, vertreten, und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 31. Januar 2012

Auf der multilateralen Sitzung der Europäischen Kommission mit den Mitgliedstaaten am 20. Januar 2012 hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der Beihilfeintensität dafür ausgesprochen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, den vollen CO_2-Preis zu kompensieren, d. h. die in den Strompreis eingepreisten Zertifikatskosten ohne Abzug zu erstatten. Hinsichtlich der Frage der Bemessungsgrundlage für die Produktionsleistung (Ausgleich für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen) hat sich die Bundesregierung dafür ausgesprochen, eine Berechnung auf Basis der tatsächlichen Produktion vorzusehen. Hinsichtlich der Stromeffizienzbenchmarks hat sich die Bundesregierung dafür ausgesprochen, dass bei der Berechnung der Kompensationshöhe ein Stromeffizienzbenchmark zugrunde gelegt wird und die Europäische Kommission gebeten, die noch fehlenden benchmarks vorzulegen. Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu prüfen.

47. Abgeordneter **Rolf Hempelmann** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission bezüglich des Programms zur Kraftwerksförderung als Teil der EU-Emissionshandelsrichtlinie, insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben zu „Carbon Capture and Storage“ (CCS), und welche Chancen sieht sie hinsichtlich möglicher Modifizierungen an dem Vorschlag der Kommission?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 31. Januar 2012

Die Bundesregierung begrüßt die Vorlage eines Entwurfs für konkrete Regeln zur Förderung des Baus hocheffizienter, einschließlich „CCS-fähiger“ Kraftwerke. Die Anforderungen des jetzt vorliegenden Entwurfs an einen tatsächlichen CCS-Einsatz und die generelle CCS-Fähigkeit von Vorhaben sind jedoch unrealistisch hoch. Die Bedingungen für die CCS-Fähigkeit sollten sich ausschließlich an den

Kriterien der CCS-Richtlinie der EU orientieren. Ob die Europäische Kommission Modifizierungen an ihrem Entwurf vornehmen wird, hängt zunächst von den Ergebnissen der bis zum 31. Januar 2012 laufenden öffentlichen Konsultation ab.

48. Abgeordneter **Thilo Hoppe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann ist die Vattenfall Europe AG vor dem Hintergrund einer Meldung des „WALL STREET JOURNALS“ vom 20. Januar 2012 im Konflikt um mögliche Schadenersatzansprüche aufgrund des Atomausstiegs mit einer „Notice of Dispute“ an die Bundesregierung herangetreten (Artikel 26 Absatz 2 des Energiecharter-Vertrages), und mit welchem genauen Anliegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 2. Februar 2012

Die Bundesregierung hat seitens der schwedischen Gesellschaft Vattenfall AB und ihrer Tochtergesellschaften Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH und Co. oHG und Kernkraftwerk Krümmel GmbH und Co. oHG am 21. Dezember 2011 eine Aufforderung zur gütlichen Beilegung gemäß Artikel 26 des Energiecharta-Vertrages erhalten.

Gegenstand des Antrages sind das Kernbrennstoffsteuergesetz aus dem Jahr 2010 und das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes von 2011, durch die sich die Antragsteller in ihren Rechten aus dem Energiecharta-Vertrag verletzt sehen.

49. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Nachfolgeregelung gibt es für die im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimapakets im Jahr 2007 für vier Jahre beschlossenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ (Maßnahme 24 im Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettsklausur am 23./24. August 2007 in Meseberg beschlossenen Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus der bisherigen Durchführung dieser Maßnahme gewonnen?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 31. Januar 2012

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ (AVV-EnEff) wurde mit Kabinettsbeschluss vom 18. Januar 2012 für ein Jahr – bis zum 24. Januar 2013 – fortgeschrieben (veröffentlicht im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers Nummer 13 vom 24. Januar 2012, S. 286).

Mit der Verlängerung der AVV-EnEff um ein Jahr wird den Verhandlungen auf EU-Ebene über die Energieeffizienzrichtlinie Zeit gegeben. Nach erfolgter Einigung in Brüssel werden sowohl die Vergabeverordnung (VgV) als auch die AVV-EnEff angepasst. Gravierende inhaltliche Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt hätten demgegenüber eine erneute Anpassung in absehbarer Zeit zur Folge gehabt.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen wird die AVV-EnEff bei Beschaffungen durch die obersten und oberen Bundesbehörden weitgehend angewandt. Aussagen darüber, ob die Beachtung der AVV-EnEff-Auswirkungen auf den Energieverbrauch durch oberste und obere Bundesbehörden oder auf die Gesamtenergiebilanz der Verwaltungsbehörden des Bundes hat, können mangels entsprechender statistischer Daten nicht getroffen werden.

Einige Bundesländer, wie z. B. Nordrhein-Westfalen und Sachsen, haben der Bundesregelung vergleichbare untergesetzliche Regelungen erlassen. Der AVV-EnEff kommt somit eine Vorbildwirkung für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen durch Länder und Kommunen zu.

50. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes und der europäischen Freizügigkeit, damit im Fachverfahren RegiSTAR, das auf dem Betriebssysstem UNIX entwickelt wurde, nicht nur alle lebenden westeuropäischen Sprachen darstellbar sind, sondern auch Sprachen des osteuropäischen Raumes sowie sorbisch, das nur in Deutschland gesprochen wird, was derzeit mangels diakritischer Zeichen nicht möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Ernst Burgbacher
vom 2. Februar 2012

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

51. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

In welchem Zeitraum soll die Umstellung innerhalb des Verfahrens RegiSTAR auf den Zeichensatz UTF-B, mit dem auch die osteuropäischen Sonderzeichen darstellbar sind, durch den RegiSTAR-Verbund erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Ernst Burgbacher
vom 2. Februar 2012

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

52. Abgeordneter
René Röspel
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zu ihrer Aussage, dass keine gesonderte Förderung für die Unterstützung von Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen bei Patentstreitigkeiten vorgesehen ist (vgl. Antwort zu Frage 21 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7759), wo sie doch in ihrer Förderrichtlinie zum SIGNO-Programm explizit vorgibt, dass nur Patentvermarktungsagenturen förderfähig sind, die als Dienstleister der Hochschulen die „Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Erfindungen oder Schutzrechten“ (vgl. BAnz Nr. 147, S. 3364 vom 28. September 2011) gewährleisten können?

Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann vom 31. Januar 2012

Zwischen der Aussage der Bundesregierung in der o. a. Kleinen Anfrage und der Förderrichtlinie SIGNO besteht kein Widerspruch. Die Patentverwertungsagenturen bietet nämlich keine gesonderte Förderung bei Patentstreitigkeiten an, eine solche Dienstleistung kann allenfalls im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit erfolgen. Eine Kompetenz auf diesem Feld ist keine zwingende Voraussetzung für die Förderung, so dass sie auch nicht ohne weiteres erwartet werden kann. Zudem können die Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen als Inhaber der Schutzrechte diese auch selbst oder mit Hilfe anderer Dienstleister durchsetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

53. Abgeordnete
Heidrun Dittrich
(DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung die Weisung (E-Mail-Info Personal/Organisationsentwicklung – POE – vom 8. April 2008, Geschäftszeichen: POE 5 – 2022/2000) der Bundesagentur für Arbeit zur Nutzung der IT-Anlagen im Vorfeld von Personalratswahlen, die Wahlbewerbern für Bezirkspersonalräte und den Hauptpersonalrat so genannter freier Listen nur jeweils einmalig und beschränkt auf die eigene Dienststelle Wahlwerbung per E-Mail gestattet, anderen Listen aber, aufgrund ihrer nutzbaren Organisationsstrukturen wie Vertrauensleuten, keine Beschränkungen hinsichtlich örtlicher Verbreitung und Häufigkeit auferlegt, mit den Grundsätzen einer demokratischen und gleichen Wahl für vereinbar, oder sieht sie Handlungsbedarf, um für gleiche Chancen der Wahlbewerber zu sorgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 2. Februar 2012

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Grund für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten, wird aber die Schriftliche Frage zum Anlass nehmen, die grundsätzliche Ausgestaltung der Wahlwerbung für Personalratswahlen als Thema in den mit der Bundesagentur für Arbeit geführten institutionalisierten Beratungsdialog aufzunehmen.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) darf niemand die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass tarifzuständige Gewerkschaften aufgrund ihrer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt sind, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers bzw. der Dienststelle an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden (vgl. BAG, Urteil vom 20. Januar 2009, 1 AZR 515/08). Für „freie Listen“ ist dies nicht einschlägig.

54. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie viele erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher haben zwischen 2005 und 2011 im Jahresverlauf aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, und welche Kenntnisse/Schätzungen sind der Bundesregierung bekannt hinsichtlich der Anzahl an Erwerbstätigen, die Anspruch auf SGB-II-Leistungen hätten, diese aber nicht beantragen (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren, nach Geschlecht sowie nach Ost und West)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 1. Februar 2012

Erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die vor dem Hintergrund des Hilfebedarfs der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen. Es kann sich dabei sowohl um Vollzeiterwerbstätige als auch um geringfügig Beschäftigte oder andere Teilzeiterwerbstätige handeln. Die Gruppe der alleinlebenden Vollzeiterwerbstätigen stellt allerdings unter den erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehern eine Minderheit dar.

Durchgehende Daten dazu liegen vom Januar 2007 bis September 2011 vor. In der Kürze der Zeit war nur eine Auswertung der Ergebnisse zu den Septemberstichtagen (2007 bis 2011) möglich. Danach ist aktuell eine rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Im September 2011 gab es 1 358 405 erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit erzielten. Im September 2010 belief sich deren Zahl auf 1 398 655. Weitere Informationen –

differenziert nach Geschlecht und West-/Ostdeutschland – können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle: Erwerbstätige Leistungsberechtigte nach Geschlecht

Region	Berichtsmonat	Bestand eLb	erwerbstätige Leistungsberechtigte	männliche erwerbstätige Leistungsberechtigte	weibliche erwerbstätige Leistungsberechtigte
		1	2	3	4
Deutschland	September 2011	4.518.411	1.358.405	630.783	727.622
	September 2010	4.806.821	1.398.655	654.209	744.446
	September 2009	4.913.193	1.354.393	616.209	738.184
	September 2008	4.922.514	1.353.860	639.241	714.619
	September 2007	5.185.913	1.276.833	611.920	664.912
Ostdeutschland	September 2011	1.496.698	488.547	237.406	251.141
	September 2010	1.594.712	511.430	251.136	260.294
	September 2009	1.672.178	511.390	246.836	264.554
	September 2008	1.738.370	520.802	258.099	262.703
	September 2007	1.853.952	481.516	242.204	239.313
Westdeutschland	September 2011	3.021.713	869.858	393.377	476.481
	September 2010	3.212.109	887.225	403.073	484.152
	September 2009	3.241.015	843.003	369.373	473.630
	September 2008	3.184.144	833.058	381.142	451.915
	September 2007	3.331.961	795.317	369.717	425.600

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: Januar 2012.

Die Frage, wie viele Erwerbstätige (zusätzlich) Anspruch auf SGB-II-Leistungen hätten, diese aber nicht beantragen, ist mit Mitteln der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht abbildbar. Eine Studie des IAB aus dem Jahr 2011 (Bruckmeier, Kerstin; Wiemers, Jürgen [2011]: A new targeting – a new take-up? – IAB Discussion Paper 10/2011) liefert erste Schätzungen für Quoten der Nichtinanspruchnahme für Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII. Die Ergebnisse deuten nach Einschätzung der Forscher darauf hin, dass sich die Nichtinanspruchnahme im Vergleich zur Situation vor der Einführung des SGB II verringert hat.

55. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Warum sind nicht alle 41 neuen gemäß § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger (zkT) an das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) für die Mittelbewirtschaftung angeschlossen, und wie haben sich die Rahmenbedingungen für die neuen 41 zkT im Vergleich zum Jahr 2005 verändert?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 30. Januar 2012

Seit dem 1. Januar 2012 sind 41 neu zugelassene kommunale Träger (zkT) nach § 6a SGB II Aufgabenträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Bund trägt nach § 6b Absatz 2 SGB II die Aufwendungen, soweit die zkT anstelle der Bundesagentur für Arbeit Leistungen erbringen. Die verfahrenstechnische Umsetzung der Kostentragung zwischen Bund und zkT ist im SGB II nicht näher geregelt.

Um Bundesmittel selbständig bewirtschaften und vereinfacht Rechnung legen zu können, sind die seit dem Jahr 2005 bestehenden 67 zkT am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) angeschlossen. Grundlage für die Nutzung des HKR-Verfahrens ist sowohl für die alten als auch für die neuen zkT der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Mittelbewirtschaftung und der Rechnungslegung geregelt sind. Die Rahmenbedingungen für die neuen zkT haben sich damit im Vergleich zum Jahr 2005 nicht verändert.

Im Jahr 2012 haben sich jedoch nicht alle neuen 41 zkT dazu bereit erklärt, eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Hintergrund ist eine unterschiedliche rechtliche Bewertung zum Bestehen der im SGB II geregelten Prüf- und Erstattungsrechte des Bundes gegenüber zkT, die aktuell noch Gegenstand einer Kommunalverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält das Angebot zur Nutzung des HKR-Verfahrens für die neuen 41 zkT weiter aufrecht, da es auf beiden Seiten der Finanzbeziehung erheblich zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt und es sich aufgrund der Erfahrungen mit den seit dem Jahr 2005 bestehenden zkT als tragfähig erwiesen hat.

56. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Wie erfolgt die Mittelversorgung derjenigen zkT, die keine Verwaltungsvereinbarung unterschrieben haben, und wie bewertet die Bundesregierung dieses Alternativverfahren?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 30. Januar 2012

Die Bundesregierung hält die Teilnahme am HKR-Verfahren für die sachgerechteste und verwaltungseinfachste Lösung zur Mittelversorgung aller zkT. An diejenigen zkT, die nicht am HKR-Verfahren des Bundes teilnehmen wollen, erfolgt die Erstattung der Aufwendungen nunmehr auf der Grundlage einer Prüfung von Einzelnachweisen nach § 6b Absatz 4 Satz 1 SGB II. Da die kommunalen Haushalte bei diesem Verfahren durch die vollständige Vorfinanzierung übermäßig belastet würden, leistet der Bund Vorauszahlungen. Diese Vorauszahlungen dienen ausschließlich der Liquiditätssicherung und stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 6b Absatz 4 Satz 1 SGB II.

Die Liquiditätsbereitstellung erfolgt zum Ende des Monats. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich unterschiedlich: Beim Arbeitslosengeld II werden den zkT 95 Prozent ihres Finanzbedarfs für den folgenden Leistungsmonat zur Verfügung gestellt. Bei den Verwaltungskosten und den klassischen Eingliederungsleistungen werden pauschale Vorauszahlungen in Höhe von 80 Prozent eines Zwölftels des jeweiligen Jahresbudgets für den laufenden Monat ausgezahlt. Für die Leistungen nach § 16e SGB II (Beschäftigungszuschuss) und § 16f SGB II (Freie Förderung) werden den zkT jeweils 80 Prozent des erwarteten Finanzbedarfs für den laufenden Monat zur Verfügung gestellt. Für den Titel „Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12-Mrd.-Euro-Programms für Bildung und Forschung“ erfolgt aufgrund der geringen Budgets keine Vorauszahlung, sondern lediglich eine Erstattung auf Basis der eingereichten Nachweise.

Die Differenzierung der Vomhundertsätze resultiert aus einer notwendigen Risikoabwägung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, da es aufgrund der fehlenden Verwaltungsvereinbarung an einem vertraglich vereinbarten Verwaltungs- und Kontrollsystem mangelt. Nach Abschluss eines Haushaltsjahres erfolgt – analog zum Verfahren derjenigen zkT, die am HKR-Verfahren des Bundes teilnehmen – eine abschließende Prüfung der über das gesamte Haushaltsjahr abgerechneten Kosten. Nach erfolgter Prüfung wird der gegebenenfalls erforderliche Ausgleich zwischen Vorauszahlungen und den anerkannten Aufwendungen vorgenommen. Hierzu müssen die zkT eine prüffähige Jahresschlussrechnung vorlegen.

Die Bundesregierung hält das Verfahren der Aufwandserstattung für sehr verwaltungsaufwendig gegenüber der bewährten Praxis der Teilnahme am HKR-Verfahren. Die gegen den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung vorgetragenen Argumente sind nicht schlüssig.

57. Abgeordnete **Anette Kramme** (SPD)

Wie viele Bezieher von Leistungen nach dem SGB II erhielten im Jahr 2011 Rehabilitationsleistungen in einer stationären Einrichtung, und für wie viele davon (absolut und prozentual) war als Leistungsträger einer gemeinsamen Einrichtung bzw. ein zugelassener kommunaler Träger zuständig (aufgeschlüsselt nach Bundesländern und jeweils in Relation zu der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die von gemeinsamen Einrichtungen bzw. zugelassenen kommunalen Trägern betreut werden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 31. Januar 2012

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) führt einen Nachweis über die Zahl behinderter Menschen, die zur Teilhabe am Arbeitsleben Hilfen benötigen, die durch die BA als Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Ergebnisse dazu werden nach Rechtskreisen differenziert monatlich im Internetangebot der BA-Statistik veröffentlicht: http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/

Statistik-nach-Themen/Arbeitsmarktpolitische-Massnahmen/Eingliederung-behinderter-Menschen/Eingliederung-behinderter-Menschen-Nav.html?year_month=aktuell).

Darüber hinaus führt die Statistik der BA im Rahmen der Förderstatistik auch den Nachweis zu Umfang und Art der Förderungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der aktuelle Bericht dazu ist ebenfalls im Internetangebot veröffentlicht (Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben – Deutschland, alte und neue Bundesländer, Link wie oben).

Nach Angaben der BA können Aussagen zu Leistungen in „stationären Einrichtungen“ nicht erfolgen, da unter diesem Begriff keine Statistiken geführt werden.

58. Abgeordnete **Ingrid Remmers** (DIE LINKE.)

Welchen Inhalt hat Anhang 14 der Kosteneinziehungsbestimmungen (KEBest) für alle Dienststellen der BA (vgl. Antwort zu Frage 7 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8094)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 31. Januar 2012

Die KEBest sind die Durchführungsbestimmungen zum Kassen- und Einzugswesen in der Bundesagentur für Arbeit.

Die KEBest regeln die Anforderungen zum Erteilen von Kassenanordnungen, die Prozesse und Zuständigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung im Kassenwesen einschließlich Forderungsmanagement und Kassensicherheit von IT-Verfahren sowie die Prüfung der Aufgabenwahrnehmung. Sie gelten für alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit. Sie sind darüber hinaus anzuwenden, wenn die Bundesagentur für Rechnung des Bundes, der Bundesländer oder sonstiger Institutionen tätig wird.

Anhang 14 der KEBest enthält die Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen. Zu Ihrer Information sind die Bestimmungen als Anlage beigefügt.

Anlage

Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen (VABest)

Zusammenfassung

Anhang 14 der Durchführungsbestimmungen zum Kassen- und Einzugswesen in der Bundesagentur für Arbeit (KEBest)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
AO	Abgabenordnung
AG	Aktiengesellschaft
BA	Bundesagentur für Arbeit
BA-SH	BA Service-Haus
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
EBest	Einzugsbestimmungen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
InsO	Insolvenzordnung
KG	Kommanditgesellschaft
KG aA	Kommanditgesellschaft auf Aktienbasis
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VABest	Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen

DA 1 Veränderungen von Ansprüchen

(1) Die BA darf

a) Ansprüche nur stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,

b) sich vergleichen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist,

c) das Absehen von Einziehungsmaßnahmen aussprechen, wenn aufgrund des Sachverhalts davon ausgegangen werden kann, dass die Einziehung in den nächsten 24 Monaten erfolgreich sein wird,

d) Ansprüche befristet niederschlagen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass die Einziehung nicht in den nächsten 24 Monaten, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgreich sein wird,

e) Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung auf Dauer keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

f) Ansprüche nur erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(2) Für Ansprüche aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag trifft die Entscheidung nach Absatz 1 die zuständige Einzugsstelle. Die Einzugsstelle darf

a) eine weitere Stundung der Beitragsansprüche sowie

b) die Niederschlagung von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, und

c) den Erlass von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt,

nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der BA vornehmen.

DA 2 Übertragung der Befugnisse

Die Befugnisse nach DA 1 Abs. 1 sind dem Regionalen Forderungsmanagement und nach DA 1 Abs. 2 dem BA-SH übertragen.

DA 2.1 Entscheidungsbefugnisse Regionales Forderungsmanagement

(1) Die Leitung des Regionalen Forderungsmanagements ist grundsätzlich für alle haushaltsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit sich der Vorstand der BA die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Folgende betragsmäßige Grenzen gelten für nachstehende Entscheidungen:

a) Stundung (DA 3 VABest)
b) Vergleich (DA 4 VABest)
c) Absehen von Einziehungsmaßnahmen (DA 5 VABest)
d) Befristete Niederschlagung (DA 6 VABest)
e) Niederschlagung (DA 7 VABest)
f) Erlass (DA 8 VABest)

- Assistent/in bis einschl. 250,- €
- Fachassistent/in bis einschl. 5.000,- €
- Sachbearbeiter/in bis einschl. 15.000,- €
- Teamleiter/in bis einschl. 30.000,- €
- Leiter/in Forderungseinzug über 30.000,- €

(3) Soweit erforderlich kann die Leitung des Regionalen Forderungsmanagements der Regionaldirektion diese Entscheidungsgrenzen vorübergehend anheben. Das BA-SH ist über Art, Umfang und Dauer zu unterrichten.

(4) Bei Forderungen ist der Vorgang dem zuständigen Servicebereich des BA-SH mit einem Entscheidungsvorschlag unter Beifügung aller Akten (ohne Einziehungsakte) zu übersenden wenn die Forderung bzw. der Verzichtsbetrag

a) bei einer Stundung 30.000,- €
b) beim Absehen von Einziehungsmaßnahmen 50.000,- €
c) bei einer Niederschlagung 50.000,- €
d) bei einem Vergleich bzw. Erlass 15.000,- €

übersteigt. Ausgenommen von der Übersendung sind Forderungen gegen insolvente Kapitalgesellschaften und sonstigen insolvente Unternehmen.

(5) Für die Beurteilung der Höhe der Forderung ist die Summe aller von demselben Schuldner im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung geschuldeten Beträge einschl. evtl. noch offener Zinsen, Säumniszuschläge und entstandener Kosten maßgebend.

(6) Die Befugnisse (Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis) sollen grundsätzlich zusammen ausgeübt werden. Bei der Übertragung der Anordnungsbefugnis sind jedoch die Regelungen des § 12 KBest zu beachten.

(7) In 10 % der Fälle, in denen in eigener Verantwortung über einen Verzicht auf Vermögensteile oder eine Niederschlagung entschieden wurden, ist die Entscheidung durch einen Fachvorgesetzten innerhalb von 5 Werktagen zu überprüfen (VISA-Prüfung).

(8) Die Zeichnungsbefugnis im sonstigen Schriftverkehr richtet sich nach der Entscheidungsbefugnis.

DA 2.2 Entscheidungsbefugnis bei Beitragsforderungen

(1) Der Leiter Einzugsdienste des BA-Service-Hauses ist grundsätzlich für alle die in dem

Aufgabengebiet des Beitragseinzugsdienstes anfallenden haushaltsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit sich der Vorstand der BA die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Folgende betragsmäßige Grenzen gelten für nachstehende Entscheidungen:

a) Stundung (DA 3 VABest)

b) Vergleich (DA 4 VABest)

c) Niederschlagung (DA 7 VABest)

d) Erlass (DA 8 VABest)

Entscheidungsträger	GSV-Beiträge (BA-Anteil)	Ansprüche § 208 (2) SGB III
Fachkraft	bis einschl. 60.000,- €	bis einschl. 100.000,- €
Erste Fachkraft	bis einschl. 300.000,- €	bis einschl. 500.000,- €
Leiter Einzugsdienste	über 300.000,- €	über 500.000,- €

DA 3 Stundung

(1) Die Stundung ist ein einseitiger, rechtsgestaltender Verwaltungsakt, durch den die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben wird.

(2) Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung ist grundsätzlich gegen angemessene Verzinsung entsprechend der Regelung des Abs. 6 zu gewähren. In geeigneten Fällen ist eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(3) Eine erhebliche Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(4) Von einer Gefährdung der Forderung ist auszugehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung nach Ablauf des Stundungszeitraums nicht oder nur mit zusätzlichen Schwierigkeiten erfüllt wird.

(5) Der Stundungszeitraum ist unter Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei angebotenen Tilgungsleistungen

a) aus pfändbaren Einkommen auf maximal 12 Monate zu befristen und

b) aus unpfändbaren Einkommen auf maximal 24 Monate zu befristen.

(6) Die Stundungszinsen sind in der Regel auf zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz festzusetzen.

(7) Auf die Zinserhebung kann bei Tilgungsleistungen aus pfändbaren Einkommen verzichtet werden, wenn

a) die Tilgungsleistung die anfallenden Zinsen nicht decken würde.

b) der Zinsanspruch für die Dauer des Stundungszeitraums weniger als 5,- € beträgt.

c) dadurch die Zahlungsbereitschaft des Schuldners nachhaltig zu Gunsten der BA beeinflusst wird.

(8) Eine Zinserhebung zu Tilgungsleistungen aus unpfändbaren Einkommen ist ausgeschlossen.

(9) Stundungszinsen für steuerrechtliches Kindergeld sind nach § 238 AO zu erheben. Sie betragen für jeden Monat 0,5 %. Auf die Zinserhebung kann verzichtet werden, wenn der Zinsanspruch für die Dauer des Stundungszeitraums weniger als 10,- € beträgt.

(10) Geht der Stundungsantrag vor Fälligkeit der Forderung ein, sind die Stundungszinsen ab dem Tag nach der Fälligkeit zu erheben. Bei Anträgen nach Fälligkeit erfolgt die Verzinsung ab Antragseingang. Bei steuerrechtlichem Kindergeld ist die Frist für Säumniszuschläge zu beachten.

(11) Eine Sicherheitsleistung ist zu verlangen, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Forderung oder das Verhalten des Schuldners geboten und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vertretbar erscheint.

(12) Die Stundung eines Zwangsgeldes ist nicht zulässig.

(13) Haushaltsrechtliche Entscheidungen bei Selbstanzeigefällen im Bereich des steuerlichen Kindergeldes trifft während der ahndungsrechtlichen Frist (vor Fälligkeit) die Familienkasse (§ 371 Abs. 3 AO).

(14) Keine Stundung ist

a) die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs (§ 258 AO) durch die Vollstreckungsbehörde.

b) die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach §§ 18, 93 OWiG.

c) die Aufrechnung oder Verrechnung gegen andere Leistungen (§§ 51, 52 SGB I, 75 EStG, 12 BKGG).

d) die Zahlung auf Grund einer Bewährungsauflage (§ 56b StGB) bzw. einer Auflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO. An die Entscheidung des Strafgerichts ist der Forderungseinzug nicht gebunden, d.h. er kann auch höhere Raten verlangen. Die Festsetzung niedrigerer Raten ist mit dem Gericht zuvor abzustimmen.

DA 4 Vergleich

DA 4.1 Begriff

(1) Ein Vergleich ist ein Vertrag zwischen dem Schuldner und der BA, um eine bestandskräftige Forderung, deren Verwirklichung unsicher ist, im Wege des gegenseitigen Nachgebens zumindest teilweise zu realisieren.

(2) Ein Vergleich kann abgeschlossen werden, wenn dieser wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

(3) Kein Vergleich im Sinne dieser Vorschriften ist ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich mit dem ein Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird.

(4) Bei steuerlichem Kindergeld ist es nicht zulässig, das Einziehungsverfahren durch einen Vergleich zu beenden. In Betracht kommt hier nur ein Teilerlass der Forderung (DA 8 VABest).

DA 4.2 Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

(1) Der Vergleich ist wirtschaftlich und zweckmäßig, soweit keine alternativen Einziehungsmöglichkeiten gegeben sind und wenn dadurch ein arbeitsaufwendiges, kaum Erfolg versprechendes und mit erheblichem Risiko behaftetes Einziehungsverfahren beendet werden kann.

(2) Ein Vergleich aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (= Deliktforderung) ist nur zulässig, wenn feststeht, dass der Schuldner zu einer Begleichung der Forderung in voller Höhe nicht in der Lage ist.

DA 4.3 Wirkung des Vergleichs

(1) Der Vergleich wird wirksam, wenn der vereinbarte Betrag vollständig eingegangen ist. Durch den Zahlungseingang erlischt die Restforderung.

(2) Bei Gesamtschuldnern ist die Drittwirkung des Vergleiches zu beachten. Die verbleibende Forderung ist gegen die anderen Schuldner weiter geltend zu machen, jedoch nur in Höhe des auf sie entfallenden Anteils.

DA 5 Absehen von Einziehungsmaßnahmen

Beim Absehen von Einziehungsmaßnahmen handelt es sich um eine verwaltungsinterne Entscheidung, mit der aufgrund des aktenkundigen Sachverhalts von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs vorübergehend, längstens für die Dauer von 24 Monaten abgesehen wird, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass die Einziehung erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder erfolgreich sein wird.

DA 6 Befristete Niederschlagung

DA 6.1 Grundsatz

(1) Bei der befristeten Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Entscheidung, mit der aufgrund des aktenkundigen Sachverhalts von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs nicht nur kurzzeitig abgesehen wird. Eine Forderung ist befristet niederzuschlagen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass die Einziehung nicht in den nächsten 24 Monaten, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgreich sein wird.

(2) Auch bei einer befristeten Niederschlagung sind sich bietende Möglichkeiten zur Sicherung der Forderung wahrzunehmen (DA 7 EBest).

(3) Die getroffene Entscheidung ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(4) Ist auf Dauer nicht mit erfolgversprechenden oder wirtschaftlichen Einziehungsmaßnahmen zu rechnen, ist über eine Niederschlagung zu entscheiden (DA 7.1 (2) VA-Best)

DA 6.2 Fallgestaltungen

Folgende Fallgestaltungen führen abschließend zu einer befristeten Niederschlagung:

(1) Eine befristete Niederschlagung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass die Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgreich sein wird und die Forderung sich auf mindestens

a) 2.000,-€ (EStG/ BKGG)

b) 1.500,-€ (SGB III/ Sonstige)

c) 1.000,-€ (SGB II) beläuft.

(2) Für eine Forderung die nach DA 7.1 (2) VABest niederschlagungsreif ist wurde bereits ein Vormerkersuchen (DA 7.2 (2) EBest) gestellt.

DA 7 Niederschlagung

DA 7.1 Grundsätze

(1) Bei der Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird.

(2) Eine Niederschlagung ist unter Beachtung der Zielsetzung (DA 2 EBest) zulässig, wenn feststeht, dass nach Ausschöpfung sämtlicher wirtschaftlicher Ermittlungsaufwände die Einziehung der Forderung auf Dauer keinen Erfolg haben wird oder die mit der Einziehung entstehenden Kosten (Verwaltungsaufwand, Beitreibung) nicht in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Ergebnis stehen.

(3) Die Wirtschaftlichkeit ist nicht nach den bisher entstandenen Kosten, sondern nach den künftigen Erfolgsaussichten und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu beurteilen.

DA 7.2 Fallgestaltungen

Bei nachstehenden Fallgestaltungen ist unter Beachtung der Grundsätze nach DA 7.1 eine Niederschlagung bei Eintritt des Ereignisses zu prüfen, wenn:

(1) der Schuldner verstorben ist .

(2) nach Vorlage des Beschlusses über die Beendigung des Insolvenzverfahrens keine Einziehungsmöglichkeiten zu erwarten sind.

(3) bei angekündigter Restschuldbefreiung keine Zahlung zu erwarten ist

(4) gegen Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KG aA) und Personengesellschaften (KG, GmbH & Co. KG),

a) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde (§ 26 InsO)

b) ein Verfahren mangels Masse (§ 207 InsO) oder nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO) eingestellt wurde oder

c) ein Insolvenzverfahren nach der Schlussverteilung aufgehoben wurde (§ 200 InsO)

d) die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde.

(5) Forderungen gegen sonstige insolvente Unternehmen (persönliches Haftungsverhältnis)

a) nach Beendigung des Insolvenzverfahrens,

b) nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. Betriebseinstellung

nicht einziehbar sind.

(6) Forderungen bis 500,00 € aus dem Bereich der Winterbeschäftigungs-Umlage, wenn bei einem eröffneten Insolvenzverfahren von einer Anmeldung abgesehen wurde.

DA 8 Erlass

DA 8.1 Begriff

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch ganz oder teilweise verzichtet wird, so dass der Anspruch erlischt.

DA 8.2 Unbilligkeit der Einziehung

DA 8.2.1 Allgemeines

(1) Die Unbilligkeit der Einziehung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der mit einer Ermessensentscheidung gekoppelt ist. Dies führt zu einer weitgehenden gerichtlichen Nachprüfungsmöglichkeit der getroffenen Entscheidung. Ist die Einziehung der Forderung im Einzelfall unbillig, besteht ein Rechtsanspruch auf den Erlass.

(2) Ziel des Erlasses ist es, das bei Anwendung eines allgemeinen Gesetzes zustande gekommene Ergebnis im Einzelfall so anzupassen, dass der dem Gesetz zugrunde liegende Gedanke verwirklicht wird. Der Erlass soll also die Gerechtigkeit des Einzelfalles herstellen.

(3) Die Einziehung der Forderung kann aus sachlichen und aus persönlichen Gründen unbillig sein.

DA 8.2.2 Sachliche Unbilligkeit

(1) Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einziehung der Forderung

a) dem Zweck der anspruchsbegründenden Regelung widersprechen würde oder

b) mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar wäre.

(2) Nachteile, die in der Norm selbst begründet sind, rechtfertigen daher grundsätzlich nicht die Annahme einer sachlichen Unbilligkeit.

(3) Sachliche Unbilligkeitsgründe sind unabhängig von der Person des Schuldners und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu beurteilen.

DA 8.2.3 Persönliche Unbilligkeit - Allgemeines

Persönliche Unbilligkeitsgründe haben ihre Ursache in der Person des Schuldners, insbesondere in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Unbillig ist die Einziehung einer Forderung insbesondere dann, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Schuldners vernichten oder ernsthaft gefährden würde. Billigkeitsmaßnahmen aus persönlichen Gründen setzen eine Erlassbedürftigkeit und eine Erlasswürdigkeit voraus.

DA 8.2.4 Persönliche Unbilligkeit - Erlassbedürftigkeit

Erlassbedürftigkeit besteht, wenn im Fall der Versagung des Erlasses die wirtschaftliche Existenz (lebensnotwendiger Unterhalt, Fortsetzung der Erwerbstätigkeit) des Schuldners gefährdet ist. Dies muss der Schuldner nachweisen.

DA 8.2.5 Persönliche Unbilligkeit - Erlasswürdigkeit

Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat.

DA 8.3 Wirkung des Erlasses

(1) Durch den Erlass erlischt die Forderung.

(2) Bei Gesamtschuldnern ist die Drittwirkung des Erlasses zu beachten. Die verbleibende Forderung ist gegen die anderen Schuldner weiter geltend zu machen, jedoch nur in Höhe des auf sie entfallenden Anteils.

DA 9 Rechtsform

(1) Die Entscheidungen über die Stundung und den Erlass einer Forderung stellen Verwaltungsakte dar, die in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Dies gilt auch für zivilrechtliche Forderungen.

(2) Bei Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53, 54 SGB X) tritt an die Stelle des Verwaltungsaktes eine Vereinbarung zwischen der BA und dem Schuldner.

(3) Die Entscheidung über die Niederschlagung ist kein Verwaltungsakt. Die Niederschlagung kann vom Schuldner nicht beantragt werden; solche Anträge sind hilfsweise als Antrag auf Erlass der Forderung zu behandeln.

(4) Der Vergleich ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der BA und dem Schuldner.

DA 9.1 Bekanntgabe

(1) Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass sowie Vergleichsangebote sind dem Schuldner schriftlich bekannt zu geben.

(2) Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) In einem Stundungsbescheid ist der Widerruf der Entscheidung bei veränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie aus sonstigen Gründen, die in jedem Einzelfall konkret bezeichnet werden müssen (insbesondere Möglichkeiten der Aufrechnung bzw. Verrechnung), vorzubehalten (Widerrufsvorbehalt). Dies gilt entsprechend, wenn auf die Durchsetzung eines Anspruchs im Wege der Aufrechnung oder Verrechnung vorübergehend verzichtet wird.

(4) Die Entscheidung über die Niederschlagung einer Forderung kann dem Schuldner ausnahmsweise bekannt gegeben werden.

DA 9.2 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Der Bescheid über den Antrag auf Stundung oder Erlass einer Forderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in folgender Form zu versehen:

"Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Dienststelle einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist".

(2) Entscheidungen im Bereich des steuerlichen Kindergeldes können mit dem Einspruch angefochten werden. Hier ist bei der Rechtsbehelfsbelehrung folgender Text zu verwenden:

"Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei der oben bezeichneten Dienststelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung."

Wird eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht oder nicht richtig erteilt, bleibt der Verwaltungsakt nach § 66 SGG bzw. § 356 Abs. 2 AO ein Jahr lang anfechtbar.

Stand 10.12.2010

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

59. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, damit unseriöse Firmen daran gehindert werden, über Mobilfunkanbieter Verbrauchern, die im Internet versehentlich Werbeofferten angetippt haben, für einen angeblichen Abonnentenvertrag über Spiele oder Videos eine Teilrechnung stellen zu können, die auf der Rechnung des Mobilfunkanbieters als „Dienste Dritter" oder als „andere Leistungen" erscheinen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 1. Februar 2012

Der Bundesregierung ist das Problem unseriöser Abbuchungen über Mobilfunkrechnungen bekannt. Zwar kommt durch einfaches Klicken auf Werbeofferten kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Anbieter über die nicht gewollte Leistung zustande, da der Kunde dadurch keine Vertragserklärung abgibt. Der Kunde hat jedoch häufig Schwierigkeiten bei der Rückbuchung der schon erfolgten Zahlung, sofern er die Telefonrechnungen im Abbuchungsverfahren begleicht.

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält bereits in seiner derzeit geltenden Fassung kundenschützende Vorschriften, die dem Teilnehmer insbesondere eine Zuordnung der Drittforderung und ggf. Einwendungen ermöglichen:

- Gemäß § 45h TKG muss die Telefonrechnung hinsichtlich „Drittanbietern" die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. Das rechnungsstellende

Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

- Gemäß § 45p TKG muss der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.

Zudem enthält das am 27. Oktober 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen“, das auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurückgeht, mehrere Bestimmungen, die diesen Schwierigkeiten zusätzlich entgegenwirken sollen:

- Auf der Rechnung des Telekommunikationsunternehmens, das die Beträge einzieht, muss die Leistung der Dritten konkret bezeichnet werden (§ 45h Absatz 1). Außerdem muss in der Telefonrechnung auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach § 45p hingewiesen werden.

- Bei der Berechnung des für die Anschlusssperre maßgeblichen Betrages, mit dem der Kunde in Verzug ist, bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht (§ 45k). Damit soll gewährleistet werden, dass Kunden nicht die Sperre ihres Anschlusses riskieren.

- Der Kunde erhält zudem die Möglichkeit, vom Netzanbieter zu verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses für die Inanspruchnahme und die Abrechnung von Leistungen, die nicht Telefonleistungen sind, kostenlos gesperrt wird (§ 45d Absatz 3). Dadurch wird es dem Kunden ermöglicht, die Abrechnung über die Telefonrechnung zu verhindern. Im Vorfeld dieser Regelung haben einige Mobilfunkanbieter ihren Kunden diese Sperrmöglichkeit bereits eingeräumt.

Das „Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen“ ist noch nicht in Kraft getreten, da es sich zurzeit im Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat befindet.

Darüber hinaus strebt die Bundesregierung mit dem am 24. August 2011 beschlossenen Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr“ eine Stärkung der Position von Verbraucherinnen und Verbrauchern an. Nach dem Gesetzentwurf sollen Verbraucher in Zukunft nur zahlen müssen, wenn sie ihre Zahlungspflicht kennen. Bei Bestellungen auf Onlineplattformen im Internet, die über Schaltflächen erfolgen, ist danach erforderlich, dass die Bestellschaltfläche gut lesbar mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Die Vorschrift gilt auch für Bestellungen über Smartphone und Tablet-PC.

60. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um den Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1226) zur Änderung des § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes einer Entscheidung im Deutschen Bundestag zuzuführen, um die Möglichkeit zu schaffen, das Staatsziel Tierschutz und die Grundrechte der Religionsangehörigen miteinander auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 3. Februar 2012

Wie ich Ihnen bereits durch Beantwortung der beiden Schriftlichen Fragen vom 29. Juli 2011 und 11. Oktober 2011 mitgeteilt habe, ist seitens der Bundesregierung keine Änderung des § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes in Bezug auf die Erteilung einer behördlichen Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten geplant. Die Ausnahmeregelung stellt einen verfassungsrechtlich gebotenen, angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf freie Religionsausübung einerseits und dem Staatsziel Tierschutz andererseits her.

Am 12. Februar 2010 hat der Bundesrat in seiner 866. Sitzung beschlossen, erneut den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Dieser Gesetzentwurf wurde durch Bundestagsdrucksache 17/1226 vom 24. März 2010 durch die Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Deutschen Bundestages mit der Bitte um Herbeiführung der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages übersendet. Die Bundesregierung hält die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung in verfassungsrechtlicher Hinsicht nach wie vor für bedenklich und unterstützt den Entwurf nicht. Die ausführliche Stellungnahme der Bundesregierung findet sich in Anlage 2 der genannten Bundestagsdrucksache.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

61. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Welche Staaten, Institutionen, Behörden, Unternehmen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen haben sich bisher für die vom 31. Januar bis 2. Februar 2012 stattfindende „International Urban Operation Conference“ in Berlin angemeldet (bitte unter Nennung der Namen der Vertreter und des vertretenen Staates bzw. der vertretenen Institution)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 30. Januar 2012

Bei der „International Urban Operations Conference“ handelt es sich um eine Veranstaltung in Verantwortung der Studiengesellschaft der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik mbH, die durch die Bundeswehr im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung unterstützt und – angesichts der für die Bundeswehr bedeutsamen Thematik – auch inhaltlich mit gestaltet wird. Eine Teilnehmerliste, die die von Ihnen gewünschten Daten enthält, kann nur vom Veranstalter, der Studiengesellschaft der DWT mbH, zur Verfügung gestellt werden.

62. Abgeordnete **Agnes Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung, dass am 1. Dezember 2011 im Rahmen einer Veranstaltungsreihe der Luftwaffe (Kaufbeurer Dialog) Dr. Thilo Sarrazin als Referent zum Thema Europa auftrat und einem Bericht der Webseite der Luftwaffen folgend dort Raum erhielt, seine umstrittenen Thesen zum Thema Bevölkerungsentwicklung und Migration zu vertreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 31. Januar 2012

Der „Kaufbeurer Dialog“ ist konzipiert als Vortragsveranstaltungsreihe im Rahmen der Informationsarbeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Gesprächsreihe ermöglicht die Diskussion sicherheits-, verteidigungs- und gesellschaftspolitischer Fragestellungen an der Nahtstelle zwischen Bundeswehr und Öffentlichkeit. Sie soll ausgewählten Multiplikatoren, Mandatsträgern und auch Soldaten die Gelegenheit geben, mit namhaften Persönlichkeiten in den Dialog zu treten. Die Information der Öffentlichkeit über Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr sowie die gelebte Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft sind dabei ebenfalls von Bedeutung. Ausdruck des steten Bemühens des Veranstalters um die Förderung von Meinungsvielfalt ist zudem das Prinzip des Einladens von Vortragenden unterschiedlicher politischer Richtungen.

Für die Veranstaltungen des „Kaufbeurer Dialogs“ werden in der Regel viermal jährlich rund 300 persönliche Einladungen an Persönlichkeiten und Institutionen aus Politik, Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft sowie aktive und ehemalige Soldaten im regionalen Einzugsbereich der Technischen Schule der Luftwaffe 1 verteilt.

Die Veranstaltung am 1. Dezember 2011 fand unter der Überschrift „Die Zukunft Europas“ in Gegenwart von etwa 220 geladenen Gästen aus den bereits angesprochenen Bereichen statt. Dabei wurden die Zukunft der europäischen Gemeinschaftswährung und die europäische Integration vor dem Hintergrund der Staaten- und Finanz-

krise sowie der Inhalt der Buchpublikation „Deutschland schafft sich ab“ thematisiert und anschließend diskutiert.

Die für die Veranstaltung gewählte Thematik steht in Bezug zur aktuellen Diskussion in Gesellschaft und Politik. Wesentliches Element der Veranstaltungsreihe ist der stets breite Raum für Diskussionen im Anschluss an den jeweiligen Vortrag. So bot auch bei dieser Veranstaltung die sich dem Vortrag anschließende Diskussion eine intensiv genutzte Gelegenheit zur breiten kritischen Reflexion des Vortragsinhaltes.

Im Rahmen der „Inneren Führung“ der Bundeswehr ist eine kritische Auseinandersetzung mit Themen aus Gesellschaft und Politik durchaus erwünscht und entspricht dem Bild des Staatsbürgers in Uniform. Demzufolge spricht aus meiner Sicht auch nichts gegen eine sachliche Information über diese Veranstaltung im Internet der Luftwaffe.

63. Abgeordneter **Lars Klingbeil** (SPD)

Wie oft ist es in den letzten zwölf Monaten zu Verzögerungen bei der Rückkehr deutscher Soldaten aus Afghanistan durch fehlende russische Überflugrechte gekommen, und welche Maßnahmen hat das Bundesministerium der Verteidigung unternommen, um diese Verzögerungen zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 31. Januar 2012

Deutsche Soldatinnen und Soldaten wurden im Laufe der letzten zwölf Monate mit rund 150 Flügen aus dem Afghanistaneinsatz zurück transportiert. Bei etwa 3 Prozent dieser Flüge kam es vor allem durch die vorherrschenden Wetterbedingungen und technischen Probleme an den Luftfahrzeugen zu Verzögerungen bei den Rückflügen nach Deutschland.

Die einzige hier bekannte Verzögerung eines Fluges wegen fehlender russischer Überflugrechte entstand am 8. Januar 2012 durch Wettereinschränkungen in Termez (Usbekistan), so dass der Hinflug erst am 9. Januar 2012 durchgeführt werden konnte. Der für den 10. Januar 2012 geplante Heimflug konnte aufgrund der abgelaufenen Gültigkeit der russischen Überfluggenehmigung erst am 11. Januar 2012 durchgeführt werden.

Bei wiederholten Verzögerungen aufgrund fehlender Überflugrechte wird regelmäßig zunächst der zuständige deutsche Militärattaché eingeschaltet, um das Thema bilateral mit den zuständigen Stellen zu erörtern.

64. Abgeordneter **Lars Klingbeil** (SPD)

Welche deutschen Flughäfen wurden in den letzten zwölf Monaten bei der Rückführung deutscher Soldaten aus Afghanistan durch die Bundeswehr angeflogen, und unter welchen Kriterien fliegt die Bundeswehr andere deutsche Flughäfen als Köln-Wahn bei der Rückführung deutscher Soldaten aus Afghanistan an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 31. Januar 2012

Die Bundeswehr nutzt aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen den zivil-militärischen Flugplatz Köln-Bonn als zentralen Flughafen in Deutschland. Hier startet bzw. endet grundsätzlich der strategische Lufttransport in das bzw. aus dem Einsatzgebiet.

Die für den strategischen Lufttransport auf der Strecke Usbekistan–Deutschland zur Verfügung stehende Zeit und die gesetzlichen Bestimmungen erlauben eine Zwischenlandung in Deutschland. Aus Gründen der Fürsorge kann diese Zwischenlandung im regionalen Umfeld des Haupttruppenstellers in Deutschland eingeplant werden.

In den letzten zwölf Monaten wurden nach dem Rückflug aus dem Afghanistaneinsatz in Deutschland neben Köln-Bonn aus Fürsorgegründen auch regelmäßig die Flughäfen in Nürnberg, Leipzig, Berlin und Hannover zur Landung und Abfertigung genutzt. Dabei erfolgte aus wirtschaftlichen Gründen die Nutzung der angegebenen Flughäfen bis zu einer Untergrenze von 50 dort aussteigenden Soldatinnen und Soldaten.

65. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Welche Infrastrukturmaßnahmen sind für die zur Einnahme der neuen Struktur des Bundesministeriums der Verteidigung zum 1. April 2012 geplanten Verlagerung von Dienstposten vom ersten Dienstsitz des Bundesministeriums in Bonn an den zweiten Dienstsitz in Berlin notwendig, und welche Kosten entstehen dabei für Bau und Unterhaltung?

Antwort des Staatssekretärs Rüdiger Wolf vom 2. Februar 2012

Im Rahmen der Neuorganisation des Bundesministeriums ist geplant, rund 360 Dienstposten zum Herbst 2012 an den 2. Dienstsitz nach Berlin zu verlagern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einem Mietobjekt untergebracht werden. Mietobjekt und Mietzins stehen noch nicht fest.

Nach Abschluss der seit Mai 2011 – unabhängig von der Neuorganisation – laufenden Herrichtungsarbeiten im Bendlerblock sollen die rund 360 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussichtlich Anfang 2015 in den Bendlerblock ziehen.

66. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Werden die Infrastrukturmaßnahmen in Berlin bis zur geplanten Einnahme der neuen Struktur des Bundesministeriums zum 1. April 2012 fertig, und wenn nein, welche Übergangsmaßnahmen werden für diesen Zweck von Seiten des Bundesministeriums der Verteidigung geplant?

Antwort des Staatssekretärs Rüdiger Wolf vom 2. Februar 2012

Siehe Antwort zu Frage 65.

67. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Welche Kosten entstehen für diese eventuell notwendigen Übergangsmaßnahmen?

Antwort des Staatssekretärs Rüdiger Wolf vom 2. Februar 2012

Siehe Antwort zu Frage 65.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

68. Abgeordnete **Petra Crone** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung, Geld und Zeit für die Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege zur Verfügung zu stellen, obwohl gleichzeitig und mit hoher Intensität an der Zusammenlegung der Pflegeausbildungen gearbeitet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 3. Februar 2012

Die Bundesregierung hält gezielte Maßnahmen für erforderlich, um den steigenden Fachkräftebedarf in der Altenpflege decken zu können. Deshalb haben sich vier Bundesministerien (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)) gemeinsam mit den Ländern (Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Gesundheitsministerkonferenz, Kultusministerkonferenz, Jugend- und Familienministerkonferenz) und Verbänden darauf verständigt, eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege auf den Weg zu bringen. Anliegen aller Partner ist es, konkrete Ziele und Maßnahmen zu zehn wichtigen Handlungsfeldern zu vereinbaren.

Dazu gehören neben der Altenpflegeausbildung unter anderem die Nachqualifizierung, die gesellschaftliche Anerkennung des Berufs- und Beschäftigungsfeldes, die Vereinbarkeit von Familie und Pflegeberuf sowie die Arbeitsbedingungen in der Altenpflege. Eine diesbezügliche Vereinbarung soll noch im Frühjahr 2012 unterzeichnet werden. Die zugesagten Maßnahmen sollen bis Ende 2014 umgesetzt werden.

Darüber hinaus strebt die Bundesregierung an, die Pflegeausbildungen modern weiterzuentwickeln und in einem neuen Pflegeberufsgesetz zusammenzuführen. Hierbei geht es nicht um eine Zäsur für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers, sondern um die konsequente Weiterentwicklung der drei Pflegeberufe. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege eingeleitet werden, kommen demzufolge dem Berufs- und Beschäftigungsfeld der Pflege insgesamt zugute.

69. Abgeordnete **Petra Crone** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung, dass sie das Parlament in die Erarbeitung einer Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege nicht eingebunden hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 3. Februar 2012

In der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege haben sich die vier Bundesressorts, die Fachministerkonferenzen der Länder sowie die Wohlfahrtsverbände und Fach- und Berufsverbände auf Bundesebene zusammengeschlossen. Es sollen Verbesserungen im Ausbildungs-, Berufs- und Beschäftigungsbereich der Altenpflege erreicht werden, indem sich die Beteiligten gegenseitig zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen verpflichten.

Die Partner verständigten sich auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe auf Fachebene mit von ihnen benannten Vertreterinnen und Vertretern. Diese erhielt den Auftrag, einen Entwurf für eine gemeinsame Vereinbarung zu erarbeiten.

70. Abgeordnete **Diana Golze** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die enorme Zunahme der Armutsrisikoquote von Kindern unter 18 Jahren, die laut Familienreport 2011 um 3 Prozentpunkte von 2009 auf 2010 auf nunmehr 19,4 Prozent angestiegen ist und somit nun jedes fünfte Kind von Armut bedroht ist, und welche Schritte wird die Bundesregierung konkret unternehmen, um die Armutsgefährdung von Kindern wirkungsvoll zu reduzieren, auch vor dem Hintergrund, dass in der Vorhabenplanung des BMFSFJ 2012 keine Schritte dazu aufgeführt werden, sowie dass dieser Feststellung nach der Veröffentlichung

des Familienreports 2011 bislang nicht Gegenstand von Stellungnahmen seitens des BMFSFJ war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 3. Februar 2012

Armut ist ein vielschichtiger Begriff, der sich einer eindeutigen Messung entzieht. Bei ausschließlicher Betrachtung des Einkommensaspekts kann die zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbarte Definition des relativen Armutsrisikos zugrunde gelegt werden, die mit dem Indikator der Armutsrisikoquote abgebildet wird. Sie ist definiert als Anteil der Personen in Haushalten, deren bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Mittelwertes (Median) aller Einkommen beträgt.

Die Entwicklung der Armutsrisikoquote gibt relative Veränderungen wieder und bildet weder Wohlfahrtsgewinne ab, von denen alle gleichermaßen profitieren, noch Verbesserungen durch den Einsatz von kind- und familienbezogenen Sach- oder Dienstleistungen. Die Bundesregierung setzt einander ergänzende Instrumente ein, um Familien- und Kinderarmut zu bekämpfen. Dazu gehören vor allem:

- gezielte finanzielle Hilfen (insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss),
- mehr Familienorientierung in der Arbeitswelt (unterstützt insbesondere durch das Unternehmensprogramm Erfolgsfaktor Familie) sowie
- eine gute Infrastruktur und Leistungen zur Unterstützung der Förderung der Kinder aller Altersgruppen (insbesondere durch den Ausbau der Kinderbetreuung).

Zusätzlich zu den familienbezogenen Transferleistungen werden mit dem Bildungs- und Teilhabepaket in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe sowie für Familien mit Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag die monetären Leistungen um Komponenten für eine zielgerichtete und individuelle Förderung von Kindern ergänzt. Deren Auswirkungen sind in den vorliegenden Datenbasen noch nicht erfasst. Die Bundesregierung hat jedoch direkt mit der Einführung dieser neuen Leistungskomponente deren Evaluation gestartet, um Wirksamkeit und Zielgenauigkeit der Leistung zu gewährleisten.

71. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es richtig, dass die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, in ihrer Rede zum Einzelplan 17 des Bundeshaushalts am 24. November 2011 erklärt hat, dass sie von den 2 Mio. Euro, die ihr Bundesministerium im Titel 684 11 des Kapitels 17 02 gegenüber dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt mehr

erhalten hat, 800 000 Euro zusätzlich für die Beratungsnetzwerke zur Verfügung stellen möchte, und hat sie das bereits umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 2. Februar 2012

Die Bundesministerin Dr. Kristina Schröder hat am 24. November 2011 Folgendes ausgeführt: „Nach den schrecklichen Ereignissen im Juli in Norwegen – auch sie hatten einen rechtsextremen Hintergrund – habe ich den 16 Beratungsnetzwerken in den Ländern aufgrund des höheren Beratungsbedarfs insgesamt 800 000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Meine Damen und Herren, ich bin umgehend bereit, den Beratungsnetzwerken noch einmal die gleiche Summe zur Verfügung zu stellen“ (vgl. Plenarprotokoll der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 24. November 2011, Debatte zum Einzelplan 17, S. 17096 D).

Das heißt, die Aussage von Bundesministerin Dr. Kristina Schröder am 24. November 2011 bezog sich auf den Haushalt 2011 und nicht auf den Haushalt 2012. Die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 2 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2012, die im Titel 684 14 und nicht im Titel 684 11 zur Verfügung stehen, sind davon nicht berührt.

Das BMFSFJ ist noch am gleichen Tag (24. November 2011) auf die Länder zugegangen und hat anlassbezogen zum zweiten Mal im Haushaltsjahr 2011 zusätzliche Bundesmittel für die Arbeit der Beratungsnetzwerke im Programm TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN angeboten. Erstmalig erhielten die Länder am 5. August 2011 die Möglichkeit, zusätzliche Bundesmittel abzurufen. Hintergrund waren die schrecklichen Ereignisse in Norwegen.

Die folgende Übersicht stellt die zusätzlich von den Ländern beantragten und bewilligten Bundesmittel im Haushaltsjahr 2011 dar:

Bundesland	Sommer 2011	Winter 2011
Baden-Württemberg	40.000,00 €	30.970,00 €
Bayern	Keine Aufstockung	Keine Aufstockung
Berlin	39.041,00 €	7.001,00 €
Brandenburg	53.775,88 €	35.000,00 €
Bremen	25.000,00 €	Keine Aufstockung
Hamburg	50.000,00 €	Keine Aufstockung

Hessen	Keine Aufstockung	Keine Aufstockung
Mecklenburg-Vorpommern	40.228,00 €	Keine Aufstockung
Niedersachsen	Keine Aufstockung	Keine Aufstockung
Nordrhein-Westfalen	54.630,00 €	Keine Aufstockung
Rheinland-Pfalz	Keine Aufstockung	Keine Aufstockung
Saarland	Keine Aufstockung	Keine Aufstockung
Sachsen	50.000,00 €	Keine Aufstockung
Sachsen-Anhalt	18.833,02 €	Keine Aufstockung
Schleswig-Holstein	Keine Aufstockung	Keine Aufstockung
Thüringen	Keine Aufstockung	7.000,00 €
Gesamte zusätzliche Bundesmittel	371.507,90 €	79.971,00 €

Die Tabelle verdeutlicht, dass ein Großteil der Länder die Bundesmittel nur teilweise in Anspruch genommen haben. Die jeweils zur Verfügung gestellten Mittel wurden sowohl im Sommer 2011 als auch im Winter 2011 nicht ausgeschöpft.

72. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie passt das zu der Aussage der Bundesministerin auf der Pressekonferenz vom 24. Januar 2012, 2 Mio. Euro für ein neues „Informations- und Kompetenzzentrum“ bereitstellen zu wollen (vgl. dapd-Meldung vom 24. Januar 2012), und für welche anderen Projekte, die aus demselben Haushaltstitel finanziert werden, wird das BMFSFJ entsprechend weniger Geld zur Verfügung stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 2. Februar 2012

Wie bereits in der Antwort zu Frage 71 erläutert, wurden die zusätzlichen Bundesmittel den Beratungsnetzwerken im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung gestellt. Die Förderungen der Lokalen Aktionspläne, Modellprojekte und Beratungsnetzwerke im Haushaltsjahr 2012 erfolgt damit planmäßig, d. h. ohne Änderungen und Kürzungen.

73. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was spricht insbesondere angesichts des Subsidiaritätsprinzips und angesichts des Ziels einer schlanken Verwaltung und wenig Bürokratie aus Sicht der Bundesregierung dagegen, den Initiativen selbst, die die Arbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus machen, Mittel nicht nur für die reine Projektarbeit, sondern auch für den Wissenstransfer zur Verfügung zu stellen, und welchen Bedarf an Stellen (Vollzeitäquivalente) sieht die Bundesregierung, um einen qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Wissenstransfer zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 2. Februar 2012

In der präventiv-pädagogischen Arbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen gibt es ausreichend Expertise und aus der Arbeit von Modellprojekten in den letzten fast 20 Jahren vielfältige Erfahrungen. Es gibt verschiedene bewährte methodische Ansätze und Zugänge zu den Jugendlichen, die allerdings in Teilen weiterentwickelt werden müssen.

Das Problem ist dabei, dieses Wissen und die umfangreiche Expertise, die in den Modellprojekten erarbeitet wurde, z. B. in die Ausbildung etwa von Lehrkräften und Sozialarbeitern, aber auch für die Aktiven der Kirchen und Bürgergesellschaft, nutzbar zu machen. Es besteht somit ein Transferdefizit. Um dieses Defizit zu beheben und gleichzeitig die Kompetenzen für die Gesellschaft nutzbar zu machen, soll ein Bundesweites Informations- und Kompetenzzentrum (BIK) eingerichtet werden. Das geplante BIK des BMFSFJ soll in der Hauptsache eine Plattform zum Transfer methodischer Expertisen, Ansätze und Zugänge vor allen Dingen mit Blick auf die präventiv-pädagogische Arbeit mit rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen darstellen. Dieses Wissen soll insbesondere in die Ausbildung etwa von Lehrkräften und Sozialarbeitern, aber auch für die Aktiven in der Bürgergesellschaft transferiert werden. Antworten auf weitere Fragen werden sich aus der konkreten Ausgestaltung ergeben.

74. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie begründet das BMFSFJ die Notwendigkeit eines neuen „Informations- und Kompetenzzentrums“ angesichts der Tatsache, dass bereits verschiedene, auch aus dem Bundeshaushalt finanzierte bundeszentrale Stellen, die u. a. Informationsarbeit und Wissenstransfer durchführen sollen, wie die Bundeszentrale für politische Bildung oder das Bündnis für Demokratie und Toleranz existieren, und wann soll das Zentrum seine Arbeit aufnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 2. Februar 2012

Die vorliegenden Erfahrungen und Arbeitsschwerpunkte innerhalb der Bundesregierung werden bei der Entwicklung des Zentrums berücksichtigt. Das BIK soll bis Ende des Jahres 2012 seine Arbeit aufgenommen haben.

75. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche vom BMFSFJ geförderten und mit einem Vorwort von Bundesministerin Dr. Kristina Schröder für den Unterricht empfohlenen Publikationen zum Thema Rechtsextremismus und daraus resultierenden Haltungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit existieren bzw. sind für 2012 geplant (analog zur Broschüre der Zeitbild Stiftung „Demokratie stärken – Linksextremismus verhindern“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 1. Februar 2012

Bezüglich der bisher geförderten Publikationen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Verwendung des Magazins ‚Demokratie stärken – Linksextremismus verhindern‘ im Unterricht an den Schulen“ (Bundestagsdrucksache 17/8280), hier besonders Frage 1, verwiesen. Inwieweit diese Materialien im Unterricht an Schulen verwendet werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Für 2012 liegen bisher keine Anfragen von Zuwendungsempfängern vor, die für ihre Publikationen ein Vorwort von Bundesministerin Dr. Kristina Schröder planen.

76. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage kann das Bundesministerium erklären, für problematische inhaltliche Aussagen in der bundesgeförderten Broschüre der Zeitbild Stiftung nicht zuständig zu sein, während zivilgesellschaftliche Initiativen mit einer „Extremismusklausel“ für die Positionen all ihrer Partner bürgen und haften müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 1. Februar 2012

Die Zeitbild Stiftung hat wie alle aus Mitteln des Programms „Demokratie Stärken“ geförderten Träger die Demokratieerklärung un-

terzeichnet. Ein Verstoß gegen diese Bewilligungsauflage liegt nach Kenntnissen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksache 17/8280) und der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/8310) verwiesen.

77. Abgeordneter **Sönke Rix** (SPD)

Welche Ergebnisse gingen aus dem Workshop zum Thema Bundesfreiwilligendienst am 25. Januar 2012 zwischen Vertretern des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und Zentralstellen hervor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 2. Februar 2012

Nach § 7 Absatz 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) wird den Zentralstellen bis möglichst Ende Januar eines jeden Jahres mitgeteilt, wie viele Bundesfreiwilligendienstplätze die Zentralstellen jeweils künftig besetzen können.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidung hat am 25. Januar 2012 ein Treffen des BMFSFJ mit den Zentralstellen des Bundesfreiwilligendienstes stattgefunden, das in sehr konstruktiver und konzentrierter Atmosphäre verlief.

In einem gemeinsamen Austausch wurden die Kriterien für eine Verteilung breit erörtert und viele Einzelfragen für eine kommende Kontingentierung diskutiert. Ein abschließendes Ergebnis war dabei nicht angestrebt.

78. Abgeordneter **Stefan Schwartze** (SPD)

In welcher finanziellen Höhe fördert das BMFSFJ das neue Programm „JUGEND STÄRKEN – Junge Wirtschaft macht mit“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 2. Februar 2012

Das BMFSFJ fördert das Projekt „JUGEND STÄRKEN – Junge Wirtschaft macht mit“ als neuen Baustein der Initiative JUGEND STÄRKEN mit Bundesmitteln in Höhe von 400 740 Euro für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis 31. Dezember 2013.

79. Abgeordneter **Stefan Schwartze** (SPD)

Ist zu dem neuen Programm „JUGEND STÄRKEN – Junge Wirtschaft macht mit“ eine öffentliche Ausschreibung oder ein Interessenbekundungsverfahren erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 2. Februar 2012

Die Mittel werden auf der Grundlage der §§ 44 und 23 der Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung gewährt. Eine öffentliche Ausschreibung oder Interessenbekundung erfolgte nicht.

80. Abgeordneter **Stefan Schwartze** (SPD)

Wie genau ist das Programm „JUGEND STÄRKEN – Junge Wirtschaft macht mit“ ausgestaltet, und welche Neuerungen werden gegenüber dem bisherigen ehrenamtlich laufenden Mentoringprogramm der Wirtschaftsjunioren eingeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 2. Februar 2012

Mit dem neuen Baustein „JUGEND STÄRKEN – Junge Wirtschaft macht mit“ gewinnt das BMFSFJ das Engagement der Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V. gezielt für junge Menschen mit schlechteren Startchancen in Anbindung an bestehende Strukturen und Netzwerke der Initiative JUGEND STÄRKEN. Die Besonderheit des Projektes besteht darin, dass junge Unternehmerinnen und Unternehmer der Wirtschaftsjunioren bei der Umsetzung niedrigschwelliger Initiativen eng mit den sozialpädagogischen Fachkräften aus den JUGEND-STÄRKEN-Einrichtungen zusammenarbeiten, wovon beide Seiten – und damit auch die teilnehmenden jungen Menschen – profitieren: Die Sozialpädagoginnen und -pädagogen erhalten einen starken Praxispartner und damit neue Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung. Den Wirtschaftsakteuren wird der Zugang zu der ansonsten sehr schwer zugänglichen Zielgruppe durch die Kooperation mit den Expertinnen und Experten der Jugendsozialarbeit erleichtert.

Dadurch lassen sich Passgenauigkeit und Wirksamkeit der Angebote zur schulischen und beruflichen Integration junger Menschen im Rahmen der Initiative JUGEND STÄRKEN steigern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

81. Abgeordnete **Petra Crone** (SPD)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die ihr bereits vorliegenden Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Pflegeausbildung dem Parlament zugänglich zu machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 3. Februar 2012

Die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die unter gemeinsamer Federführung der zuständigen Fachressorts, BMFSFJ und BMG, eingerichtet wurde, sind noch nicht abgeschlossen. Sie befinden sich aktuell in der Phase der Endabstimmung. Daher sind Ergebnisse der Arbeitsgruppe nicht veröffentlicht.

82. Abgeordnete **Petra Crone** (SPD)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Reform der Pflegeausbildung vorzulegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 3. Februar 2012

Die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden in die Fachdiskussion eingebracht und sollen die Grundlage für den weiteren politischen Entscheidungsprozess zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs bilden. Bei diesem Diskussionsprozess wird auch die parallel laufende Überarbeitung der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sein. Ein konkreter Termin für den Gesetzentwurf kann daher zurzeit nicht genannt werden.

83. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass nach Angaben der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände die pharmazeutischen Großhandlungen im Jahr 2011 den im Rahmen der Diskussion um das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) vorgesehenen Sparbeitrag nicht selbst erbracht, sondern die Belastung in Höhe von 0,85 Prozent des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmens an die Apotheken weitergereicht und somit gegen die ursprünglich vorgesehene gleiche Lastenverteilung zwischen pharmazeutischem Großhandel und Apotheken verstoßen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 3. Februar 2012

Der gesetzliche Großhandelsrabatt in Höhe von 0,85 Prozent des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmens war auf das Jahr 2011 begrenzt und so bemessen, dass die Apotheken auch weiterhin die Möglichkeit hatten, angemessene Einkaufskonditionen mit Großhändlern zu vereinbaren. Der Gesetzgeber hat hierauf keinen Einfluss und kann keine Gewähr für bestimmte Ergebnisse übernehmen. Diese Vereinbarungen sind Ergebnis des Wettbewerbs der Großhändler um Bestellungen der Apotheken. Dieser Wettbewerb wird beeinflusst von einer Vielzahl von Entwicklungen auf dem Arzneimittelmarkt, wie zum Beispiel auch der Veränderung von Lieferkonditionen der Hersteller gegenüber dem Großhandel. Dem BMG liegen keine nachprüfbaren Angaben über die Ergebnisse der Vereinbarungen über Lieferkonditionen zwischen Großhändlern und Apotheken vor. Jede Apotheke vereinbart ihre Einkaufskonditionen mit Großhändlern gesondert. Der Inhalt der Vereinbarungen ist vertraulich.

Nach geltendem Recht wird der Apothekenrabatt im kommenden Jahr vertraglich angepasst. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben soll hierdurch erreicht werden, dass die Summe der Vergütungen der Apotheken für die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel unter Berücksichtigung der Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung leistungsgerecht ist. Die Vereinbarung soll auf Basis tatsächlicher Betriebsergebnisse repräsentativ ausgewählter Apotheken erfolgen. Darin fließen auch veränderte Lieferkonditionen der Apotheken mit dem Großhandel ein.

84. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Zahlen zu Behandlungsfehlern aus den Jahren 2009 und 2010 liegen der Bundesregierung vor über die Zahlen der Schlichtungsstellen der Ärztekammern zu ärztlichen Behandlungsfehlern hinaus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 24. Januar 2012

Der Bundesregierung liegen für den angesprochenen Zeitraum keine Zahlen außer der bundesweiten Statistik der ärztlichen Gutachter- und Schlichtungsstellen (Medical Error Reporting System – MERS) vor.

85. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Anzahl von Todesfällen infolge von fehlerhaften Behandlungen oder der Verwendung von mangelhaften Medizinprodukten vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 24. Januar 2012

Die Todesursachenstatistik führt das Statistische Bundesamt anhand der Meldungen der dafür zuständigen Länder. Durch die international vorgegebene ICD-10-Kodierung sind gezielte Einzelauswertungen möglich. Diese betreffen „Zwischenfälle bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung", „Medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen bei diagnostischer und therapeutischer Anwendung", „Chirurgische und sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme" sowie „Folgezustände äußerer Ursachen von Morbidität und Mortalität".

Daten zu den Todesfällen aus diesen Gruppen für die Jahre 2009 und 2010 sind als Anlagen beigefügt.

Anlage 1

Einzelnachweis, Äußere Ursache, Bundesgebiet, Berichtsjahr 2010

Pos.Nr. ICD-10, Äußere Ursache	Insgesamt	weiblich	männlich
ICD Y60-Y69 Zwischenfälle bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung	944	429	515
ICD Y70-Y82 Medizinische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen bei diagnostischer und therapeutischer Anwendung	24	10	14
ICD Y83-Y84 Chirurgische und sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme	649	329	320
ICD Y85-Y89 Folgezustände äußerer Ursachen von Morbidität und Mortalität	95	53	42

Einzelnachweis, Äußere Ursache, Bundesgebiet, Berichtsjahr 2009

Pos.Nr. ICD-10, Äußere Ursache	Insgesamt	weiblich	männlich
ICD Y60-Y69 Zwischenfälle bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung	551	253	298
ICD Y70-Y82 Medizinische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen bei diagnostischer und therapeutischer Anwendung	22	9	13
ICD Y83-Y84 Chirurgische und sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme	598	299	299
ICD Y85-Y89 Folgezustände äußerer Ursachen von Morbidität und Mortalität	101	71	30

Anlage 2

Einzelnachweis (V00-Y98), Bundesgebiet, Berichtsjahr 2009

ICD10-Pos-Nr. Äußere Ursachen	männlich	weiblich	ingesamt
Y60.0 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei chirurgischem Eingriff	13	17	30
Y60.1 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Infusion oder Transfusion	-	1	1
Y60.2 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Hämodialyse oder sonstiger Perfusion	-	-	-
Y60.3 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Injektion oder Impfung	-	1	1
Y60.4 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Endoskopie	5	9	14
Y60.5 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Herzkatheterisierung	5	12	17
Y60.6 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Aspiration, Punktion und sonstiger Katheterisierung	8	7	15
Y60.7 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oderBlutung: Bei Verabreichung eines Klistiers	-	1	1
Y60.8 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	8	8	16
Y60.9 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	5	1	6
Y61.0 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei chirurgischem Eingriff	-	-	-
Y61.3 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei Injektion oder Impfung	-	-	-
Y61.4 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei Endoskopie	-	-	-
Y61.8 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	-	-	-
Y62.0 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei chirurgischem Eingriff	-	1	1
Y62.1 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Infusion oder Transfusion	1	1	2
Y62.2 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Hämodialyseoder sonstiger Perfusion	1	1	2
Y62.3 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Injektion oder Impfung	-	-	-
Y62.4 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Endoskopie	-	-	-
Y62.5 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Herzkatheterisierung	-	-	-
Y62.6 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Aspiration, Punktion und sonstiger Katheterisierung	3	2	5
Y62.8 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	109	109	218
Y62.9 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	3	4	7
Y63.0 Verabreichung einer exzessiven Menge Blut oder sonstiger Flüssigkeit bei Transfusion oder Infusion	-	-	-
Y63.2 Überdosierung der Strahlung bei Strahlentherapie	-	-	-
Y63.5 Unangemessene Temperatur bei lokaler Applikation oder Packung	-	-	-
Y63.6 Unterlassene Verabreichung notwendiger Arzneimittel, Drogen oder biologisch aktiver Substanzen	-	-	-
Y63.8 Dosierungsfehler bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	-	1	1
Y63.9 Dosierungsfehler bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung: Dosierungsfehler bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	-	1	1
Y64.0 Transfusion oder Infusion einer kontaminierten medizinisch oder biologisch aktiven Substanz	-	-	-
Y64.1 Bei Injektion oder Immunisierung verwendete kontaminierte medizinisch oder biologisch aktive Substanz	-	-	-
Y64.9 Auf nicht näher bezeichnetem Weise verabreichte kontaminierte medizinisch oder biologisch aktive Substanz	-	-	-
Y65.0 Inkompatibles Blut bei Transfusion	-	-	-
Y65.1 Verwendung einer falschen Infusionslösung	-	-	-
Y65.2 Unzulängliche Naht oder Ligatur bei chirurgischem Eingriff	15	5	20
Y65.3 Falsch plazierter Endotrachealtubus während derAnästhesie	-	-	-
Y65.4 Fehlerhafte Einführung oder Entfernung eines sonstigen Tubus oder Instrumentes	3	4	7
Y65.8 Sonstige näher bezeichnete Zwischenfälle bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung	43	64	107
Y66 Unterlassener chirurgischer Eingriff und unterlassene medizinische Behandlung (einschließlich vorzeitigen Abbruchs)	1	-	1
Y69 Nicht näher bezeichnete Zwischenfälle bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung	30	48	78
Y70.0 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Gerätezur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y70.3 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterial)	-	-	-

Y70.8 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y71.0 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	1	-	1
Y71.1 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y71.2 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	1	-	1
Y71.3 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterial)	-	-	-
Y71.8 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y72.0 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang Mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y72.1 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutischer (nicht chirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y72.2 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y72.3 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y73.0 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	1	1
Y73.1 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y73.2 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und Sonstiger Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	2	8	10
Y73.3 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	3	-	3
Y73.8 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	1	1	2
Y74.0 Im Allgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y74.1 Im Allgemeinkrankenhaus [Spital] oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y74.2 Im Allgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzge	-	-	-
Y74.8 ImA llgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y75 Zur neurologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen	-	-	-
Y76.2 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y76.3 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y77 Zur ophthalmologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen	-	-	-
Y78.0 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y78.1 Zur radiologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutische	-	-	-

(nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel			
Y79.0 Zur orthopädischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y79.2 Zur orthopädischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y80.8 Zur physiotherapeutischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y81.2 In der allgmeinen und plastischen Chirurgie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y81.8 In der allgeimen und plastischen Chirurgie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y82.0 Sonstige und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	1	-	1
Y82.1 Sonstiger und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutischer (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	2	2
Y82.2 Sonstiger und nicht näher bezeichnetem medizintechnische Geräte und Produkteim Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y82.3 Sonstiger und nicht näher bezeichnetem medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y82.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	1	1
Y83.0 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahme als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Transplantation eines Organs	83	51	134
Y83.1 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Implantation eines künstlichen inneren Gerätes	54	72	126
Y83.2 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Anastomose, Bypass oder Transplantat	39	23	62
Y83.3 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Anlegung eines äußeren Stomas	-	5	5
Y83.4 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige rekonstruktive Chirurgie [Wiederherstellungschirurgie]	25	33	58
Y83.5 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Amputation einer oder mehrerer Extremität(en)	12	11	23
Y83.6 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Entfernung eines sonstigen Organs (partiell) (total)	10	13	23
Y83.8 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige chirurgische Maßnahme	32	34	66
Y83.9 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgische Maßnahme, nicht näher bezeichnet	8	16	24
Y84.0 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Herzkatheterisierung	2	2	4
Y84.1 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Hämodialyse	2	8	10
Y84.2 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines	-	-	-

Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Radiologische Untersuchung und Strahlentherapie			
Y84.3 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Schocktherapie	1	-	1
Y84.4 Sonstiger medizinische Maßnahme als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Aspiration von Flüssigkeit	1	1	2
Y84.5 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Einführung einer Magen- oder Duodenalsonde	4	4	8
Y84.6 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Harnwegkatheterisierung	5	9	14
Y84.8 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige medizinische Maßnahmen	14	9	23
Y84.9 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Medizinische Maßnahme, nicht näher bezeichnet	7	8	15
Y85.0 Folgezustände nach Kraftfahrzeugunfall	13	5	18
Y85.9 Folgezustände nach sonstigen und nicht näher bezeichneten Transportmittelunfällen	8	2	10
Y86 Folgezustände nach sonstigen Unfällen	45	10	55
Y87.0 Folgezustände nach vorsätzlicher Selbstbeschädigung	7	1	8
Y87.1 Folgezustände nach tätlichem Angriff	-	-	-
Y87.2 Folgezustände nach einem Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt sind	27	11	38
Y88.0 Folgezustände nach Verabreichung von Arzneimitteln, Drogen und biologisch aktiven Substanzen, die bei therapeutischer Anwendung unerwünschte Nebenwirkungen verursachten	-	-	-
Y88.1 Folgezustände nach Zwischenfällen während chirurgischer und medizinischer Maßnahmen	1	-	1
Y88.2 Folgezustände nach Zwischenfällen bei der Verwendung medizintechnischer Geräte und Produkte bei diagnostischer oder therapeutischer Anwendung	-	-	-
Y88.3 Folgezustände nach chirurgischen und medizinischen Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme	4	13	17
Y89.0 Folgezustände nach gesetzlichen Maßnahmen	-	-	-
Y89.1 Folgezustände nach Verletzungen durch Kriegshandlungen	1	-	1
Y89.9 Folgezustände nach nicht näher bezeichneter äußerer Ursache	22	15	37

Einzelnachweis (V00-Y98), Bundesgebiet, Berichtsjahr 2009

ICD10-Pos-Nr. Äußere Ursachen	männlich	weiblich	ingesamt
Y60.0 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei chirurgischem Eingriff	13	17	30
Y60.1 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Infusion oder Transfusion	-	1	1
Y60.2 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Hämodialyse oder sonstiger Perfusion	-	-	-
Y60.3 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Injektion oder Impfung	-	1	1
Y60.4 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Endoskopie	5	9	14
Y60.5 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Herzkatheterisierung	5	12	17
Y60.6 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Aspiration, Punktion und sonstiger Katheterisierung	8	7	15
Y60.7 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oderBlutung: Bei Verabreichung eines Klistiers	-	1	1
Y60.8 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	8	8	16
Y60.9 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	5	1	6
Y61.0 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei chirurgischem Eingriff	-	-	-
Y61.3 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei Injektion oder Impfung	-	-	-
Y61.4 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei Endoskopie	-	-	-
Y61.8 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	-	-	-
Y62.0 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei chirurgischem Eingriff	-	1	1
Y62.1 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Infusion oder Transfusion	1	1	2
Y62.2 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Hämodialyseoder sonstiger Perfusion	1	1	2
Y62.3 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Injektion oder Impfung	-	-	-
Y62.4 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Endoskopie	-	-	-
Y62.5 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Herzkatheterisierung	-	-	-
Y62.6 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Aspiration, Punktion und sonstiger Katheterisierung	3	2	5
Y62.8 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	109	109	218
Y62.9 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	3	4	7
Y63.0 Verabreichung einer exzessiven Menge Blut oder sonstiger Flüssigkeit bei Transfusion oder Infusion	-	-	-
Y63.2 Überdosierung der Strahlung bei Strahlentherapie	-	-	-
Y63.5 Unangemessene Temperatur bei lokaler Applikation oder Packung	-	-	-
Y63.6 Unterlassene Verabreichung notwendiger Arzneimittel, Drogen oder biologisch aktiver Substanzen	-	-	-
Y63.8 Dosierungsfehler bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	-	1	1
Y63.9 Dosierungsfehler bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung: Dosierungsfehler bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	-	1	1
Y64.0 Transfusion oder Infusion einer kontaminierten medizinisch oder biologisch aktiven Substanz	-	-	-
Y64.1 Bei Injektion oder Immunisierung verwendete kontaminierte medizinisch oder biologisch aktive Substanz	-	-	-
Y64.9 Auf nicht näher bezeichnetem Weise verabreichte kontaminierte medizinisch oder biologisch aktive Substanz	-	-	-
Y65.0 Inkompatibles Blut bei Transfusion	-	-	-
Y65.1 Verwendung einer falschen Infusionslösung	-	-	-
Y65.2 Unzulängliche Naht oder Ligatur bei chirurgischem Eingriff	15	5	20
Y65.3 Falsch plazierter Endotrachealtubus während derAnästhesie	-	-	-
Y65.4 Fehlerhafte Einführung oder Entfernung eines sonstigen Tubus oder Instrumentes	3	4	7
Y65.8 Sonstige näher bezeichnete Zwischenfälle bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung	43	64	107
Y66 Unterlassener chirurgischer Eingriff und unterlassene medizinische Behandlung (einschließlich vorzeitigen Abbruchs)	1	-	1
Y69 Nicht näher bezeichnete Zwischenfälle bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung	30	48	78
Y70.0 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Gerätezur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y70.3 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterial)	-	-	-

Y70.8 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y71.0 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	1	-	1
Y71.1 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y71.2 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	1	-	1
Y71.3 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterial)	-	-	-
Y71.8 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y72.0 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang Mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y72.1 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutischer (nicht chirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y72.2 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y72.3 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y73.0 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	1	1
Y73.1 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y73.2 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und Sonstiger Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	2	8	10
Y73.3 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	3	-	3
Y73.8 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	1	1	2
Y74.0 Im Allgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y74.1 Im Allgemeinkrankenhaus [Spital] oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y74.2 Im Allgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzge	-	-	-
Y74.8 ImA llgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y75 Zur neurologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen	-	-	-
Y76.2 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y76.3 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y77 Zur ophthalmologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen	-	-	-
Y78.0 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y78.1 Zur radiologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutische	-	-	-

(nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel			
Y79.0 Zur orthopädischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y79.2 Zur orthopädischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y80.8 Zur physiotherapeutischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y81.2 In der allgmeinen und plastischen Chirurgie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y81.8 In der allgeimen und plastischen Chirurgie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y82.0 Sonstige und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	1	-	1
Y82.1 Sonstiger und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutischer (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	2	2
Y82.2 Sonstiger und nicht näher bezeichnetem medizintechnische Geräte und Produkteim Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y82.3 Sonstiger und nicht näher bezeichnetem medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y82.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	1	1
Y83.0 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahme als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Transplantation eines Organs	83	51	134
Y83.1 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Implantation eines künstlichen inneren Gerätes	54	72	126
Y83.2 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Anastomose, Bypass oder Transplantat	39	23	62
Y83.3 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Anlegung eines äußeren Stomas	-	5	5
Y83.4 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige rekonstruktive Chirurgie [Wiederherstellungschirurgie]	25	33	58
Y83.5 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Amputation einer oder mehrerer Extremität(en)	12	11	23
Y83.6 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Entfernung eines sonstigen Organs (partiell) (total)	10	13	23
Y83.8 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige chirurgische Maßnahme	32	34	66
Y83.9 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgische Maßnahme, nicht näher bezeichnet	8	16	24
Y84.0 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Herzkatheterisierung	2	2	4
Y84.1 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Hämodialyse	2	8	10
Y84.2 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines	-	-	-

Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Radiologische Untersuchung und Strahlentherapie			
Y84.3 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Schocktherapie	1	-	1
Y84.4 Sonstiger medizinische Maßnahme als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Aspiration von Flüssigkeit	1	1	2
Y84.5 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Einführung einer Magen- oder Duodenalsonde	4	4	8
Y84.6 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Harnwegkatheterisierung	5	9	14
Y84.8 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige medizinische Maßnahmen	14	9	23
Y84.9 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Medizinische Maßnahme, nicht näher bezeichnet	7	8	15
Y85.0 Folgezustände nach Kraftfahrzeugunfall	13	5	18
Y85.9 Folgezustände nach sonstigen und nicht näher bezeichneten Transportmittelunfällen	8	2	10
Y86 Folgezustände nach sonstigen Unfällen	45	10	55
Y87.0 Folgezustände nach vorsätzlicher Selbstbeschädigung	7	1	8
Y87.1 Folgezustände nach tätlichem Angriff	-	-	-
Y87.2 Folgezustände nach einem Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt sind	27	11	38
Y88.0 Folgezustände nach Verabreichung von Arzneimitteln, Drogen und biologisch aktiven Substanzen, die bei therapeutischer Anwendung unerwünschte Nebenwirkungen verursachten	-	-	-
Y88.1 Folgezustände nach Zwischenfällen während chirurgischer und medizinischer Maßnahmen	1	-	1
Y88.2 Folgezustände nach Zwischenfällen bei der Verwendung medizintechnischer Geräte und Produkte bei diagnostischer oder therapeutischer Anwendung	-	-	-
Y88.3 Folgezustände nach chirurgischen und medizinischen Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme	4	13	17
Y89.0 Folgezustände nach gesetzlichen Maßnahmen	-	-	-
Y89.1 Folgezustände nach Verletzungen durch Kriegshandlungen	1	-	1
Y89.9 Folgezustände nach nicht näher bezeichneter äußerer Ursache	22	15	37

Anlage 3

Einzelnachweis, Äußere Ursache, Bundesgebiet, Berichtsjahr 2010

Pos.Nr. ICD-10, Äußere Ursache	männlich	weiblich	Insgeamt
Y60.0 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei chirurgischem Eingriff	21	26	47
Y60.1 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Infusion oder Transfusion	1	2	3
Y60.2 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Hämodialyse oder sonstiger Perfusion	1	1	2
Y60.3 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Injektion oder Impfung	1	1	2
Y60.4 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Endoskopie	11	22	33
Y60.5 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Herzkatheterisierung	8	8	16
Y60.6 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei Aspiration, Punktion und sonstiger Katheterisierung	8	14	22
Y60.7 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oderBlutung: Bei Verabreichung eines Klistiers	-	-	-
Y60.8 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	11	8	19
Y60.9 Versehentliche(r) Schnitt, Punktion, Perforation oder Blutung: Bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	7	9	16
Y61.0 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei chirurgischem Eingriff	-	-	-
Y61.3 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei Injektion oder Impfung	-	-	-
Y61.4 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei Endoskopie	-	-	-
Y61.6 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei Aspiration, Punktion und sonstiger Katheterisierung	-	1	1
Y61.8 Fremdkörper, versehentlich im Körper zurückgeblieben: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	1	-	1
Y62.0 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei chirurgischem Eingriff	1	5	6
Y62.1 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Infusion oder Transfusion	-	-	-
Y62.2 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Hämodialyseoder sonstiger Perfusion	2	2	4
Y62.3 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Injektion oder Impfung	-	-	-
Y62.4 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Endoskopie	1	-	1
Y62.5 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Herzkatheterisierung	1	4	5
Y62.6 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei Aspiration, Punktion und sonstiger Katheterisierung	5	2	7
Y62.8 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	193	217	410

Y62.9 Unzulängliche aseptische Kautelen: Bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	-	1	1
Y63.0 Verabreichung einer exzessiven Menge Blut oder sonstiger Flüssigkeit bei Transfusion oder Infusion	-	-	-
Y63.2 Überdosierung der Strahlung bei Strahlentherapie	-	-	-
Y63.5 Unangemessene Temperatur bei lokaler Applikation oder Packung	-	-	-
Y63.6 Unterlassene Verabreichung notwendiger Arzneimittel, Drogen oder biologisch aktiver Substanzen	-	-	-
Y63.8 Dosierungsfehler bei sonstigen chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen	-	-	-
Y63.9 Dosierungsfehler bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung: Dosierungsfehler bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung, nicht näher bezeichnet	-	1	1
Y64.0 Transfusion oder Infusion einer kontaminierten medizinisch oder biologisch aktiven Substanz	1	-	1
Y64.1 Bei Injektion oder Immunisierung verwendete kontaminierte medizinisch oder biologisch aktive Substanz	-	-	-
Y64.9 Auf nicht näher bezeichnetem Weise verabreichte kontaminierte medizinisch oder biologisch aktive Substanz	-	1	1
Y65.0 Inkompatibles Blut bei Transfusion	-	-	-
Y65.1 Verwendung einer falschen Infusionslösung	-	-	-
Y65.2 Unzulängliche Naht oder Ligatur bei chirurgischem Eingriff	29	32	61
Y65.3 Falsch plazierter Endotrachealtubus während derAnästhesie	3	1	4
Y65.4 Fehlerhafte Einführung oder Entfernung eines sonstigen Tubus oder Instrumentes	6	3	9
Y65.8 Sonstige näher bezeichnete Zwischenfälle bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung	66	82	148
Y66 Unterlassener chirurgischer Eingriff und unterlassene medizinische Behandlung (einschließlich vorzeitigen Abbruchs)	-	-	-
Y69 Nicht näher bezeichnete Zwischenfälle bei chirurgischem Eingriff und medizinischer Behandlung	51	72	123
Y70.0 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Gerätezur Diagnostik und Überwachung	1	-	1
Y70.3 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterial)	-	-	-
Y70.8 Zur Anästhesie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	1	-	1
Y71.0 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	1	1
Y71.1 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische	1	-	1

(nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel			
Y71.2 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	4	1	5
Y71.3 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterial)	-	-	-
Y71.8 Zur Herz-Kreislauf-Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	1	1
Y72.0 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang Mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y72.1 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutischer (nicht chirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	1	1
Y72.2 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y72.3 Zur otorhinolaryngologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y73.0 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	2	-	2
Y73.1 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	1	3	4
Y73.2 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und Sonstiger Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y73.3 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y73.8 Zur gastroenterologischen oder urologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	1	1
Y74.0 Im Allgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y74.1 Im Allgemeinkrankenhaus [Spital] oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen:	-	-	-

Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel			
Y74.2 Im Allgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzge	-	-	-
Y74.8 Im Allgemeinkrankenhaus (Spital) oder zur Selbstanwendung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y75.1 Zur neurologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	1	1
Y76.2 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	X	-	X
Y76.3 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	X	-	X
Y77 Zur ophthalmologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen	-	-	-
Y78.0 Zur geburtshilflichen und gynäkologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y78.1 Zur radiologischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutische (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-
Y79.0 Zur orthopädischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	-	-
Y79.2 Zur orthopädischen Behandlung benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	2	2
Y81.2 In der allgmeinen und plastischen Chirurgie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y81.8 In der allgeimen und plastischen Chirurgie benutzte medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	-	-
Y82.0 Sonstige und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Geräte zur Diagnostik und Überwachung	-	1	1
Y82.1 Sonstiger und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: therapeutischer (nichtchirurgische) sowie für die Rehabilitation verwendete Geräte und Hilfsmittel	-	-	-

Y82.2 Sonstiger und nicht näher bezeichnetem medizintechnische Geräte und Produkteim Zusammenhang mit Zwischenfällen: Prothetische und sonstige Implantate, Materialien und Zusatzgeräte	-	-	-
Y82.3 Sonstiger und nicht näher bezeichnetem medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Chirurgische Instrumente, Materialien und Gegenstände (einschließlich Nahtmaterialien)	-	-	-
Y82.8 Sonstige und nicht näher bezeichnete medizintechnische Geräte und Produkte im Zusammenhang mit Zwischenfällen: Verschiedenartige Geräte, anderenorts nicht klassifiziert	-	2	2
Y83.0 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahme als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Transplantation eines Organs	104	67	171
Y83.1 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Implantation eines künstlichen inneren Gerätes	51	70	121
Y83.2 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Anastomose, Bypass oder Transplantat	27	26	53
Y83.3 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgischer Eingriff mit Anlegung eines äußeren Stomas	6	4	10
Y83.4 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige rekonstruktive Chirurgie [Wiederherstellungschirurgie]	30	47	77
Y83.5 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Amputation einer oder mehrerer Extremität(en)	17	15	32
Y83.6 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Entfernung eines sonstigen Organs (partiell) (total)	14	9	23
Y83.8 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren	43	35	78

Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige chirurgische Maßnahme			
Y83.9 Chirurgischer Eingriff und sonstige chirurgische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Chirurgische Maßnahme, nicht näher bezeichnet	13	19	32
Y84.0 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Herzkatheterisierung	2	4	6
Y84.1 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Hämodialyse	4	3	7
Y84.2 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Radiologische Untersuchung und Strahlentherapie	-	1	1
Y84.3 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Schocktherapie	-	-	-
Y84.4 Sonstiger medizinische Maßnahme als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Aspiration von Flüssigkeit	2	1	3
Y84.5 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Einführung einer Magen- oder Duodenalsonde	3	5	8
Y84.6 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Harnwegkatheterisierung	5	2	7
Y84.8 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Sonstige medizinische Maßnahmen	2	6	8
Y84.9 Sonstige medizinische Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Medizinische Maßnahme, nicht näher bezeichnet	6	6	12
Y85.0 Folgezustände nach Kraftfahrzeugunfall	14	3	17
Y85.9 Folgezustände nach sonstigen und nicht näher bezeichneten Transportmittelunfällen	7	2	9
Y86 Folgezustände nach sonstigen Unfällen	27	25	52
Y87.0 Folgezustände nach vorsätzlicher Selbstbeschädigung	6	3	9
Y87.1 Folgezustände nach tätlichem Angriff	3	1	4
Y87.2 Folgezustände nach einem Ereignis, dessen	19	14	33

nähere Umstände unbestimmt sind			
Y88.0 Folgezustände nach Verabreichung von Arzneimitteln, Drogen und biologisch aktiven Substanzen, die bei therapeutischer Anwendung unerwünschte Nebenwirkungen verursachten	1	-	1
Y88.1 Folgezustände nach Zwischenfällen während chirurgischer und medizinischer Maßnahmen	-	-	-
Y88.2 Folgezustände nach Zwischenfällen bei der Verwendung medizintechnischer Geräte und Produkte bei diagnostischer oder therapeutischer Anwendung	-	1	1
Y88.3 Folgezustände nach chirurgischen und medizinischen Maßnahmen als Ursache einer abnormen Reaktion eines Patienten oder einer späteren Komplikation, ohne Angabe eines Zwischenfalls zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme	4	11	15
Y89.0 Folgezustände nach gesetzlichen Maßnahmen	-	-	-
Y89.1 Folgezustände nach Verletzungen durch Kriegshandlungen	2	-	2
Y89.9 Folgezustände nach nicht näher bezeichneter äußerer Ursache	29	16	45
Gesamt	880	925	1805

86. Abgeordnete **Dr. Marlies Volkmer** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung den vom Patientenbeauftragten in einem Interview am 30. Dezember 2010 in der „Berliner Zeitung“ geforderten Härtefallfonds für durch einen medizinischen Behandlungsfehler geschädigte Patienten nicht mit in ihren Referentenentwurf für ein Patientenrechtegesetz übernommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 31. Januar 2012

Der vom BMJ und dem BMG gemeinsam vorgelegte Referentenentwurf für ein Patientenrechtegesetz wird derzeit noch innerhalb der Ressorts abgestimmt. Ein Entwurf der Bundesregierung liegt damit noch nicht vor.

Nach dem zivilrechtlichen Haftungssystem muss derjenige haften, der durch sein fehlerhaftes Verhalten einen Schaden verursacht hat. Die Haftung des Schädigers ist umfassend, das heißt, er hat sämtliche zurechenbar verursachte Schäden vollständig zu ersetzen. Bei Behandlungsfehlern sind das insbesondere sämtliche Kosten, die zur Wiederherstellung der Gesundheit angefallen sind, sowie ein angemessenes Schmerzensgeld. Der Grundsatz der umfassenden persönlichen Verantwortung muss auch für Ärztinnen und Ärzte gelten; er kann nicht durch einen Entschädigungsfonds abgelöst werden.

Bei einem Entschädigungsfonds stellt sich darüber hinaus die Frage, wie dieser finanziert werden kann, damit die geschädigte Patientin bzw. der geschädigte Patient auch eine adäquate Entschädigung erhalten kann. Nach den allein von den Patientinnen und Patienten fi-

nanzierten Entschädigungsfonds – wie sie zum Beispiel Österreich kennt – beträgt die Entschädigung, die von Bundesland zu Bundeslang unterschiedlich ist, regelmäßig maximal 25 000 Euro. Nur bei ganz besonderen Härtefällen kann sie im Einzelfall auch höher ausfallen.

87. Abgeordnete **Dr. Marlies Volkmer** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung den vom Patientenbeauftragten im ARD-Politikmagazin „REPORT MAINZ“ am 25. Juli 2011 geforderten verpflichtenden Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für Ärzte nicht mit in ihren Referentenentwurf für ein Patientenrechtegesetz übernommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 31. Januar 2012

Regelungen der ärztlichen Berufsausübung liegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in der Verantwortung der Länder. Die Verpflichtung zum Abschluss einer hinreichenden Haftpflichtversicherung ist als Regelung des Berufsausübungsrechts bundesweit in den Berufsordnungen der Ärztekammern (vgl. § 21 der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO) sowie in den meisten Heilberufs- und Kammergesetzen der Länder verankert. Einige Landesgesetze verpflichten ihre Kammerangehörigen darüber hinaus ausdrücklich zur Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie zu einem Nachweis. Dies könnte und sollte in allen Landesgesetzen vorgesehen werden.

88. Abgeordnete **Dr. Marlies Volkmer** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung die vom Patientenbeauftragten in einem Interview in der „Saarbrücker Zeitung“ vom 21. Juni 2011 geforderte Aufnahme von Patientenvertretern in die Gutachter- und Schlichtungsstellen der Ärzteschaft, nicht mit in ihren Referentenentwurf für ein Patientenrechtegesetz übernommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 31. Januar 2012

Die Einrichtung der Gutachter- und Schlichtungsstellen beruht ebenfalls auf landesrechtlicher Zuständigkeit und Regelungen des Landesrechts. Auch hier fällt es in den Aufgabenbereich der Länder, die Aufnahme von Patientenvertretern in die Gutachter- und Schlichtungsstellen vorzusehen, wie dies beispielsweise bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern ab Anfang 2012 der Fall ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

89. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Warum ist die von der Bundesregierung am 9. August 2004 auf Forderung des Deutschen Bundestages in Auftrag gegebene Erstellung einer zentralen Unfalldatenbank an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie an die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) bis heute nicht eingerichtet und ausgewertet worden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abstimmung datenschutzrechtlicher Fragen keine hinreichende Erklärung für siebeneinhalb Jahre Verzug sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. Januar 2012

Da die Unfalldatenbank sowohl Schiffsunfälle im Binnen- als auch diejenigen im Seebereich erfassen soll, waren zunächst die unterschiedlichen Anforderungen und die bestehenden unterschiedlichen Begrifflichkeiten aus den beiden Bereichen aufeinander abzustimmen, um den Inhalt der Datenbank und der einzelnen Datenfelder festlegen zu können. Dies hat in der eingerichteten Projektgruppe, in der neben der WSV und der BSU auch die Wasserschutzpolizeien der Länder vertreten sind, überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch genommen.

Die Erarbeitung der datenschutzrechtlichen Grundlage für die Datenbank konnte erst anschließend begonnen werden.

Bedingt durch die notwendige Klärung datenschutzrechtlicher Fragen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und vordringlicher Rechtsetzungsverfahren zur Umsetzung internationaler Vorgaben ist weiterer Zeitverzug entstanden.

90. Abgeordnete **Agnes Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass der Elektrifizierung der Südbahn im Investitionsrahmenplan (IRP) des Bundes eine höhere Priorität eingeräumt wurde und das Projekt nunmehr in der Kategorie C „prioritäre Vorhaben" geführt wird, wie die „Schwäbische Zeitung" am 20. Januar 2012 berichtete, und wenn ja, wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Januar 2012

Ein Baubeginn für das Vorhaben innerhalb des IRP-Zeitraums erscheint realistisch. Vor dem Hintergrund der angebotenen finanziel-

len Beteiligung des Landes Baden-Württemberg ist aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) der Einsatz von Bundesmitteln im IRP-Zeitraum nicht erforderlich. Daher ist der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Dr. Peter Ramsauer, bereit, das Vorhaben im IRP unter Verweis auf eine Finanzierung im IRP-Zeitraum durch das Land Baden-Württemberg in die Kategorie C hochzustufen.

91. Abgeordnete
Eva
Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Wird der Ausbau der Donaustrecke zwischen Straubing und Vilshofen weiter vorangetrieben, obwohl dieser Streckenabschnitt im IRP bis 2010 für den Ausbau von Bundeswasserstraßen vom BMVBS als „neues“ und nicht als „laufendes Vorhaben“ betitelt wurde und in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Januar 2012 auf die Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 17/8322 des Bundestagsabgeordneten Herbert Behrens der Fraktion DIE LINKE. steht, dass lediglich die im „IRP 2006 bis 2010 in der Projektliste Wasserstraßen als laufende Vorhaben aufgeführten Vorhaben“ weiter fortgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. Januar 2012

Zu dem Vorhaben an der Donau wird derzeit mit Förderung der EU-Kommission eine Studie zur variantenunabhängigen Untersuchung des Ausbaus der Donau zwischen Straubing und Vilshofen durchgeführt. Die in diesem Rahmen zu den verschiedenen Varianten erarbeiteten Gutachten, Untersuchungen und sonstigen Unterlagen können dann für eine politische Entscheidung und zur anschließenden Erstellung der Planfeststellungsunterlagen verwendet werden. Aussagen zur möglichen Realisierung des Vorhabens wären gegenwärtig reine Spekulation.

92. Abgeordnete
Eva
Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Was zählt bei den Ausbaumaßnahmen im IRP bis 2010 bei „Mittel- und Oberelbe, Saale und Untere Havel-Wasserstraße“ zu den laufenden Vorhaben, und welche Projekte wurden begonnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. Januar 2012

Die im IRP bis 2010 unter „laufende Vorhaben“ zusammengefassten Maßnahmen an der Mittel- und Oberelbe, an der Saale und an der Unteren Havel-Wasserstraße beziehen sich auf die in diesem Zeitraum im Bundeshaushaltsplan ausgewiesenen und mit Haushaltsmitteln dotierten Maßnahmen an diesen Wasserstraßen. Dazu zählen unter anderem Grundinstandsetzungen an Schleusen und Wehren,

Instandsetzungs- und Ersatzmaßnahmen an Brücken, Maßnahmen zur Schleusenautomatisierung und die Geschiebebewirtschaftung.

Das im IRP bis 2010 ausgewiesene neue Vorhaben wurde nicht begonnen.

93. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)

Wird die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,50 m tiefgehende Containerschiffe durchgeführt, obwohl sie in der Projektliste des IRP bis 2010 als „neues Vorhaben“ aufgeführt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. Januar 2012

Mit der Umsetzung der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe kann erst begonnen werden, wenn das Baurecht vorliegt.

94. Abgeordneter
Martin Gerster
(SPD)

Inwiefern sind Medienberichte (vgl. Schwäbische Zeitung vom 20. Januar 2012) zutreffend, dass die Elektrifizierung und der Ausbau der Bahnstrecke Ulm–Lindau im IRP des Bundes von der Kategorie D („Weitere wichtige Vorhaben“) wieder in die Kategorie C („Prioritäre Projekte im IRP-Zeitraum“) hochgestuft worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Januar 2012

Die Medienberichte treffen zu.

95. Abgeordneter
Martin Gerster
(SPD)

Welche neuen Umstände haben dazu geführt, die entsprechende Neueinordnung des Bauvorhabens im IRP vorzunehmen, und was bedeutet sie für den konkreten zeitlichen Ablauf der Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Januar 2012

Ein Baubeginn für das Vorhaben innerhalb des IRP-Zeitraums erscheint realistisch. Vor dem Hintergrund der angebotenen finanziellen Beteiligung des Landes Baden-Württemberg ist aus Sicht des BMVBS der Einsatz von Bundesmitteln im IRP-Zeitraum nicht erforderlich. Daher ist der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, bereit, das Vorhaben im IRP un-

ter Verweis auf eine Finanzierung im IRP-Zeitraum durch das Land Baden-Württemberg in die Kategorie C hochzustufen.

96. Abgeordnete **Ulrike Gottschalck** (SPD)

Ist die Finanzierung der Ortsumfahrung an der B 486 Dreieich-Offenthal, die im neuen IRP unter „laufende Vorhaben" aufgelistet ist, gesichert, so dass sie Ende 2013 endgültig fertiggestellt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 2. Februar 2012

Die B 486 Ortsumgehung Dreieich-Offenthal ist seit Dezember 2009 in Bau. Aufgrund der zahlreichen laufenden Projekte, die im Rahmen der Konjunkturpakete gestartet worden sind und nunmehr ohne die zusätzlichen Mittel des Konjunkturprogramms ausfinanziert werden müssen, war eine Verschiebung des Fertigstellungsziels der B 486 Ortsumgehung Dreieich-Offenthal von 2012 auf 2013 unumgänglich.

Im Straßenbauplan 2012 hat der Bund für das laufende Jahr einen großen Teil der für den Bau der Ortsumgehung Dreieich-Offenthal noch erforderlichen Mittel eingeplant. Nach derzeitigem Stand der Bauarbeiten und der bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen kann die geplante Fertigstellung Ende 2013 eingehalten werden.

97. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Wie viele wissenschaftliche Veröffentlichungen – unter Angabe der jeweiligen Titel – haben die Ende 2011 vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, ernannten neuen Leiter der Ressortforschungseinrichtungen des Bundes, Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung entsprechend den „Zehn Leitlinien einer modernen Ressortforschung" der Bundesregierung, Leitlinie 6 „Besetzung von Leitungspositionen" jeweils in den vergangenen Jahren publiziert, und bei wie vielen (absolut und prozentual) der von Ressortforschungseinrichtungen seit Verabschiedung der Leitlinien 2007 ausgeschriebenen Stellen erfolgten sogenannte Doppelberufungen mit Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen gemäß der Leitlinie 4 „Vernetzung der Bundeseinrichtungen mit dem Wissenschaftssystem" – ggf. unter Angabe der in einzelnen Ressorts dem entgegenstehenden Richtlinien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 31. Januar 2012

Die Aufgaben und Strukturen der Bundeseinrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben sind äußerst heterogen, sie werden bestimmt und begrenzt durch die jeweilige Grundbeauftragung bzw. die weiteren zugewiesenen Aufgaben, die vielmals in gesetzlichen Regelungen verankert sind. Der Anteil für eigene Forschung am Tätigkeitsspektrum der Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben liegt bei teilweise 50 Prozent und mehr, teilweise bei 10 Prozent oder darunter.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Konzept einer modernen Ressortforschung dazu bekannt, die besonderen Aufgaben der Einrichtungen und die Schwerpunkte der Einrichtungen in den Leitungspositionen abzubilden. Gemeinsame Berufungsverfahren mit Hochschulen bieten sich dort an, wo dies im beiderseitigen Interesse liegt. Es handelt sich dabei immer um eine Abwägung im Einzelfall.

Personalentscheidungen werden von der Bundesregierung entsprechend vor dem Hintergrund der individuellen Aufgabenstellung der Einrichtungen mit dem Ziel getroffen, die notwendigen Kompetenzen in Führungsfunktionen der Einrichtungen adäquat zu repräsentieren.

Die vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, ernannten neuen Leiter des BBSR und der BASt haben beide in den letzten fünf Jahren keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen publiziert.

Ausschreibungen für gemeinsame Berufungen erfolgten seit 2007 in der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (drei Abteilungsleitungen, vier Fachbereichsleitungen und zwei Juniorprofessuren), der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (eine Abteilungsleitung) sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (drei Abteilungsleitungen, eine Nachwuchsgruppenleitung) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Diese gemeinsamen Berufungen haben sich insbesondere bei räumlicher Nähe zwischen Bundesanstalt und Universität bewährt. Es existieren Musterkooperationsverträge.

98. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe haben die einzelnen Bundesländer in den letzten beiden Jahren Haushaltsmittel für den Ausbau und Erhalt der Radwege an Bundesstraßen beantragt, und in welcher Höhe wurden diese vom BMVBS bewilligt (bitte tabellarisch pro Jahr und Bundesland auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 2. Februar 2012

Die Länder haben in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 für den Bau und die Erhaltung von Radwegen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes folgende Beträge bei Kapitel 12 10 Titel 746 22 angemeldet, zugewiesen bekommen und verausgabt:

	2010 1 000 €			2011 1 000 €		
Land	Anmeldung	Zuweisung	Ausgaben	Anmeldung	Zuweisung	Ausgaben
BW	11.200	10.100	9.449	11.600	8.150	8.077
BY	11.000	12.250	12.977	15.000	10.540	10.297
BE	100	30	30	1.000	134	134
BB	11.000	8.695	8.635	10.000	7.000	7.047
HB	0	0	0	0	0	0
HH	160	110	0	183	120	296
HE	17.000	13.000	12.938	19.000	9.800	8.531
MV	10.074	9.015	9.015	8.479	6.316	6.316
NI	12.000	11.000	11.000	12.000	8.000	7.999
NW	10.000	9.000	6.833	10.000	9.160	8.519
RP	8.000	7.365	7.365	8.000	7.538	7.507
SL	500	313	312	500	695	695
SN	5.808	5.150	5.158	6.098	4.073	3.818
ST	4.704	3.925	3.735	4.943	2.739	2.574
SH	1.465	1.400	1.501	905	1.054	1.124
TH	5.500	5.292	5.286	5.068	3.590	3.374
Gesamt	**108.511**	**96.600**	**94.107**	**112.776**	**79.000**	**76.307**

99. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, ein neues Wegekostengutachten zur Neuberechnung der Lkw-Maut zu erstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 2. Februar 2012

Derzeit laufen erste Vorbereitungen für ein neues Wegekostengutachten.

100. Abgeordneter **Stephan Kühn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Deckt die jetzige Höhe der Lkw-Maut aus Sicht der Bundesregierung die Wegekosten vollumfänglich, und aus welchen Einzelpositionen setzen sich diese zusammen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 2. Februar 2012

Die Wegekosten setzen sich aus den Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) sowie den Kosten für den Erhalt und den Betrieb zusammen. Der durchschnittliche Mautsatz im Zeitraum 2009 bis 2011 lag knapp unter dem durch das Wegekostengutachten 2007 berechneten und damit europarechtlich maximal zulässigen durchschnittlichen Mautsatz. Die Wegekosten der schweren Lkw wurden damit nahezu gedeckt.

101. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass auf den nationalen Seeschifffahrtsstraßen vorrangig Deutsch als Verkehrssprache unter den Beteiligten Anwendung findet, obwohl im geltenden Recht (z. B. in der Anlage Abschnitt A Nummer I des Schiffssicherheitsgesetzes, dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – SOLAS –, Kapitel V Regel 14 Absatz 4) verfügt wird, dass auf der Kommandobrücke von Schiffen zur Verständigung Englisch als Arbeitssprache zu verwenden ist, sofern die beteiligten Personen nicht eine gemeinsame andere Sprache als Englisch sprechen, und inwieweit beabsichtigt sie, den Empfehlungen des vom BMVBS bei der HPTI (Hamburg Port Training Institute GmbH) in Auftrag gegebenen Gutachtens über die Auswirkungen der Umkehrung der Sprachreihenfolge im Bereich der deutschen Seeschifffahrt vom Januar 2008 nachzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Februar 2012

Mit der Beschlussempfehlung vom 5. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/912) hat der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages unter Nummer 4 die Bundesregierung gebeten, ein Gutachten über die möglichen Auswirkungen von „Englisch als Reviersprache“ in Auftrag zu geben und dem Ausschuss vorzulegen.

Die Bundesregierung hat das Gutachten des HPTI dem Ausschuss im Mai 2008 zugeleitet und angesichts der Meinungsvielfalt zu den Ergebnissen des Gutachtens eine Anhörung aller Beteiligten angeregt.

102. Abgeordneter **Florian Pronold** (SPD)

Wie viele Baustellenmeldungen sind seit der Einrichtung des „Baustellenmelders“ am 5. Oktober 2011 bis zum Stichtag 27. Januar 2012 beim BMVBS eingegangen (aufgeschlüsselt nach Bundesländern), und welche Gründe gab es jeweils für die ruhenden Bausstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 2. Februar 2012

Im Zeitraum 5. Oktober 2011 bis zum 27. Januar 2012 sind insgesamt 1 411 Meldungen im Rahmen des „Baustellenmelders“ beim BMVBS eingegangen. Diese verteilen sich über die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Baden-Württemberg:	100 Meldungen
Bayern:	107 Meldungen
Berlin:	41 Meldungen
Brandenburg:	60 Meldungen
Bremen:	4 Meldungen
Hamburg:	12 Meldungen
Hessen:	78 Meldungen
Mecklenburg-Vorpommern:	15 Meldungen
Niedersachsen:	93 Meldungen
Nordrhein-Westfalen:	554 Meldungen
Rheinland-Pfalz:	150 Meldungen
Saarland:	48 Meldungen
Sachsen:	55 Meldungen
Sachsen-Anhalt:	26 Meldungen
Schleswig-Holstein:	38 Meldungen
Thüringen:	30 Meldungen.

Wenn tatsächlich Arbeiten ruhten, nannten die Straßenbauverwaltungen der Länder vor allem folgende Gründe:

- bauablaufbedingte technische Gründe (z. B. Aushärte- bzw. Abkühlungszeiten),

- witterungsbedingte Bauunterbrechungen (z. B. Regen, Feuchtigkeit, Temperatur),
- Baustellenorganisation und -logistik (Anlieferschwierigkeiten etc.),
- Bauarbeiten neben oder unter der Fahrbahn (Brückenbau),
- nächtliche oder sonntägliche Baustellenpausen,
- bauvorbereitende Maßnahmen,
- komplexe Bodenverhältnisse (z. B. Nässeempfindlichkeit, unvorhergesehene geologische Umstände),
- zusätzliche Absperrbereiche ohne Bautätigkeit zur sicheren Verkehrsführung.

Es wurden aber auch Meldungen von Untätigkeit auf Baustellen bestätigt. Als Gründe wurden genannt:

- zeitliche Dispositionsfreiheit der Baufirmen,
- Abstimmungsprobleme bei Mischlosen (z. B. Deckenbau, Markierung, Ausstattung),
- vertragliche Schwierigkeiten (Nachträge, allgemeine Vertragsstreitigkeiten),
- Gewährleistungsschäden,
- baurechtliche Probleme (z. B. Klagen).

103. Abgeordneter **Carsten Schneider (Erfurt)** (SPD)

Wie teilen sich die Bundesfinanzhilfen für die einzelnen Programme der Städtebauförderung auf die einzelnen Länder auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung für 2012 auf, die der Bund am 29. Dezember 2011 unterschrieben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 30. Januar 2012

Die Verteilung der Bundesmittel 2012 auf die Länder ist in beiliegender Tabelle dargestellt. Die Mittelverteilung an die Länder erfolgt nach Abzug der Forschungsmittel Städtebauförderung in Höhe von 0,2 Prozent.

Anlage

Aufteilung der Bundesfinanzhilfen Städtebauförderung (gemäß Absatz 2 VV 2012 abzüglich Forschungsmittel 0,2%), gerundet auf volle T€

	Soziale Stadt		Stadtumbau				Städtebaulicher Denkmalschutz				Aktive Stadt- und Ortsteilzentren		Kleinere Städte und Gemeinden		Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen				Gesamt
			Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West					Ost	West	Ost	West	
	i.v.H.	T €	i.H.v.	i.H.v.	T €	T €	i.v.H	i.v.H	T €	T €	i.v.H.	T €	i.v.H.	T €	i.v.H	i.v.H	T €	T €	T €
Baden-Württemberg	12,420	4.958	0	13,807	0	9.787	0	14,870	0	4.364	12,066	11.225	10,944	4.848	0	14,870	0	2.384	**37.566**
Bayern	13,980	5.581	0	16,771	0	11.888	0	17,039	0	5.001	13,664	12.712	12,985	5.752	0	17,039	0	2.732	**43.666**
Berlin Ost	1,712	683	6,926	0	5.676	0	9,598	0	6.006	0	1,538	1.431	1,294	573	9,598	0	1.539	0	**15.908**
Berlin West	3,423	1.367	0	3,223	0	2.285	0	3,832	0	1.125	3,075	2.861	2,588	1.147	0	3,832	0	614	**9.399**
Brandenburg	3,246	1.296	17,539	0	14.375	0	16,970	0	10.619	0	3,601	3.350	4,359	1.931	16,970	0	2.721	0	**34.292**
Bremen	0,928	371	0	1,099	0	779	0	1,083	0	318	0,835	777	0,792	351	0	1,083	0	174	**2.770**
Hamburg	2,320	926	0	2,238	0	1.586	0	2,581	0	758	2,111	1.964	1,820	806	0	2,581	0	414	**6.454**
Hessen	7,291	2.911	0	8,810	0	6.245	0	8,985	0	2.637	7,075	6.582	6,611	2.929	0	8,985	0	1.441	**22.745**
Mecklenburg-Vorpommern	2,177	869	11,943	0	9.788	0	11,388	0	7.126	0	2,512	2.337	3,100	1.373	11,388	0	1.826	0	**23.319**
Niedersachsen	9,381	3.745	0	12,254	0	8.686	0	11,786	0	3.459	9,079	8.446	8,947	3.964	0	11,786	0	1.890	**30.190**
Nordrhein-Westfalen	22,784	9.095	0	29,547	0	20.943	0	28,040	0	8.230	21,536	20.036	21,198	9.391	0	28,040	0	4.496	**72.191**
Rheinland-Pfalz	4,575	1.826	0	6,043	0	4.283	0	5,937	0	1.742	4,607	4.286	4,467	1.979	0	5,937	0	952	**15.068**
Saarland	1,226	489	0	2,201	0	1.560	0	1,883	0	553	1,337	1.244	1,405	622	0	1,883	0	302	**4.770**
Sachsen	5,377	2.147	29,646	0	24.297	0	29,742	0	18.611	0	6,486	6.034	7,401	3.279	29,742	0	4.769	0	**59.137**
Sachsen-Anhalt	3,086	1.232	18,285	0	14.986	0	16,830	0	10.532	0	3,953	3.678	5,070	2.246	16,830	0	2.699	0	**35.373**
Schleswig-Holstein	3,320	1.325	0	4,007	0	2.840	0	3,964	0	1.163	3,122	2.904	3,060	1.356	0	3,964	0	636	**10.224**
Thüringen	2,754	1.099	15,661	0	12.836	0	15,472	0	9.682	0	3,403	3.166	3,959	1.754	15,472	0	2.481	0	**31.018**
Insgesamt	**100**	**39.920**	**100**	**100**	**81.958**	**70.882**	**100**	**100**	**62.576**	**29.350**	**100**	**93.033**	**100**	**44.301**	**100**	**100**	**16.035**	**16.035**	**454.090**

104. Abgeordneter **Stefan Schwartze** (SPD)

Aus welchem Grund konnten rund ein Drittel der Mittel für Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen von 1999 bis 2011 nicht verbaut werden, obwohl diese in den Bundeshaushalt eingestellt waren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 136 auf Bundestagsdrucksache 17/7312)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Februar 2012

Vorplanung, Planfeststellung und Ausführung von Bauvorhaben an Schienenwegen erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren. Bei Erhöhung der Ansätze für Lärmsanierungsmaßnahmen oder neuer Veranschlagung von Haushaltsmitteln können diese von der DB Netz AG erst zwei bis drei Jahre später vollständig umgesetzt werden. Aus diesem Grund konnten nach kurzfristig erfolgter Veranschlagung von Haushaltsmitteln diese in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht in vollem Umfang eingesetzt werden. Weiterhin ergeben sich bei der Vielzahl der Einzelmaßnahmen zwischen Planung und Baudurchführung Konkretisierungen der Kostenermittlungen, die eine punktgenaue Disposition der Mittel erschweren.

105. Abgeordnete **Dorothea Steiner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit plant die Bundesregierung angesichts der anhaltenden Kritik an den vorgeschlagenen Flugrouten für den neuen Flughafen Berlin Brandenburg (BER), die lärmfachliche Expertise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Umweltbundesamtes (UBA) in den laufenden Entscheidungsprozess stärker einzubeziehen, und ist mittelfristig geplant, die Rolle dieser Behörden bei der Flugroutenplanung zu stärken, um den Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor Fluglärm zukünftig besser zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 31. Januar 2012

Bereits bei der Erarbeitung der Flugverfahren werden deutliche Vorgaben zur Berücksichtigung der berechtigten Lärmschutzinteressen betroffener Anrainer beachtet. In der nächsten Verfahrensstufe erfolgt die Beratung in der örtlichen Fluglärmkommission unter Vorsitz der Landesgenehmigungsbehörde mit Vertretern aller Beteiligten, d. h. Vertretern des Flughafens und der Luftraumnutzer einerseits und betroffener Kommunen sowie von Umweltschutzverbänden auf der anderen Seite. Schließlich ist die für die Festlegung der Flugverfahren und Flugrouten abschließend zuständige Luftfahrtbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), verpflichtet, eine umfassende unabhängige Abwägung aller Aspekte vorzunehmen. Die vom Luftverkehrsgesetz vorgesehene Benehmensregelung mit dem UBA stellt darüber hinaus sicher, dass die wesentlichen Umwelt- und Lärmschutzaspekte vom BAF aus dem Blickwinkel

eines möglichst effektiven Umwelt- und Lärmschutzes richtig gewürdigt und richtig gewichtet werden. Flugverfahren dienen dazu, den durch die Planfeststellung zugelassenen Luftverkehr und zwangsläufig einhergehenden Fluglärm bestmöglich abzuwickeln; sie können diese jedoch im Ausmaß weder verringern noch vermeiden. Nach Auffassung der Bundesregierung wird den Lärmschutzinteressen im Rahmen der Verfahrensplanung und -festlegung damit ausreichend Rechnung getragen, ohne die klaren, gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeiten zu vermischen. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, wie durch luftverkehrsrechtliche Regelungen sichergestellt werden kann, dass die Landesgenehmigungsbehörde bereits im Planfeststellungsverfahren eine effektive Abstimmung mit der Flugsicherung, dem BAF und dem UBA sowie auch mit der örtlichen Fluglärmkommission durchführt, so dass bei der Planfeststellung die Lärmauswirkungen durch den An- und Abflugverkehr schon als planerische Größen Berücksichtigung finden und bei der Festlegung der An- und Abflugverfahren eine optimale „Bewirtschaftung“ des Fluglärms erfolgen kann.

106. Abgeordnete **Dorothea Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund wurde die Auswahl des Betriebsregimes für den BER bereits im Planfeststellungsverfahren derart eingeschränkt, dass die DSF Deutsche Flugsicherung GmbH bei der Flugroutenplanung eine ganze Reihe von Flugrouten nicht berücksichtigen kann, die laut Aussage des UBA zu einer möglichen Lärmentlastung zahlreicher Betroffener beitragen würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 31. Januar 2012

Die Entscheidung für den parallel unabhängigen Betrieb ist von der Genehmigungsbehörde getroffen worden. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) enthält dazu nähere Ausführungen bei der Konfigurationsanalyse. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen neuesten Entscheidungen wörtlich ausgeführt: „Die Herstellung eines unabhängig benutzbaren Parallelbahnsystems, auf dem An- und Abflüge auf beiden Bahnen gleichzeitig durchgeführt werden dürfen, war ein wesentlicher Grund für den Ausbau des Flughafens (PFB, S. 336, Absatz 1, S. 409, Absatz 5).

Der Senat hat die Entscheidung gegen einen abhängigen und für einen unabhängigen Parallelflugbetrieb in seinem Urteil vom 16. März 2006 (BVerwG 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 Rn. 221) nicht beanstandet (BVerwG, 13. Oktober 2011, 4 A 4000.10, Rn. 153).

107. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern trifft es zu, dass der Neubau eines Dükers bei Hetlingen für eine Gashochdruckleitung notwendig ist, da aufgrund von Vertiefungen der Unter- und Außenelbe die notwendige Überdeckung von 5 Metern nicht mehr gegeben ist, und was sind die Gründe, dass nicht die Vorhabenträger und Hauptprofiteure von Vertiefungen der Unter- und Außenelbe an den Kosten beteiligt werden, sondern die Mittel durch den Fernleitungsnetzbetreiber aufgebracht werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Januar 2012

Es trifft zu, dass das angesprochene Dükerbauwerk eine zu geringe Überdeckung aufweist und ersetzt werden muss. Dies ist bereits heute der Fall und steht nicht im Zusammenhang mit der geplanten Elbvertiefung. Der notwendige Neubau ist grundsätzlich durch die Betreiber der Anlage zu finanzieren. Das ergibt sich aus dem Vertrag, den die Betreiber der Gashochdruckleitung für die Nutzung des Eigentums an der Bundeswasserstraße Elbe mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung geschlossen hatten. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt sich in dem vorliegenden Fall an den Kosten des Neubaus, da sie Eigentümerin von im Düker verlaufenden weiteren Rohren ist.

108. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern wird die Reform der WSV zur Generierung personeller Ressourcen für die Einführung einer zentralen Unfalldatenbank für Sportboote genutzt, und bis wann und in welcher Form soll eine Ermächtigungsgrundlage, wie sie auf Ausschussdrucksache 17(20)31 erwähnt wird, vorgelegt werden, um den Auftrag des Deutschen Bundestages aus dem Antrag „Attraktivität des Wassertourismus und des Wassersports stärken“ (Bundestagsdrucksache 16/5416) vom 23. Mai 2007 umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. Januar 2012

Die laufenden Untersuchungen zur Reform der WSV lassen noch keine Rückschlüsse auf den Personalbedarf der WSV zu. Entsprechend dem Beschluss des Haushaltsausschusses vom 25. Mai 2011 (Nummer 1) erfolgt die umfassende Personalbedarfsermittlung erst im Anschluss an die laufende Organisationsuntersuchung, die Geschäftsprozessoptimierung und die Anpassung der Aufbauorganisation.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Aufbau einer elektronischen Schiffsunfalldatenbank HAVARIS (Havarie-, Auswerte-, Recherche- und Informationssystem) soll im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

109. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auswirkungen hat das Bewirtschaftungsgrundschreiben des BMF mit den angekündigten Barmittelkürzungen auf knapp 50 Prozent im Rahmen des Energie- und Klimafonds (EKF) für das „Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen“ (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass es zu einer ähnlichen Situation im Laufe der kommenden Jahre kommen wird wie 2010, als das Impulsprogramm aufgrund finanzieller Engpässe ausgesetzt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 1. Februar 2012

Das BMF hat den betroffenen Ressorts für das Wirtschaftsjahr 2012 zunächst nur 50 Prozent der Barmittel und 60 Prozent der Verpflichtungsermächtigungen zugewiesen. Dies ist angesichts der Umstände im Rahmen der Haushaltsführung durchaus üblich.

Die Veröffentlichung des „Impulsprogramms zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen“ als Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative ist am 18. Januar 2012 erfolgt. Es wird damit gerechnet, dass aufgrund der schnellen Realisierbarkeit der Maßnahmen rund 20 Mio. Euro für das Jahr 2012 bereitzustellen sind.

Bislang wurden dem BMU aus dem Energie- und Klimafonds im Wirtschaftsjahr 2012 für die Nationale Klimaschutzinitiative Ausgaben in Höhe von 50 Mio. Euro zur Bewirtschaftung zugewiesen. Ob darüber hinausgehende Mittel zur Verfügung stehen werden, hängt zum einen von der weiteren Preisentwicklung der Emissionszertifikate und zum anderen von der tatsächlichen Ausgabenentwicklung ab.

Bei Bedarf wird der Bund dem Energie- und Klimafonds im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ein überplanmäßiges Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stellen. Die hierfür erforderliche Gesetzesgrundlage wurde im Sommer letzten Jahres im Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ geschaffen.

110. Abgeordneter **Torsten Staffeldt** (FDP)

Ist das BMU der Meinung, dass die Pläne des rot-grünen Bremer Senats, den Umschlag von atomaren Brennstoffen über die Bremischen Häfen zu verbieten, gegen Bundes- bzw. Europarecht verstoßen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 27. Januar 2012

Das BMU ist für die rechtliche Beurteilung von Landesgesetzen grundsätzlich nicht zuständig.

111. Abgeordneter **Torsten Staffeldt** (FDP)

Welche möglichen Konsequenzen drohen dem Bundesland Bremen in Bezug auf die erste Frage bei einem Verstoß gegen europäisches Recht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 27. Januar 2012

Auf die Antwort zu Frage 110 wird verwiesen.

112. Abgeordnete **Dorothea Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sind der Verfahrensstand und der Zeitplan für die weiteren Beratungen zur geplanten Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material, und hält das BMU an seiner ursprünglichen Planung fest, den Themenbereich Bodenschutz/Grundwasser/Ersatzbaustoffe umfassend in einer eng aufeinander abgestimmte Mantelverordnung neu zu regeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 26. Januar 2012

Mit der Mantelverordnung sollen die Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9. November 2010 und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 geändert und eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken geschaffen werden. Die Verordnung beinhaltet ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Gesamtkonzept zum ordnungsgemäßen und schadlosen Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie für das Auf- und Einbringen von Material auf und in den Boden. Damit wird sichergestellt, dass die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß den Zielen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgt, ein ausreichender Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bodens vor schädlichen Veränderungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes gewährleistet ist sowie deutliche Erleichterungen für den Vollzug und die Wirtschaft geschaffen werden.

Derzeit wird der vorliegende Arbeitsentwurf intensiv geprüft und weiterentwickelt. Der weitere Zeitplan ist momentan noch offen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

113. Abgeordnete **Bettina Herlitzius** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen ist die geplante Vermietung von 650 Büroarbeitsplätzen im Neubau des BMBF aus Sicherheitsgründen, im Gegensatz zu öffentlichen Einrichtungen im Erdgeschoss, unbedenklich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 27. Januar 2012

Der Zugang des zweiten Nutzungsabschnittes des geplanten Neubaus erfolgt über einen separaten, durch Pförtner gesicherten Zugang. Dieser Zugang steht nur Zugangsberechtigten zur Verfügung. Besucher werden von Zugangsberechtigten an der Pforte abgeholt. Sicherheitskonflikte, wie sie sich bei frei zugänglichen Geschäfts- oder Gastronomieeinrichtungen ergeben, bestehen insoweit nicht. Die Vermietung obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement des Bundes (ELM). Insoweit hat der Bund auch unmittelbar Einfluss auf die künftige Mieterklientel. Es ist angestrebt, die Flächen zunächst mit Bundesnutzungen zu belegen oder für forschungsnahe Einrichtungen zu nutzen.

114. Abgeordnete **Bettina Herlitzius** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unter welchen Umständen unterscheiden sich die Sicherheitsanforderungen im Jakob-Kaiser-Haus und beim Neubau des BMBF in einem solchen Maße, dass öffentliche Nutzungen im Erdgeschoss beim BMBF nicht möglich sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 27. Januar 2012

Die bauplanerische, sicherheitstechnische Konzeption des Jakob-Kaiser-Hauses stammt aus dem Jahr 1997. Das Bundeskriminalamt (BKA) kann heute eine entsprechende Empfehlung unter Berücksichtigung der aktuellen Bedrohungslage nicht mehr aussprechen.

Für die aktuelle Planung der Neubaumaßnahme wurden die Angaben und Richtlinien des Landeskriminalamts und insbesondere des BKA umgesetzt. Diese schließen die Einrichtung von Läden oder Gastronomiebetrieben im Erdgeschoss des Gebäudes aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

115. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)	Wie viele mit Bundesmitteln subventionierte Schiffsbauten für Indonesien oder andere Entwicklungsländer wurden seit 1975 bei der MEYER WERFT GmbH beauftragt, und wie viele bei anderen deutschen Werften?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 30. Januar 2012

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit beschränke ich mich bei der Beantwortung dieser Frage auf Schiffsbauten für Indonesien.

In einem Inselstaat wie Indonesien nimmt der Personenfährtransport eine besondere Rolle ein. Fähren übernehmen eine wichtige Funktion für den Austausch zwischen den verschiedenen Landesteilen und Inseln, der in anderen Ländern durch Busse und Bahnen sichergestellt wäre. Trotz Konkurrenz durch Flugverbindungen bleiben Fähren gerade für ärmere Bevölkerungsschichten weiterhin ein wichtiges und bezahlbares Transportmittel.

Nicht zuletzt aus diesem Grund war die KfW Bankengruppe seit 1982 an der Finanzierung von insgesamt 24 Passagierschiffen und zwei Materialpaketen für den Schiffsbau beteiligt.

Für vier Schiffe erhielt die indonesische Regierung Kredite in Form von Exportfinanzierungen aus Marktmitteln der KfW Bankengruppe; bei 13 Schiffen wurde diese Exportfinanzierung ergänzt durch Werfthilfemittel des BMWi.

Für sieben der Schiffe und die zusätzlich bereitgestellten Materiallieferungen, die den Bau von zwei Schiffen in Indonesien ermöglicht haben, wurden sogenannte Mischfinanzierungen mit der indonesischen Regierung vereinbart. Bei dieser Form der Finanzierung werden, um günstige Kreditkonditionen zu erzielen, Haushaltsmittel des BMZ in Form von langfristigen zinsverbilligten Darlehen mit Marktmitteldarlehen der KfW-Exportfinanzierung gemischt. Diese Vergaben erfolgten entsprechend den mit der Bundesregierung abgestimmten Vergaberichtlinien der KfW Bankengruppe für die Finanzielle Zusammenarbeit.

Bei allen Projekten war das indonesische Transportministerium die ausschreibende Stelle und Auftraggeber für die Lieferverträge. Sämtliche Lieferungen erfolgten durch die MEYER WERFT.

Die beiden zuletzt gelieferten Fähren wurden gemäß den EU-Richtlinien bei Lieferbindung im Schiffsbaubereich deutschlandweit ausgeschrieben, wobei sich die MEYER WERFT gegenüber anderen Bietern im Wettbewerb mit dem günstigsten Angebot durchsetzte.

Zudem sagte die Bundesregierung 2010 im Rahmen der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit die Finanzierung

einer von der indonesischen Regierung beantragten Kombifähre zu, die den Personentransport mit Fracht- und gegebenenfalls auch Fahrzeugkapazität kombinieren kann.

116. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Welches Consultingunternehmen hat die KfW Bankengruppe aus den Bewerbern auf die Ausschreibung vom August 2011 ausgewählt, um es mit der Erstellung der Durchführbarkeitsstudie für das geplante Fährschiff für Indonesien zu beauftragen, und welche Geschäftsbeziehungen gibt es zwischen diesem Consultingunternehmen und der MEYER WERFT?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 30. Januar 2012

Die KfW Bankengruppe hat im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Regierung Indonesiens die Ausschreibung und die Auswertung der Angebote für die Studie durchgeführt. In dieser Auswertung hat das Bremer „Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik“ (ISL) am besten abgeschnitten und wurde demnach dem indonesischen Transportministerium als Consultant für die Studie vorgeschlagen. ISL bietet seine Leistungen zusammen mit der deutschen Firma Technolog Services GmbH und dem indonesischen Institut PT ITS Kemitraan an. Der Bundesregierung sind keine Geschäftsbeziehungen zwischen ISL, Technolog oder PT ITS und der MEYER WERFT bekannt.

117. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Warum will die indonesische Regierung dem von der KfW Bankengruppe ausgewählten Bewerber für die Durchführbarkeitsstudie bisher nicht zustimmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 30. Januar 2012

Die indonesische Regierung hat dem Ergebnis der Auswertung zugestimmt, jedoch den für die generelle Finanzierung der Studie erforderlichen Finanzierungsvertrag noch nicht unterschrieben. Grund für die Verzögerung der Unterzeichnung des Finanzierungsvertrags sind noch andauernde Abstimmungsprozesse innerhalb der indonesischen Regierung.

118. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Wie erklärt sich der für die Entscheidung im Haushaltsausschuss zugrunde gelegte Preis von 100 Mio. Euro, und mit welchen Anbietern wurden Grobkostenschätzungen zur Vorbereitung durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 30. Januar 2012

Der Betrag von 100 Mio. Euro basiert auf einer Schätzung der Indonesier, der (in US-Dollar umgerechnet) im so genannten Blue Book angegeben ist. Das Blue Book ist das Planungsinstrument der indonesischen Regierung für die externe Finanzierung von Projekten. Die 100 Mio. Euro sind eine Schätzung auf Basis der Kosten der letzten nach Indonesien gelieferten Fähren unter Berücksichtigung der insbesondere für diese neue Fähre geplanten umwelt- und klimafreundlichen Komponenten. Sie geben insoweit nur einen ersten Finanzierungsrahmen vor. Die tatsächlichen Kosten werden mittels Machbarkeitsstudie, Projektprüfung und letztlich Ausschreibung für den Bau der Fähre konkretisiert.

119. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Liegt für den von der KfW Bankengruppe unterstützten Bau der „Joint Industrial Estate“ in Al Jalameh, West Bank, der nicht öffentlich geplant und durchgeführt wird, eine Durchführbarkeitsstudie der KfW Bankengruppe vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 2. Februar 2012

Für das Vorhaben „Joint Industrial Estate“ in Al Jalameh liegt der KfW Entwicklungsbank eine 1998 erstellte Feasibility-Studie vor, die zwischenzeitlich überarbeitet und fortgeschrieben wurde.

Das Vorhaben ist Teil der deutsch-palästinensischen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Der bereits für 2001 geplante Projektstart (Grundsteinlegung durch den damaligen Bundespräsidenten Johannes Rau erfolgte im Jahr 2000) hatten sich u. a. aufgrund der Zweiten Intifada immer wieder verzögert. Erst seit 2007 wurde das Projekt von palästinensischer Seite wieder aufgegriffen.

120. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Beabsichtigt das BMZ die für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM) für das Jahr 2012 zugesagten 200 Mio. Euro nach dem Schlüssel zwei Drittel zu einem Drittel in einen bilateralen (sog. Beistellung) und einen multilateralen (d. h. zur ungebundenen Verwendung durch den GFATM) Teil zu trennen, wie dies bereits mit den 30 Mio. Euro für die GAVI Alliance (Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung) geschieht, und sind die KfW Bankengruppe und die GIZ Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit e. V. bereits dabei, mögliche bilaterale Projekte zu identifizieren und eine Konstruktion zu entwickeln, die einen bilateralen Geldfluss nach dem Vorbild der Zuwendungen an GAVI gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 1. Februar 2012

Die Bundesregierung hat ihren Finanzierungsbeitrag für GAVI von 4 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 10 Mio. Euro im Jahr 2012 erhöht und diesen um zusätzliche 20 Mio. Euro aus Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) gesteigert. Es existieren keine dahingehenden Absprachen, dass die Aufteilung der deutschen GAVI-Beiträge nach dem festen Verteilungsschlüssel zwei Drittel bilateraler und ein Drittel multilateraler EZ zu erfolgen hat.

Die Bundesregierung wird dem GFATM entsprechend den im Einzelplan 23 im Bundeshaushalt 2012 gegebenen Möglichkeiten bis zu 200 Mio. Euro auszahlen. Voraussetzung hierfür ist, dass der vom GFATM-Verwaltungsrat beschlossene „konsolidierte Transformationsplan“ zur Reform des Fonds konsequent umgesetzt wird. Beabsichtigt ist zudem, die Arbeit des GFATM durch bilaterale Mittel ergänzend zu unterstützen. Damit wird angestrebt, die Kooperation des Fonds mit den Partnerregierungen und bilateralen Gebern vor Ort im Sinne der Ziele von Paris, Accra und Busan hinsichtlich Harmonisierung und Partnerausrichtung von EZ-Interventionen zu verbessern. Das BMZ führt zur Ausarbeitung von Realisierungsmöglichkeiten dieses Anliegens Gespräche mit dem Sekretariat des GFATM.

121. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Welche Konsequenzen hat die von Bundesminister Dirk Niebel in der Pressemitteilung des BMZ vom 16. Dezember 2011 festgestellten Verbesserungen bei der Korruptionsbekämpfung in Mosambik für die Auszahlung bislang zurückgehaltener und künftiger deutscher Beiträge zur Budgethilfe für Mosambik (bitte unter Aufschlüsselung der einzelnen Tranchen und des Zeitplans der Auszahlung), und welche Vorbehalte gibt es gegebenenfalls seitens des BMZ weiterhin hinsichtlich der vollständigen Auszahlung der Budgethilfe für Mosambik?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 1. Februar 2012

Im Mai 2011 war die vorgelegte Gesetzesinitiative entgegen der Vereinbarung nicht erfüllt worden mit der Konsequenz, dass Deutschland und andere Budgethilfegeber, die eine Vorlage des Gesetzespakets zur Korruptionsbekämpfung im Rahmen einer variablen Tranche besonders nachgehalten haben, ihre Finanzierungsankündigung für den mosambikanischen Haushalt 2012 entsprechend gekürzt haben. Statt der vorgesehenen 10 Mio. Euro hat Deutschland in diesem Jahr lediglich 9 Mio. Euro als allgemeine Budgethilfe an die mosambikanische Regierung angekündigt. Über die tatsächliche Höhe der Auszahlung ist noch nicht abschließend entschieden.

Grundlage für zukünftige Auszahlungsentscheidungen sind tatsächliche Verbesserungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung, die

schnelle und vollständige Verabschiedung des vorgelegten Gesetzespakets durch das mosambikanische Parlament und die anschließende konsequente Umsetzung der Antikorruptionsmaßnahmen. Die mosambikanische Regierung und die Gruppe der Budgethilfegeber sind derzeit dabei, einen entsprechenden Indikator für die Implementierung des Antikorruptionspakets zu entwickeln und als Teil der vorgesehenen Leistungsbewertung 2012 zu vereinbaren. Auch darüber wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

122. Abgeordnete **Karin Roth (Esslingen)** (SPD)

Welche finanziellen Mittel (bitte unter Angabe der Höhe, des Verwendungszwecks und des jeweiligen Haushaltstitels) sind von der Bundesregierung im Allgemeinen und dem BMZ im Speziellen für die Unterstützung Afghanistans seit dem Jahr 2010 aufgewendet worden (z. B. Maßnahmen der Entwicklungspolitik, humanitäre Hilfe, infrastrukturelle Aufbauhilfe und Wirtschaftsförderung), und welche Maßnahmen wurden durch den von der Weltbank geführten Afghanistan Wiederaufbaufonds (Afghanistan Reconstruction Trust Fund, ARTF), an dem sich das BMZ beteiligt, durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 1. Februar 2012

Aus dem Haushalt des BMZ (Einzelplan 23) wurden 2010 und 2011 Mittel für folgende Maßnahmen in Afghanistan aufgewendet bzw. zur Verfügung gestellt:

Titel und Verwendungszweck	2010 (Angaben in €)	2011 (Angaben in €)
896 03 (Technische Zusammenarbeit), *Zusagen*	**63.500.000**	**65.200.000**
Schwerpunkt Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	20.500.000	7.000.000
Schwerpunkt Grund- und Berufsbildung	9.000.000	11.000.000
Schwerpunkt Trinkwasserversorgung	3.000.000	5.000.000
Schwerpunkt Energieversorgung	4.000.000	5.000.000
Schwerpunkt gute Regierungsführung	17.000.000	23.000.000
Sonstiges	10.000.000	14.200.000
866 01 (Finanzielle Zusammenarbeit), *Zusagen*	**155.000.000**	**177.000.000**
Schwerpunkt Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	39.000.000	20.000.000
Schwerpunkt Grund- und Berufsbildung	47.000.000	20.000.000
Schwerpunkt Trinkwasserversorgung	0	22.000.000
Schwerpunkt Energieversorgung	17.000.000	50.000.000
Schwerpunkt gute Regierungsführung	52.000.000	65.000.000
687 03 (Förderung der Sozialstruktur)	**505.000**	**1.865.000**
Maßnahmen im Bereich Berufsbildung/ Erwachsenenbildung	200.000	1.620.000
Maßnahmen im Bereich Kriegsopferbetreuung	305.000	245.000
687 04 (Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen) Maßnahmen im Bereich demokratische Teilhabe und Zivilgesellschaft	1.536.000	1.433.300
687 06 (Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger)	**1.573.818**	**3.387.440**
Maßnahmen im Sektor Bildung	569.341	539.626
Maßnahmen im Sektor ländliche Entwicklung	884.233	2.617.048
Maßnahmen im Sektor Gesundheit	41.310	0
Maßnahmen im Sektor erneuerbare Energien	78.934	100.000
Sonstiges	0	130.766
687 20 (Entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe, ENÜH)	**11.673.000**	**12.661.064**
ENÜH	11.673.000	9.661.064
Nahrungsmittelhilfe (über WEP)	0	3.000.000
896 04 (Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen)	**1.574.000**	**2.255**
Maßnahmen im Sektor Bildung	599.000	1.080
Maßnahmen im Sektor Gesundheit	475.000	1.175
Maßnahmen im Sektor Landwirtschaft, Forst, Fischerei	500.000	0

Folgende Maßnahmen wurden durch den von der Weltbank geführten ARTF in den Jahren 2010 und 2011[1] durchgeführt:

Afghanistan Rural Enterprise Development Program
Civil Service Capacity Building
Education Quality Improvement Program (EQUIP) II
Horticulture and Livestock Program
Improving Agricultural Inputs Delivery Systems
Justice Sector Reform Project
Kabul-Aybak/Mazar-e-Sharif Power Project
Kabul Urban Reconstruction Project
Kabul Urban Roads Improvement Project
Management Capacity Program
Micro-finance Support for Poverty Reduction
National Emergency Rural Access Project (NERAP)
National Solidarity Program (NSP) II/III
On Farm Water Management – Pilot Project
On Farm Water Management
Power System Development Project
Public Financial Management Reform Project
Rehabilitation of Naghlu Hydropower Plant
Skills Development Project
Strengthening Health Activities for Rural Poor
Strengthening Higher Education Project
TA and Feasibility Study
Urban Water and Sanitation
Water Resources Development TA

Darüber hinaus leistet der ARTF Beiträge zu den zivilen laufenden Kosten des afghanischen Staates.

Das BMZ hat im Jahr 2010 48 Mio. Euro über den ARTF bereitgestellt, davon mit einer sogenannten Präferenzierung[2] i. H. v. 18 Mio. Euro für das EQUIP, i. H. v. 10 Mio. Euro für das NSP und i. H. v. 5 Mio. Euro für das NERAP. Im Jahr 2011 hat das BMZ 60 Mio. Euro über den ARTF bereitgestellt, davon mit einer „Präferenzierung“ i. H. v. 20 Mio. Euro für das EQUIP.

[1] Beinhaltet die afghanischen Fiskaljahre 1388 (März 2009 bis März 2010, 1389 (März 2010 bis März 2011) und 1390 (März 2011 bis März 2012, Stand: September 2011).

[2] Beim sogenannten „preferencing“ handelt es sich um die Angabe einer bevorzugten Verwendung eines Geberbeitrags für ein spezifisches Investitionsprogramm des ARTF.

Aus dem Haushalt des Auswärtigen Amts (Einzelplan 05) wurden 2010 und 2011 Mittel für folgende Maßnahmen in Afghanistan aufgewendet bzw. zur Verfügung gestellt:

Titel und Verwendungszweck	**2010 (Angaben in €)**	**2011 (Angaben in €)**
687 79 (Stabilitätspakt Afghanistan)	**179.900.000**	**178.200.000**
Sicherheitssektor	77.100.000	77.700.000
Umfeldstabilisierung (Infrastrukturmaßnahmen, z.B. Bau von Straßen und Schulen)	33.000.000	40.500.000
Governance (Justiz, Verwaltung, Menschenrechte, Demokratisierung, Wahlen)	16.000.000	12.900.000
Gesundheitssektor	16.000.000	16.400.000
Bildung und Kultur	10.000.000	8.200.000
Luftfahrt	13.700.000	18.400.000
Reintegration	10.000.000	0
Waffen- und Munitionsvernichtung, Minenräumung	4.100.000	4.100.000
687 72 (Humanitäre Hilfe)	**7.100.000**	**3.800.000**
Humanitäre Hilfe/Katastrophenvorsorge	5.200.000	2.400.000
Humanitäres Minenräumen	1.900.000	1.400.000

Aus dem Haushalt des BMI (Einzelplan 06) wurden 2010 und 2011 Mittel für folgende Maßnahmen in Afghanistan aufgewendet bzw. zur Verfügung gestellt:

Titel und Verwendungszweck	**2010 (Angaben in €)**	**2011 (Angaben in €)**
Titel 532 01 (Verwendung, Einsätze und Maßnahmen der Bundespolizei außerhalb des Bundesgebietes), auslandsbedingte Personalmehrausgaben der Polizeivollzugs-beamtinnen und -beamten des Bundes und der Länder für den Einsatz in Afghanistan	**10.900.000**	**11.100.000**

Aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung (Einzelplan 14) wurden 2010 und 2011 folgende Mittel für die Provincial Development Funds zwecks Finanzierung von Hilfsmaßnahmen in Afghanistan aufgewendet bzw. zur Verfügung gestellt:

Titel und Verwendungszweck	**2010 (Angaben in €)**	**2011 (Angaben in €)**
Titel 547 81 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben)	**1.000.000**	**1.000.000**

Aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Einzelplan 10) wurden 2010 und 2011 Mittel für folgende Maßnahmen in Afghanistan aufgewendet bzw. zur Verfügung gestellt:

Titel und Verwendungszweck	**2010 (Angaben in €)**	**2011 (Angaben in €)**
Titel 687 07 (Zusammenarbeit mit der FAO und anderen internationalen Organisationen)	**1.795.206**	**880.974**
Förderung der Ernährungssicherheit auf Haushaltsebene	300.206	0
Ernährungs- und Existenzsicherung in Afghanistan durch partizipatives Forstmanagement	585.000	0
Verbesserung der Einkommen und Lebensbedingungen von Kleinbauern in der Provinz Baghlan	500.000	450.974
Stärkung der Planungs-, Durchführungs- und Koordinationsfähigkeiten für integrierte Ernährungssicherungs- und *Livelihood*-Projekte	410.000	430.000

Berlin, den 3. Februar 2012



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333